DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Abwicklungsstelle des Bundesamts für das Heimatwesen (Spruchausschuß)*

OstmEFV.[1]) § 25.

Die OstmEFV. ist am 6. 9. 1938 (Tag der Ausgabe des die VO. enthaltenden RGBl.), nicht am 13. 9. 1938 (Tag des Erscheinens des Gesetzblatts für das Land Österreich) verkündet worden.

Einwirkung im Sinne des § 25 OstmEFV. ist gleichbedeutend mit Abschiebung nach § 17 FV. Für ihre Bejahung genügt es somit, daß die bisherige Aufenthaltsgemeinde dem Hilfsbedürftigen durch Gestellung eines Fahrzeuges und Reisegeld zur Übersiedlung in eine andere Gemeinde verholfen hat[2]). BFV. Landkreis Aibling/BFV. Stadtkreis Innsbruck v. 10.11.1939, Bd. 96 S. 71.

Gründe:

Die unverheiratete Johanna T., geboren 2. April 1908, wohnte bis zum 10. September 1938 mit ihren fünf Kindern in Mühlau, das jetzt zum Bezirk des Beklagten gehört (Ostmark), und zog dann mit ihren Kindern nach Jenbach-Wiechs im Bezirk des Klägers (Bayern). Sie war schon in Mühlau unterstützt worden und erhielt von dort auch nach ihrer Übersiedlung zunächst noch weitere Unterstützungen zugesandt. Das Gemeindeamt von Mühlau schrieb am 7. Oktober 1938 dem Kläger, daß die T. mit ihren Kindern nach wie vor von der Gemeinde Mühlau unterstützt werde. Die Zahlungen wurden aber im Oktober 1938 eingestellt. Von November 1938 an mußte der Kläger mit seiner Hilfe eintreten.

Der Kläger behauptet, der Einwirkung der Gemeinde Mühlau sei es zuzuschreiben, daß Johanna T. mit ihren Kindern nach Jenbach-Wiechs übergesiedelt sei. Es liege Abschiebung und fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vor. Gemäß § 25 OstmEFV. sei der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig. Der Kläger verlangt, den Beklagten zu verurteilen, ihm seine bisherigen Kosten nebst Prozeßzinsen und seine künftigen Kosten zu erstatten und die T. mit ihren Kindern in eigene Fürsorge zu übernehmen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. u. des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufungsfrist ist zwar versäumt, dem Kläger wird aber mit Rücksicht auf die Übergangszeit und die derzeitigen besonderen Verhältnisse der Ostmark Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Berufung ist begründet.

Johanna T. wohnte mit ihren Kindern am 1. Oktober 1938, dem Tage des Inkrafttretens der OstmEFV., im Bezirk des Klägers. Da nach § 23 Abs. 1 OstmEFV. die Hilfsbedürftigkeit als am 1. Oktober 1938 eingetreten gilt[1]) und der Kläger nach § 24 OstmEFV. den Beklagten nicht wegen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit in Anspruch nehmen kann, haftet an sich gemäß § 7 Abs. 2 FV. der Kläger selbst für die entstehenden Kosten endgültig, sofern nicht die besondere Vorschrift des § 25 OstmEFV. eingreift. Dieser bestimmt, soweit er hier in

[1]) OstmEFV. = VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. 9. 1938 (RGBl. I S. 1125).

[2]) Der Fall der Entscheidung betrifft eine Übersiedlung aus der Ostmark in das Altreich. Sie stellt damit klar, daß § 25 OstmEFV. nicht nur für die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb der Ostmark gilt.

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

[1]) § 23 Abs. 1 OstmEFV. betrifft nur die Fürsorgefälle, die am 1. Oktober 1938 in der Ostmark geschwebt haben. Der Fall obiger Entscheidung regelt sich ausschließlich nach den §§ 24 u. 25 OstmEFV.

Betracht kommt: Hat ein Hilfsbedürftiger in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf Einwirkung seiner bisherigen Aufenthaltsgemeinde in eine andere Gemeinde verlegt und bleibt er über den 1. Oktober 1938 hinaus hilfsbedürftig, so ist vom 1. Oktober 1938 ab der BFV. der früheren Aufenthaltsgemeinde endgültig fürsorgepflichtig. Johanna T. ist mit ihren Kindern am 10. September 1938 aus dem Bezirk des Beklagten in den des Klägers gezogen. Der Umzugstag liegt vor dem Inkrafttreten der OstmEFV. Diese ist am 6. September 1938 im RGBl. und am 13. September 1938 im Gesetzblatt für das Land Österreich unter Nr. 397 veröffentlicht worden. Der erste Richter hat den 13. September 1938 für den Tag der Verkündung gehalten und deshalb die Anwendbarkeit des § 25 OstmEFV. abgelehnt. Diese Ansicht ist aber nicht haltbar. Denn in § 1 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (RGBl. I S. 247) ist bestimmt:

„Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reiches erstreckt sich auf das Land Österreich.

Reichsgesetze, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) verkündet werden, gelten für das Land Österreich, sofern ihre Inkraftsetzung für das Land Österreich nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Daraus ergibt sich, daß die für die übrigen Teile des Deutschen Reiches maßgebende Verkündung im RGBl. zugleich auch für Österreich Wirkung hat. Der Verkündung im Gesetzblatt für das Land Österreich kommt danach entscheidende Bedeutung nicht zu.

Da Johanna T. und ihre Kinder den Umzug nach Jenbach-Wiechs am 10. September 1938 vorgenommen haben, fällt ihre Übersiedlung in die Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten der OstmEFV. Hilfsbedürftigkeit hat schon in Mühlau bestanden und ist in Jenbach-Wiechs alsbald wieder eingetreten. An beiden Orten liegt auch gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der FV. vor. Deshalb kommt es, damit § 25 OstmEFV. angewendet werden kann, darauf an, ob die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts auf die Einwirkung der bisherigen Aufenthaltsgemeinde zurückzuführen ist.

Die Gemeinde Mühlau hat der Johanna T. zur Übersiedlung ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt und Reisegeld gegeben. Der Beklagte gibt dies zu, doch macht er geltend, Johanna T. sei aus eigenem Entschluß nach Jenbach-Wiechs gezogen, um mit dem dort lebenden Vater ihrer Kinder, Johann W., einen gemeinsamen Haushalt zu führen, sie habe dort eine Wohnung gefunden gehabt; von einer Einwirkung könne daher keine Rede sein. Die Annahme einer Abschiebung sei schon dadurch widerlegt, daß die Gemeinde Mühlau dem OFV. Wiechs zunächst Fortzahlung der Unterstützung zugesagt habe. Aus diesem Sachverhalt ist rechtlich zu schließen: auch wenn die Angaben des Beklagten zutreffen, würde Abschiebung vorliegen, falls § 17 Abs. 1 FV. anwendbar wäre. Denn die Gemeinde Mühlau hat dazu geholfen, die Übersiedlung durchzuführen; hierdurch ist es geschehen, daß der Kläger die Johanna T. — wenn auch erst nach einiger Zeit, nämlich nach Aufhören der Zahlungen der Gemeinde Mühlau — unterstützen mußte. Daß die Gemeinde Mühlau zunächst nicht die Absicht hatte, die Fürsorgelast auf einen anderen Verband abzuwälzen, ist unerheblich (s. Baath-Kneip, FV., 12. Aufl. S. 208). Nach § 25 OstmEFV. kann das Ergebnis nicht anders sein. Hier ist der Begriff der Einwirkung nicht nur im Sinne der Erregung des Entschlusses zur Übersiedlung zu verstehen, sondern umfaßt jede tatsächliche zur Ausführung des Entschlusses gewährte Hilfe. Darum ist der Beklagte gemäß § 25 OstmEFV. endgültig verpflichtet.

Der Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

OstmEFV. § 23 Abs. 1.

Hat sich der Hilfsbedürftige im Falle des § 23 Abs. 1 OstmEFV. (Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in der Ostmark am 1. 10. 1938) in einer Anstalt befunden, so ist, abgesehen von dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, zur Ermittlung des nach § 9 Abs. 2 FV. endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes auf den vor dem 1. 10. 1938 liegenden Tatbestand zurückzugreifen. Endgültig fürsorgepflichtig ist somit der BFV. (LFV.) des gewöhnlichen (tatsächlichen) Aufenthalts, von dem aus der Hilfsbedürftige an einem Tage vor dem 1. 10. 1938 in die Anstalt eingetreten ist. BFV. Gemeindeverband Baden N.-D. BFV. Gemeindeverband Bregenz (Vorarlberg) v. 5. 12. 1939, Bd. 96 S. 174.

Gründe:

Die am 27. April 1857 geborene Witwe Berta H. befindet sich seit dem 27. April 1932 im Bezirksaltersheim Ebreichsdorf. Sie wurde seitdem vom Bezirksfürsorgerat Ebreichsdorf auf Grund der damaligen österreichischen Heimatsrechtsvorschriften unterstützt. Bei Inkrafttreten der OstmEVO. wurde Ebreichsdorf dem Bezirk des Klägers zugeteilt, der nunmehr die Unterstützung weiter gewährt. Dieser verlangt vom Beklagten auf Grund des § 9 Abs. 2 FV. Erstattung der seit dem 1. Oktober 1938 aufgewendeten und noch aufzuwendenden Fürsorgekosten.

Die Aufenthaltsverhältnisse der Witwe H. vor ihrem Anstaltseintritt waren folgende:

Nach dem Tode ihres Mannes zog sie am 20. September 1931 zu ihrer Tochter und deren Ehemann, den Eheleuten K. in Bersbuch, Post Andelsbuch (Bezirk des Beklagten). Nach dem Tode der Frau K. wurde am 1. März 1932 von der Gemeindevorstehung in Andelsbuch die Aufnahme der Witwe H. in das Bezirksaltersheim Ebreichsdorf beantragt. Im März 1932, jedenfalls vor dem 29. März 1932, begab sie sich nach Götzendorf zu ihrem Schwiegersohn J. Von hier aus kam sie am 27. April 1932 in das Bezirksaltersheim Ebreichsdorf.

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihr Anstaltseintritt von Bersbuch aus als erfolgt anzusehen sei, während der Beklagte dies bestreitet.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Er beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm folgende Kosten zu ersetzen:

Altersheimverpflegungskosten

1. 10. bis 31. 12. 1938 = 92 Tage je 1,33 RM	122,36 RM
desgl. 11. bis 31. 3. 1939 = 90 Tage je 1,33 RM	119,70 RM
desgl. 1. 4. bis 30. 6. 1939 = 91 Tage je 1,40 RM	127,40 RM
desgl. 1. 7. bis 30. 9. 1939 = 92 Tage je 1,40 RM	128,80 RM
zusammen	498,26 RM

und ab 1. 10. 1939 laufend weiter täglich 1,40 RM bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. über die Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen der besonderen Umstände des Falles der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die angefochtene Entscheidung ist dem Kläger am 31. Juli 1939 zugestellt, die Berufung ist aber erst am 16. August 1939 beim ersten Richter eingegangen. Die Berufungsfrist ist mithin versäumt. Dem Kläger wird jedoch mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Übergangszeit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt.

Die Berufung ist begründet.

Nach § 23 OstmEVO. gilt in Fällen, in denen bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung Armenpflege gewährt wurde, die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften der FV. als am 1. Oktober 1938 eingetreten. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Als Tag des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit hat daher der 1. Oktober 1938 zu gelten. Abgesehen von der Frage der Hilfsbedürftigkeit müssen die übrigen Merkmale der fürsorgerechtlichen Tatbestände, auch wenn sie sich vor dem 1. Oktober 1938 abgespielt haben, so beurteilt werden, als ob damals schon das jetzige Fürsorgerecht gegolten hätte (vgl. Baath-Kneip FV., 12. Aufl. S. 325 unter 4 zu der gleichliegenden Frage, inwieweit bei Einführung der FV. auf frühere Tatumstände zurückgegriffen werden konnte). Da sich die Witwe H. damals in einem Altersheim, einer Anstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 FV., befand und auch anstaltspflegebedürftig war, so ist nach § 9 Abs. 2 FV. der Verband endgültig verpflichtet, von dem aus die Hilfsbedürftige in die Anstalt gekommen ist. Hat kurz vor dem Anstaltseintritt ein Aufenthaltswechsel stattgefunden, so kommt es darauf an, ob an dem Aufenthaltsorte vor diesem Wechsel bereits der Entschluß zum Anstaltseintritt gefaßt war oder ob wenigstens mit dem Anstaltseintritt gerechnet werden mußte, und ob zwischen dem Verlassen dieses Ortes und dem Anstaltseintritt nur ein verhältnismäßig geringer zeitlicher Zwischenraum liegt (Baath-Kneip FV., 12. Aufl. S. 129 unter e). Die Witwe H. bedurfte bereits zu der Zeit, als sie sich nach dem Tode ihrer Tochter in Bersbuch aufhielt, ihres Alters und körperlichen Zustandes wegen der Aufnahme in ein Altersheim. An einem fremden Orte vermochte sie sich nicht mehr zurechtzufinden. Der von Andelsbuch aus gestellte Antrag hat zur Aufnahme in ein solches Heim geführt. Wenn auch der Zwischenaufenthalt, den sie bis zur Erledigung des Antrages in Götzendorf gehabt hat und der etwa 5 Wochen gedauert hat, nicht von ganz unerheblicher Dauer war, so war er doch andererseits nicht so lang, daß er nicht mehr als bloßer zeitweiliger Zwischenaufenthalt angesehen werden kann, als eine Wartezeit, die voraussichtlich binnen kurzem durch Anstaltsaufnahme ihr Ende finden mußte. Die Verhältnisse lagen im März 1932 offenbar anders als im Jahre 1931, als Frau H. bereits einmal vergeblich um Aufnahme in das Altersheim nachgesucht hatte. Denn sonst wäre auch jetzt wieder ihr Antrag abgelehnt worden. Aus der Begründung des Antrages auf Anstaltsaufnahme vom 29. Februar 1932 geht auch hervor, daß damals an der Notwendigkeit der Anstaltsunterbringung nicht zu zweifeln war. Dies in Verbindung mit der Tatsache ihrer Aufnahme in die Anstalt beweist, daß mit einem Erfolg ihres Antrages zu rechnen war. Darum ist es rechtlich so anzusehen, daß sie von Bersbuch aus in das Altersheim eingetreten ist. Der Beklagte ist daher der endgültig verpflichtete Verband gemäß § 9 Abs. 2 FV. Denn es bestehen keine Bedenken dagegen, daß Frau H. in Bersbuch den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat; sie hat sich dort vom 20. September 1931 an bis zu ihrem Fortzuge etwa sechs Monate aufgehalten und bei ihrem Zuzuge dorthin die Absicht gehabt, bis auf weiteres

zu bleiben. Daß sie diesen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt ihres Anstaltseintritts bereits aufgegeben hatte, ist rechtlich ohne Bedeutung. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob sie ihn besaß, als sie den Entschluß, in eine Anstalt einzutreten, faßte, und daß der Zusammenhang zwischen der Entschlußfassung und ihrer Ausführung besteht.

Gegen die Höhe des Klageanspruchs bestehen keine Bedenken, nur kann, soweit über den 30. September 1939 hinaus weitere Kosten ersetzt verlangt werden, nicht ohne weiteres der bisherige Pflegesatz zugesprochen werden, vielmehr muß die Entscheidung über die Höhe dieser Kosten einem künftigen Verfahren vorbehalten bleiben.

Der Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

FV. § 7 Abs. 2 Satz 2.

Die Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn sich ein nach den sonstigen Vorschriften der FV. endgültig fürsorgepflichtiger Verband ermitteln läßt. BFV. Landkreis Bielefeld/LFV. Provinz Westfalen, Beigeladen: LFV. Lippe, vom 29. 11. 1939, Bd. 96 S. 143.

Gründe:

Der am 11. August 1875 geborene Schneider Walter G., der schon seit seiner Jugend an Depressionszuständen litt, ist seit dem Jahre 1890 wiederholt in Anstaltsbehandlung gewesen. Zwischen den einzelnen Anstaltsaufenthalten pflegte er zu wandern. Seine letzten Anstaltsaufenthalte waren:

1) vom 24. 12. 34 bis 25. 2. 35 im Krankenhaus Nebo der Anstalt Bethel,
2) vom 25. 2. bis 22. 3. 35 im Haus Ararat der Anstalt Bethel,
3) vom 23. 3. bis 2. 6. 35 in einem Haus für Geisteskranke in Bethel. Am 2. 6. 35 entlief er,
4) vom 25. 11. 35 bis 22. 11. 36 in demselben Haus wie zu 3),
5) vom 9. 1. 37 an unbestimmte Zeit in der Heil- und Pflegeanstalt Werneck,
6) vom 21. 4. bis 7. 6. 37 in Anstalten in Bethel, und zwar vom 28. 4. bis 7. 6. 37 im Johannisstift,
7) vom 21. 8. 37 bis 5. 3. 38 im Johannisstift in Bethel.

In der Zeit zwischen den Anstaltsaufenthalten zu 6) und 7) ist G. wieder gewandert. Er wurde am 20. August 1937 in Horn (Lippe) polizeilich festgenommen. Der Bürgermeister von Horn verständigte das Johannisstift, das G. darauf holen ließ.

Die Kosten zu 1) und 6) hat der Beklagte endgültig getragen. Die Kosten zu 7) mit 305,35 RM nebst Prozeßzinsen verlangt der Kläger vom Beklagten erstattet mit der Begründung, es liege fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vor. Der Beklagte bestreitet dies. Er nimmt Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit an und trägt ferner hilfsweise vor, G. gehöre zu den Personen, bei denen sich nicht feststellen lasse, wann die Hilfsbedürftigkeit begonnen habe und ob und während welcher Zeit sie unterbrochen worden sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Die Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) hat den LFV. Lippe beigeladen.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen der besonderen Umstände des Falles der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung ist nicht begründet.

Der Hilfsbedürftige ist seit vielen Jahren Wanderer gewesen. Er ist auch in der Zeit vom 7. Juni bis 20. August 1937 gewandert. Bei Wanderern ist in ständiger Rechtsprechung der Grundsatz angewendet worden, der zuerst in der Entscheidung des BAH. Bd. 78 S. 211[1]) ausgesprochen ist: Die Hilfsbedürftigkeit ist unterbrochen, wenn sich ein nicht ganz unerheblicher Zeitraum feststellen läßt, in dem ein Wanderer ohne öffentliche Fürsorge ausgekommen ist. Die Folge davon ist, daß in der Regel der LFV. endgültig fürsorgepflichtig ist, in dem die Hilfsbedürftigkeit erneut aufgetreten ist. Anders liegt es aber in einem Falle des § 9 Abs. 2 FV.: ist ein Wanderer, wie das bei G. zutrifft, anstaltspflegebedürftig, und wird er im Bezirk eines LFV. aufgegriffen, dann aber in den Bezirk eines anderen LFV. in eine Anstalt verbracht, so haftet der LFV., in dem er aufgegriffen und sich als anstaltspflegebedürftig herausgestellt hat, für die Anstaltskosten endgültig (Baath-Kneip FV., 12. Aufl. S. 128)[2]). Darum trifft die endgültige Fürsorgepflicht den Beigeladenen, nicht aber den Beklagten.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 S. 2 FV., die durch das GrenzFVEntlastG. eingeführt ist, ist im vorliegenden Falle nicht anwendbar. Sie gilt nur, wenn sich nicht feststellen läßt, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist. Im Falle G. aber hat sich die Notwendigkeit der Anstaltsaufnahme im Bezirk des Beigeladenen herausgestellt, es läßt sich daher ein endgültig

[1]) DZW. VII S. 449.

[2]) Das BAH. geht hierbei davon aus, daß die Hilfs- und Anstaltspflegebedürftigkeit des G. vom 7. 6. bis 20. 8. 1938 unterbrochen war

fürsorgepflichtiger Verband nach den bisherigen Bestimmungen der FV. ermitteln. Die Ansicht des ersten Richters, daß auch bei Anwendung des § 7 Abs. 2 S. 2 FV. der Beigeladene hafte, ist nicht zutreffend.

Der Kläger hat als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

FV. § 8 Abs. 2.

Solange es nicht gelingt, der unehelichen Mutter eine Arbeitsstelle zu vermitteln, auf der ihr das Stillen ihres Kindes möglich ist, steht — unabhängig von der Dauer dieses Zustandes — ihre Hilfsbedürftigkeit nicht offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt. BFV. Stadt Gladbeck/BFV. Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 29. 11. 1939, Bd. 96 S. 131.

Gründe:

Der Kläger hat die ledige Margarete S., die in seinem Bezirk am 16. April 1936 unehelich geboren hat, bis zum 31. August 1936 unterstützt. Er forderte mit der Klage auf Grund des § 8 Abs. 2 FV. Erstattung seiner Fürsorgeaufwendungen für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1936 in Höhe von 88 RM nebst Zinsen. Zur Begründung führt er an, Margarete S. habe im zehnten Monat vor der Geburt im Bezirk des Beklagten den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt. Der Beklagte gibt das zu, hat auch seine Erstattungspflicht nach § 8 Abs. 1 FV. für das Kind Willi S. anerkannt, weigert sich aber, den vom Kläger für die Kindesmutter für die Zeit nach dem 31. Mai 1936 aufgewendeten Fürsorgebetrag zu erstatten, weil die Hilfsbedürftigkeit der Kindesmutter nicht im Zusammenhang mit der Geburt stehe, sondern darin ihren Grund habe, daß der Kläger es unterlassen habe, die Kindesmutter in eine Stellung vermitteln zu lassen. Die angefochtene Entscheidung hat dahin erkannt:

„Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die für Monat Mai 1936 entstandenen Aufwendungen im Betrage von 22 RM nebst 6% Zinsen vom 23. 12. 1937 ab zu erstatten. Der weitergehende Klageantrag wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens fallen zu ¾ dem Kläger, zu ¼ dem Beklagten zur Last.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 88 RM festgesetzt."

Sie hat ausgeführt, für die Zeit bis Ende Mai 1936 habe der Beklagte seine Erstattungspflicht im Laufe des Streitverfahrens anerkannt; zum Ersatz der weiteren Aufwendungen sei er aber nur verpflichtet, wenn es sich um notwendig gewordene, im Zusammenhang mit der Geburt stehende Fürsorgemaßnahmen handele. Das sei nicht der Fall. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zuzulassen, und den Beklagten zur Zahlung von 88 RM nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 23. Dezember 1937 zu verurteilen. Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173). Sie ist sachlich auch begründet.

Daß an sich, wie der Beklagte nicht bestreitet, die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 2 FV. zu seinen Lasten vorliegen, ergeben die Vorgänge der Parteien. Streit herrscht nur darüber, ob die Hilfsbedürftigkeit der Kindesmutter in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1936 „offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt" im Sinne des § 8 Abs. 2 FV. stehe. Das ist entgegen den Ausführungen der angefochtenen Entscheidung zu verneinen. Der Zehnmonatsverband ist nach der Vorschrift des § 8 Abs. 2 FV. verpflichtet, auch für die uneheliche Mutter hinsichtlich der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt notwendig werdenden Fürsorgemaßnahmen einzutreten. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Hilfsbedürftigkeit der Mutter offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt steht. In seiner Entscheidung Bd. 75 S. 155[1]) erläutert das BAH. diese Vorschrift dahin, daß es ohne weiteres erkennbar sein müsse, daß die Hilfsbedürftigkeit nicht irgendwie durch die Geburt verursacht sei. Margarete S. war vor der Entbindung, weil sie sich ihren Lebensunterhalt verdienen mußte, in Stellung gewesen. Am 1. Juni 1936 war sie wieder arbeitsfähig. Hinsichtlich ihrer Person bestand also kein Anlaß, sie ihre gewohnte Arbeit nicht wieder aufnehmen zu lassen. Nach den Ausführungen, die der Kläger in der Berufungsrechtfertigung macht, ist die Arbeitsvermittlung der Kindesmutter nicht überhaupt unterblieben, sondern „bewußt ist nur die Vermittlung in eine solche Arbeitsstelle unterblieben, die der Kindesmutter die Pflege des Kindes unmöglich machte". Arbeitsstellen in Betrieben mit Stillpausen waren nach der Ansicht des Klägers nicht vorhanden. Hiernach und auf Grund der Angaben der Mutter der Kindesmutter ist festzustellen, daß der Umstand, daß die Kindesmutter das Kind gestillt hat, ursächlich für die späte Arbeitsaufnahme gewesen ist. Daß die Kindesmutter, wenn sie ihr Kind nicht zu stillen gehabt hätte, vom 1. Juni 1936

[1]) DZW. VI S. 688.

an Arbeit besonders in der Landwirtschaft gefunden hätte, ist im Hinblick auf die damalige allgemeine Arbeitslage und die Jahreszeit, die im besonderen Maße Arbeitskräfte für die Landwirtschaft nötig machte, anzunehmen. Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß die Hilfsbedürftigkeit der Kindesmutter nicht offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt stand, so daß also entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 2 FV. der Beklagte erstattungspflichtig ist. Wenn der Kläger dem Umstand, daß die Kindesmutter das Kind stillte, in der dargelegten Weise Rechnung trug, so war das für die hier streitige Zeit berechtigt. Mit den heute in Deutschland anerkannten bevölkerungspolitischen Grundsätzen wäre es nicht zu vereinen gewesen, die Kindesmutter zu veranlassen, das Stillen aufzugeben, um alsbald Arbeit annehmen zu können. Dieser Ansicht entgegen haben allerdings der Bayer. VGH. in dem Urteil vom 4. Dezember 1934 — 112 III/31 — angezogen im ND. 1937 S. 102 und mit ihm der ND. die Auffassung vertreten, daß der unehelichen Mutter eine längere Schonfrist, als die § 195a RVO. vorsieht — Wochengeld für 6 Wochen nach der Niederkunft —, nicht zuzugestehen ist. Beide wollen auch die nach diesem Zeitpunkt liegende Hilfsbedürftigkeit der Mutter, die auf Stillen zurückzuführen ist, als nicht mehr offensichtlich im Zusammenhang mit der Geburt stehend ansehen. Diese Auffassung ist abzulehnen; sie steht nicht im Einklang mit der heutigen Bevölkerungspolitik. Anhaltspunkte dafür, daß die Kindesmutter etwa in der Absicht weiter gestillt habe, nicht in Arbeit gehen zu müssen, sind nicht gegeben.

Hiernach liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 FV. vor. Der Beklagte ist erstattungspflichtig. Auf die Berufung des Klägers war daher die angefochtene Entscheidung zu ändern und der Beklagte, wie geschehen, zu verurteilen.

Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziffer i der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

FV. § 9 Abs. 1 u. 2, § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2.

Kommt ein Seemann von Bord eines deutschen Schiffes in Anstaltspflege und wird er in der Anstalt nach Ablauf der Leistungen der Seekasse hilfsbedürftig, so ist der LFV. des Anstaltsortes endgültig fürsorgepflichtig, sofern der Seemann bei Beginn der Anstaltspflege keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. BFV. Hansestadt Hamburg/ BFV. Landkreis Rendsburg und LFV. Provinz Ostpreußen vom 29. 11. 1939, Bd. 96 S. 124.

Gründe:

Der am 31. Januar 1917 geborene Otto T. kam, nachdem er zuvor auf Seeschiffen gefahren war, am 13. Mai 1935 in das Krankenhaus in Königsberg und von dort am 20. September 1935 in das Krankenhaus St. Georg in Hamburg. Dort war er bis zum 16. Juli 1936, dann befand er sich vom 17. Juli bis 15. Oktober 1936 im Hamburgischen Seehospital Nordheimstiftung in Sahlenburg und vom 16. bis 24. Oktober 1936 im Heim Scharhörn in Hamburg.

Die Kosten sind bis zum 14. November 1935 von der Seekasse und von da an vom Kläger getragen worden. Dieser verlangt von den Beklagten gemäß § 9 Abs. 2 FV. Ersatz seiner Aufwendungen für die Zeit vom 15. November 1935 bis 24. Oktober 1936 im Betrage von 2174,05 RM nebst Prozeßzinsen. Im ersten Rechtszuge hat er in erster Linie den Beklagten zu 1, hilfsweise den Beklagten zu 2 in Anspruch genommen. Im zweiten Rechtszuge richtet er die Klage in erster Linie gegen den Beklagten zu 2 und erst, wenn dies nicht für begründet erachtet wird, gegen den Beklagten zu 1. Er ist der Ansicht, T. sei bei seinem Eintritt in das Krankenhaus in Königsberg am 13. Mai 1935 ohne gewöhnlichen Aufenthalt gewesen. Wenn das nicht zutreffe, habe er den gewöhnlichen Aufenthalt in Westerrönfeld (Bezirk des Beklagten zu 1) gehabt. Die Beklagten halten sich nicht für verpflichtet.

Der erste Richter hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen. Er hat dies damit begründet, T. habe bei seinem ersten Anstaltseintritt den gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg gehabt, der Kläger sei daher selbst endgültig fürsorgepflichtig.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Auf Veranlassung des BAH. sind Otto T. und seine Mutter als Zeugen eidlich vernommen worden.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung ist nicht begründet.

Die Hilfsbedürftigkeit des T. ist im Laufe eines Anstaltsaufenthaltes eingetreten. Dieser hat am 13. Mai 1935 begonnen. Die endgültige Fürsorgepflicht regelt sich in erster Linie nach § 9 Abs. 2 FV., und zwar ist endgültig verpflichtet derjenige Fürsorgeverband, der es gewesen wäre, wenn die Hilfsbedürftigkeit am 13. Mai 1935 eingetreten wäre. Die Ansicht des ersten Richters, daß T. damals den gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg gehabt habe, läßt sich nach den Ergebnis der Beweisaufnahme nicht aufrechterhalten. Denn T. hat, abgesehen davon, daß er vom 21. Januar

bis 25. April 1933 im Haus Seemannsmission in dem damals noch einen eigenen Fürsorgeverband bildenden, heute zu Hamburg gehörigen Altona gewohnt hat, in Hamburg nur vom 15. bis 22. März 1934, vom 8. bis 12. Dezember 1934 und vom 26. bis 29. April 1935 gewohnt, er hatte bei jedem dieser drei Aufenthalte ein möbliertes Zimmer inne, und zwar jedesmal ein anderes, und es handelte sich um Zwischenaufenthalte von kurzer Dauer, die durch vorübergehende Arbeitslosigkeit veranlaßt waren. Es ist daher zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Hamburg nicht gekommen (Entsch. BAH. Bd. 84 S. 197)[1]. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Schiffe, auf denen T. Arbeit fand, nach seiner Zeugenaussage vom 11. Februar 1938 sämtlich ihren Heimathafen in Hamburg gehabt haben. Denn es ist entscheidend, ob T. den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in Hamburg gehabt hat; hierfür kommt es aber auf den Heimathafen der Schiffe, mit denen er fuhr, nicht an. Ebensowenig hatte T. am 13. Mai 1935 noch den gewöhnlichen Aufenthalt in Westerrönfeld, seinem Heimatort, hier hat er sich seit dem 23. November 1932 nur einmal zu einem zweitägigen Weihnachtsbesuch im Jahre 1933 aufgehalten.

Hiernach können der Kläger und der Beklagte zu 1 als endgültig fürsorgepflichtiger Verband nicht in Betracht kommen. Der Eintritt in das Krankenhaus ist am 13. Mai 1935 vom Schiff aus erfolgt. Der Beklagte zu 2 meint, deshalb sei der LFV. Hamburg endgültig fürsorgepflichtig. Er möchte die Entscheidung des BAH. Bd. 91 S. 53[2]) sinngemäß angewendet wissen. In dem Falle, der der genannten Entscheidung zugrunde lag, war ein aus dem Ausland kommender Deutscher auf Grund eines gegen ihn bereits erlassenen Steckbriefs bald nach seinem Grenzübertritt verhaftet worden und so in eine Anstalt gekommen; das BAH. nahm an, daß er einen Aufenthalt in Deutschland überhaupt nicht gehabt habe, sondern unmittelbar aus dem Ausland in die Anstalt eingetreten sei; es hielt § 9 Abs. 2 FV. nicht für anwendbar, sondern legte die endgültige Fürsorgepflicht nach § 7 Abs. 2 FV. dem LFV. auf, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eingetreten war. Der vorliegende Fall unterscheidet sich hiervon dadurch, daß das Schiff, mit dem T. nach Königsberg kam, völkerrechtlich kein Ausland war, sondern als Inland anzusehen ist. Wenn somit T., der auf einem deutschen Küstenschiff fuhr, nicht im Auslande war, so kann doch das Schiff, solange es in Fahrt war — sei es, daß es sich in Küstengewässern, sei es, daß es sich auf hoher See befunden hat — nicht als zum Gebiet eines bestimmten Fürsorgeverbandes gehörig angesehen werden (vgl. auch Entsch. des BAH. Bd. 92 S. 136 auf S. 139)[3]).

[1]) DZW. X Sp. 306 b.
[2]) DZW. XIII 216 a.
[3]) DZW. XIV Sp. 110b/111a.

Die Krankheit und auch die Anstaltspflegebedürftigkeit des T. sind eingetreten, solange er an Bord war, und zwangen ihn, abzumustern und das Krankenhaus aufzusuchen, sobald das Schiff in Königsberg anlegte. Unter diesen Umständen läßt sich nicht feststellen, daß T. vom Bezirk des Beklagten zu 2 aus in die Anstalt eingetreten ist, und es ist rechtlich nicht zulässig, den Beklagten zu 2 um deswillen haftbar zu machen, weil die erste Anstalt, die T. aufgesucht hat, in seinem Bezirk belegen ist. Darum ist auch hier, da es im Zeitpunkt des Beginns des Anstaltsaufenthalts an einem gewöhnlichen Aufenthalt fehlte, — ähnlich wie in der Entscheidung des BAH. Bd. 91 S. 53 — nach § 7 Abs. 2 FV., der LFV. verpflichtet, in dessen Bezirk die öffentliche Fürsorge zuerst hat eingreifen müssen. Denn der vorliegende Fall liegt mit dem in Bd. 91 S. 53 entschiedenen insofern gleich, als der Grund, der zum Eintritt in die Anstalt geführt hat, schon in dem Zeitpunkt bestanden hat, zu dem der Hilfsbedürftige in das Gebiet eines Fürsorgeverbandes kam. Dies ist der LFV. Hansestadt Hamburg.

Der Kläger hat als unterliegender Teil die Prozeßkosten zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

FV. § 11 Abs. 1, ErbkrankG. § 13 Abs. 2 Satz 1, AV. z. ErbkrankG. v. 5. 12. 1933 Art. 1 Abs. 2 Satz 3 idF. des Art. 1 Abs. 1 der 3. AV. z. ErbkrankG., Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 u. 5 der 3. AV. z. ErbkrankG.

Wird ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker lediglich zur Verhütung der Fortpflanzung in einer Anstalt verwahrt und demnächst unfruchtbar gemacht, so liegt eine Krankheit im Sinne des § 11 Abs. 1 FV. vor. Der BFV. des Dienst- oder Arbeitsortes hat daher die Kosten der Anstaltsverwahrung und des ärztlichen Eingriffs zu erstatten. LFV. Provinz Hannover/BFV. Landkreis Marienburg i. H. v. 29.11.1939, Bd. 96 S. 127.

Gründe:

Der landwirtschaftliche Arbeiter Reinhard S., geboren am 8. Januar 1907 in Salzuflen, war vom 13. Januar 1938 bis 1. Mai 1938 als Gespannführer bei dem Landwirt Fritz K. in Bettmar, Bezirk des Beklagten, in Stellung. Am 2. Mai 1938 gab er den Dienst auf, meldete sich polizeilich nach Bad Pyrmont ab und begab sich zu Fuß auf den Weg dorthin. Infolge eines epileptischen Anfalles wurde er in Hildesheim dem Krankenhaus überwiesen. Dieses lehnte die Aufnahme ab, weil S. in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden müsse. Er wurde daraufhin der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in H. zugeführt. Nach der Äußerung des Direktors dieser Anstalt

hatte S. bereits am 3. Mai 1938 wieder entlassen werden können, weil er nicht anstaltspflegebedürftig war; da er aber als Epileptiker unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fiel, verblieb er bis zum 21. Juni 1938 in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt[1]). In der Zeit vom 22. bis 27. Juni 1938 befand er sich zwecks Sterilisation im Krankenhaus der Stadt Hildesheim und vom 27. Juni 1938 bis 8. Juli 1938 wieder in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Hildesheim. Der Beklagte bezahlte die in der Zeit vom 22. bis 27. Juni 1938 im Krankenhause entstandenen Kosten in Höhe von 22,75 RM. Die Erstattung der in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt entstandenen Pflegekosten lehnte er ab. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Grund des § 11 FV. in Anspruch und macht zur Begründung seiner Klage geltend, daß es sich um eine „Erkrankung" im Sinne des genannten § 11 FV. handele, so daß diese Gesetzesvorschrift zu Lasten des Beklagten Anwendung zu finden habe. Der Beklagte verneint dies. Er führt aus, es handele sich nicht um eine Erkrankung; der § 11 FV. könne deshalb keine Anwendung finden, der Kläger sei selber endgültig verpflichteter Verband. Die im Krankenhaus in Hildesheim entstandenen Kosten habe er, der Beklagte, irrtümlich bezahlt. Der Beklagte verlangt deshalb Erstattung dieser Kosten im Wege der Widerklage vom Kläger. Die angefochtene Entscheidung hat dahin erkannt:

„Die Klage wird abgewiesen; auf die Widerklage des Beklagten wird der Kläger verurteilt, an den Beklagten 22,75 RM zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Kläger zur Last. Der Wert des Streitgegenstandes beträgt 186,43 RM."

Sie nimmt an, daß es sich nicht um eine Erkrankung im Sinne des § 11 FV. handele. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, wegen Grundsätzlichkeit die Berufung zuzulassen und den Beklagten zur Zahlung von 119,46 RM nebst 6 v. H. Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu verurteilen und die Widerklage abzuweisen. Der Beklagte hält die Berufung nicht für begründet.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

[1]) Vgl. hierzu Art. 1 Abs. 2 Satz 3 der AV. z. ErbkrankG. v. 5. 12. 1933 idF. des Art. 1 Abs. 1 der 3. AV. z. ErbkrankG.

Sie ist sachlich auch begründet. Nach den Vorgängen der Parteien und nach ihrem Vorbringen hat S. in Bettmar, also im Bezirk des Beklagten, über eine Woche hindurch gegen Lohn in einem und demselben Arbeitsverhältnis gestanden; innerhalb einer Woche nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ist er in die Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Hildesheim aufgenommen worden. Insofern liegen die Voraussetzungen des § 11 FV. vor; Streit herrscht aber zwischen den Parteien darüber, ob es sich um eine „Erkrankung" handelt, die zur Anstaltsaufnahme Anlaß gegeben hat. Entgegen den Ausführungen der angefochtenen Entscheidung ist das zu bejahen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAH. heißt „Erkranken" im Sinne des § 11: Infolge von Krankheit hilfsbedürftig werden oder wegen Fortfalles der Einnahmequelle außerstande sein, sich die erforderliche Krankenpflege selbst zu beschaffen (vgl. Krech-Baath, UWG., 15. Aufl., Bem. zu § 29 auf S. 144 unter B. Ziff. 5 und Baath-Kneip, FV., 12. Aufl., Bem. zu § 11 auf S. 155 unter Ziff. 2). Die endgültige Fürsorgepflicht des BFV. des Arbeitsortes wird also im Sinne des § 11 FV. nicht schon dadurch begründet, daß die Erkrankung des Arbeiters während des Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung einem Fürsorgeorgan bekannt wird; es muß vielmehr während dieser Zeit auch Kur und Verpflegung gewährt worden sein. Erkranken im Sinne des § 11 FV. bedeutet weiter den Beginn der von der öffentlichen Fürsorge oder von einer Krankenkasse gewährten Kur und Verpflegung (vgl. Entsch. BAH. Bd. 68 S. 245[1]) und S. 253[2]). Die Erkrankung selbst, deren eigentlicher Anfangspunkt sich nicht selten kaum feststellen läßt, ist insoweit für die Entstehung der Erstattungspflicht aus § 11 FV. nicht ausschlaggebend. Entscheidung ist vielmehr der Augenblick, in dem während der Krankheit Kur und Verpflegung von der öffentlichen Fürsorge tatsächlich gewährt werden (vgl. Entsch. Bd. 70 S. 206[3]). Über die weiteren Merkmale des Begriffs „Erkranken" hat sich das BAH. schon anläßlich der Auslegung des § 29 UWG., des Vorläufers des § 11 FV., wiederholt ausgesprochen. Seine Auslegung des § 29 UWG. sowohl wie die des § 11 FV. läßt erkennen, daß eine Krankheit den Anlaß zum Eingreifen der öffentlichen Fürsorge mit Kur und Verpflegung ergeben muß. Eine solche ist ein anormaler körperlicher Zustand, welcher in der Notwendigkeit ärztlicher Behandlung oder der Anwendung von Heilmitteln oder in Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit wahrnehmbar zutage tritt (vgl. Entsch. BAH. Bd. 44 S. 54). Es ist dabei unerheblich, ob die Erkrankung etwa auf einem organischen Fehler oder einer krankhaften Veranlagung beruht;

[1]) DZW. IV S. 198.
[2]) DZW. IV S. 198 l. Sp. o.
[3]) DZW. V S. 42 l. Sp.

auch eine körperliche Mißbildung, z. B. Beinverkrümmung, die eine ärztliche Behandlung erfordert, gilt in diesem Sinne als Krankheit, auch Alkoholismus oder eine durch Unfall hervorgerufene Verletzung (vgl. die weiteren Entsch. BAH. Bd. 43 S. 66 und Bd. 75 S. 182). Es ist auch nicht nötig, daß die ärztliche Behandlung etwa dem Zwecke der Behebung einer Erwerbsunfähigkeit dient, es genügt vielmehr, daß sich nach ärztlichem Gutachten durch die Heilbehandlung eine Beseitigung oder Verbesserung des anormalen Körperzustandes erreichen läßt (vgl. Entsch. BAH. Bd. 73 S. 34)[1]). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ein Epileptiker, der unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fällt, ist, was keiner näheren Erörterung bedarf, nach heutiger Anschauung mit einem anormalen Körperzustand behaftet, dessen Beseitigung nicht nur als erwünscht, sondern als notwendig angesehen wird. Die Frage, ob die Kosten der Unfruchtbarmachung als eigentliche oder uneigentliche Fürsorgekosten anzusehen sind (vgl. Entsch. BAH. Bd. 91 S. 201)[2]), spielt hier keine ausschlaggebende Rolle. Nach alledem sind die Voraussetzungen des § 11 FV. im vorliegenden Falle gegeben.

Wenn der Beklagte schließlich noch geltend macht, bei S. habe keine Hilfsbedürftigkeit vorgelegen, weil er nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sei, die entstandenen Kosten im Laufe eines halben Jahres abzubezahlen[3]), so kann das an der Sachlage nichts Entscheidendes ändern. In dem Zeitpunkt, in dem die Aufwendung der Kosten nötig wurde, war weder S. selbst noch ein Dritter bereit und imstande, die Kosten aufzubringen. Der Kläger konnte unter den hier gegebenen Umständen die Verfolgung etwaiger Ersatzansprüche, besonders auch hinsichtlich von Leistungen einer Krankenkasse dem Beklagten als dem endgültig verpflichteten Verbande überlassen, ohne seine fürsorgerechtlichen Pflichten zu verletzen.

Unter Änderung der angefochtenen Entscheidung war daher der Klage in den Grenzen des im Berufungszuge gestellten Antrages stattzugeben und die Widerklage abzuweisen.

---

[1]) DZW. V S. 751 l. Sp.

[2]) DZW. XIII Sp. 210.

[3]) Vgl. hierzu RdErl. d. RMdI. vom 6. 6. 1935 (RMBliV. S. 765, DZW. XI S. 330). Dieser Erlaß regelt nur die Frage, wann die öffentliche Fürsorge und wann die Staatskasse die Kosten trägt. Im Verhältnis zwischen dem vorläufig und dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband ist die Frage der Hilfsbedürftigkeit nach den auch sonst dafür geltenden fürsorgerechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband, der dem vorläufig Fürsorge gewährenden Verband Kostenersatz geleistet hat, steht es frei, seinerseits von der Staatskasse gemäß dem RdErl. vom 6. 6. 1935 Kostenersatz zu fordern.

Die Kosten des Rechtsstreits waren dem Beklagten aufzuerlegen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden v. 19. 10. 1938 Art. 3.

Die Einschränkung der öffentlichen Fürsorge für Juden durch die VO. v. 19. 10. 1938 hat keine rückwirkende Kraft, sie gilt erst seit 1. 1. 1939. Deshalb ist Eintritt der Hilfsbedürftigkeit vor dem 1. 1. 1939 zu bejahen, sofern ein Jude damals die Voraussetzungen der Kleinrentnerfürsorge erfüllt und Unterstützung beantragt hat.

RGS. § 35a Abs. 1 Satz 5.

Die öffentliche Fürsorge muß von einem Juden den Verbrauch seines auch kleineren Vermögens verlangen, bevor sie ihn insoweit unterstützt, als die jüdische freie Wohlfahrtspflege (Reichsvereinigung der Juden in Deutschland) nicht helfen kann. BFV. Stadt Darmstadt/BFV. Landkreis Darmstadt v. 7. 12. 1939, Bd. 96 S. 199.

Gründe:

Das jüdische Ehepaar Moses M. wohnte bis zum 5. April 1938 in Roßdorf (Bezirk des Beklagten) und zog dann nach Darmstadt (Bezirk des Klägers). Hier hat der Kläger es in Kleinrentnerfürsorge genommen und mit Wirkung vom 1. April bis 31. Juli 1938 mit monatlich 64,75 RM und vom 1. August bis 31. Dezember 1938 mit monatlich 51,80 RM unterstützt. Vom 1. Januar 1939 an hat er allgemeine Fürsorge in Höhe von 80% des Richtsatzes gewährt. In Roßdorf hatten die Eheleute M. am 15. März 1938 ebenfalls Kleinrentnerfürsorge beantragt, doch war der Antrag abgelehnt worden, weil sie mit Rücksicht auf ihr noch vorhandenes Kapitalvermögen nicht hilfsbedürftig und ihre Kinder in der Lage seien, zu dem Unterhalt ihrer Eltern beizusteuern.

Der Kläger behauptet, die Ablehnung sei zu Unrecht geschehen, tatsächlich habe schon in Roßdorf Hilfsbedürftigkeit bestanden; der Beklagte sei daher wegen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit verpflichtet, die in Darmstadt aufgewendeten Fürsorgekosten zu erstatten. Ferner liege auch Abschiebung vor. Der Kläger hat im ersten Rechtszuge folgende Beträge beansprucht:

Unterstützung vom 1. April bis 31. Juli 1938 = 4 Monate je 64,75 RM	259,— RM
Unterstützung für August 1938	51,80 „
Ärztliche Behandlung im 2. und 3. Vierteljahr 1938	6,— „

Unterstützung vom 1. September bis 31. Dezember 1938 = 4 Monate je 51,80 RM..	207,20 RM
Mietunterstützung vom 1. August bis 31. Dezember 1938 = 5 Monate je 10 RM	50,— „
Arztkosten April 1938	3,— „
desgl. Januar 1939	3,— „
Unterstützung vom 1. bis 27. Januar 1939	32,72 „
	612,72 RM

Außerdem hat er Verurteilung des Beklagten zu den weiteren Kosten verlangt. Er stützt die Klage auf §§ 15 und 17 Abs. 1 FV.

Der Beklagte wendet ein, die Eheleute M. seien weder in Roßdorf noch in Darmstadt im Jahre 1938 hilfsbedürftig gewesen. Sie hätten ein Vermögen von rund 2000 RM besessen. Solange aber Juden im Besitz von Geldmitteln seien, seien sie nach nationalsozialistischer Anschauung nicht hilfsbedürftig. Auch sei es mit nationalsozialistischen Grundsätzen unvereinbar, Juden die bevorzugten Rechte der gehobenen Fürsorge einzuräumen.

Der erste Richter hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an ihn folgende Beträge zu zahlen:

Die im ersten Rechtszuge geforderten	612,72 RM
Unterstützung in der Allgemeinen Fürsorge vom 1. Januar bis 28. April 1939	130,88 „
desgl. vom 28. April bis 29. Mai 1939 = 4 Wochen je 9,55 RM	38,20 „
Mietunterstützung vom 1. Januar 1939 bis 31. Mai 1939 = 5mal 8,30 RM	41,50 „
Arztkosten vom 1. Januar bis 31. März 1939	3,— „
	826,30 RM

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Berufung.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung ist auch begründet.

Es handelt sich nicht um einen besonders gelagerten Fall, sondern allgemein um die Frage, wie die Juden vor dem 1. Januar 1939 fürsorgerechtlich zu behandeln waren. Die damalige Gesetzgebung machte in der fürsorgerechtlichen Betreuung von Deutschblütigen und Juden grundsätzlich keinen Unterschied. Eine Änderung dieses Zustandes konnte nicht der Gesetzesanwendung überlassen werden, was notwendig zu einer Zersplitterung der Rechtshandhabung hätte führen müssen, sondern bedurfte des Eingreifens des Gesetzgebers. Tatsächlich dürfte es die allgemeine Regel gewesen sein, daß noch im Jahre 1938 die damals geltenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen auf Juden ebenso wie auf Deutschblütige angewendet wurden, wie dies auch der Kläger getan hat. Der Gesetzgeber hat diesen Zustand zunächst geduldet und erst im Jahre 1938 eine Neuregelung getroffen: er hat in der VO. vom 19. November 1938 über die öffentliche Fürsorge für Juden (RGBl. I S. 1649) die öffentliche Unterstützung von Juden auf Ausnahmefälle beschränkt und das Maß der zu gewährenden Leistungen herabgesetzt, insbesondere Juden die unter B der RGS. vorgesehene weitere Hilfe versagt. Er hat aber dieser VO. nicht, wie es auf dem Gebiet des Fürsorgerechts bei zahlreichen anderen Gesetzesänderungen geschehen ist, rückwirkende Kraft beigelegt, sondern in Art. 3 der VO. bestimmt, daß sie vom 1. Januar 1939 in Kraft treten solle. Damit hat er also ausgesprochen, daß der bisherige Rechtszustand bis zum 31. Dezember 1938 gelte, daß sich von da an aber die Rechtslage ändern solle. Bei dieser Stellungnahme des Gesetzgebers ist für weitere Erwägungen kein Raum.

Waren hiernach die Eheleute M. auf Grund der vom Kläger ordnungsmäßig vorgenommenen Prüfung als Kleinrentner zu behandeln, so galt für sie auch § 15a Abs. 1 RGS., wonach bei ihnen die Gewährung der Fürsorge von dem Verbrauch oder der Verwertung eines kleinen Vermögens nicht abhängig gemacht werden durfte. Moses M. stellte am 15. März 1938 beim Beklagten einen Unterstützungsantrag. Die darauf vom Bürgermeister der Gemeinde Roßdorf vorgenommenen Ermittlungen ergaben, daß M. gegen seinen Sohn Hugo M. eine Hypothekenforderung von 2000 RM und gegen den Landwirt Keßler in Roßdorf eine solche von 600 RM hatte. Es handelt sich hier um ein kleines Vermögen im Sinne des § 15a Abs. 1 RGS. Der Sohn Hugo M. befand sich, wie aus seiner Zeugenerklärung hervorgeht, nicht in der Lage, seine Eltern zu unterstützen. Da die Eheleute Moses M. ihres Alters wegen nicht fähig waren, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, so lag in Roßdorf Hilfsbedürftigkeit vor. Diese hat auch in Darmstadt fortbestanden. Der Beklagte ist daher nach § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtig. Gegen die Bewilligung und gegen die Höhe der Unterstützung durch den Kläger sind bis zum 31. Dezember 1938 keine Bedenken zu erheben.

Nachdem dann die Änderung der Rechtslage eingetreten war, mußte der Kläger von den Eheleuten M. die Verwertung ihres Vermögens verlangen und durfte Unterstützung ferner nur insoweit gewähren, als die jüdische freie

Wohlfahrtspflege nicht zu helfen vermochte. Der Kläger hat glaubhaft nachgewiesen, daß er die notwendigen Schritte getan hat, die Eheleute M. an die jüdische freie Wohlfahrtspflege zu verweisen, und daß diese nur unzureichende Zahlungen geleistet hat. Moses M. hatte damals als einziges Vermögen die Hypothek gegen den Landwirt K.; diese ließ sich der Kläger bei Gewährung der Unterstützung abtreten. Zwar hatte Moses M. einen Betrag von 1500 oder 1600 RM von seinem Sohn Hugo M., wie dieser bekundet hat, im Juli 1938 erhalten, er hatte ihn aber verausgabt, insbesondere damit eine Schuld von 1200 RM bezahlt. Er besaß im Januar 1939 keine baren Mittel mehr, eine Inanspruchnahme des Sohnes war nicht möglich, weil dieser nur noch im Besitze eines Betrages war, der für seinen Lebensunterhalt und seine Auswanderung aufgewendet werden mußte. Es hat sich später gezeigt, daß der Sohn durch den jüdischen Auswanderungsausschuß selbst unterstützt werden mußte. Deshalb war der Kläger berechtigt, die Eheleute Moses M. zu unterstützen. Er hat ihnen 80 v. H. des Richtsatzes der Allgemeinen Fürsorge gewährt. Die Höhe dieser Unterstützung ist nicht zu beanstanden.

Die Klage ist hiernach in vollem Umfange aus § 15 FV. begründet. Ob auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 FV. gegeben sind, bedarf nicht der Erörterung, da der Kläger keinen Verwaltungszuschlag fordert.

Der Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

RGS. § 35a Abs. 1 Satz 2, Zehnte VO. zum Reichsbürgergesetz § 12.

Hat der vorläufig fürsorgepflichtige Verband nach dem 1. 1. 1939 einen Juden noch insoweit unterstützen müssen, als die jüdische freie Wohlfahrtspflege (Reichsvereinigung der Juden in Deutschland) nicht helfen konnte, so hat der endgültig fürsorgepflichtige Verband diesen Kostenaufwand zu erstatten. LFV. Prov. Westfalen/LFV. Rheinprovinz/BFV. Landkreis Herford v. 10. 11. 1939 Bd. 96 S. 64.

Gründe:

Die am 30. August 1916 geborene Dorothea A. befindet sich wegen Epilepsie mit Demenz und gefährlichen Erregungszuständen auf Grund angeborener Lues seit dem 6. März 1935 in den Bethelschen Anstalten in Bielefeld. Die Anstaltspflegekosten wurden zunächst aus ihrem Vermögen bestritten. Nach Aufbrauch des damals verfügbar gewesenen Vermögens hat der Kläger vom 5. Januar 1937 ab die Kosten getragen. Die bis 12. Dezember 1938 erwachsenen Kosten sind noch durch einen weiteren Vermögensanfall gedeckt worden. Die für die Zeit vom 13. Dezember 1938 bis 28. Februar 1939 entstandenen Kosten in Höhe von 124,80 RM nebst 6 v. H. Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung und die seit dem 28. Februar 1939 entstandenen und noch entstehenden Kosten hat der Kläger von dem Beklagten zu 1, hilfsweise dem Beklagten zu 2, verlangt. Er hat den Anspruch damit begründet, daß die Dorothea A. am 5. Oktober 1934 ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt in Ennigloh, Bezirk des Beklagten zu 2, aufgegeben, in Esens (Ostfriesland) einen mißglückten Versuch gemacht habe, sich als Hausgehilfin zu betätigen, dann besuchsweise zu Verwandten nach Köln gefahren und von dort am 31. Oktober 1934 in das Augustinuskrankenhaus in Dormagen eingetreten sei, von wo aus sie dann in die Bethelschen Anstalten gekommen sei. Da sie sich in Köln nur besuchsweise aufgehalten habe, wäre sie zu Beginn des seitdem ununterbrochenen Anstaltsaufenthalts landeshilfsbedürftig gewesen. Damit treffe die endgültige Fürsorgepflicht den Beklagten zu 1. Sollte aber angenommen werden, daß die Dorothea A. bereits beim Verlassen von Ennigloh anstaltspflegebedürftig gewesen sei, so sei der Beklagte zu 2 endgültig fürsorgepflichtig. Jeder der Beklagten hat seine Ersatzpflicht bestritten. Der Beklagte zu 1 ist der Auffassung, daß Dorothea A. schon beim Verlassen von Ennigloh anstaltspflegebedürftig gewesen ist.

Der erste Richter hat den Beklagten zu 2 zum Kostenersatze verurteilt. Er führt aus, daß bereits in Ennigloh objektiv mit der Notwendigkeit der Anstaltsunterbringung zu rechnen gewesen sei. Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte zu 2 Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Änderung der Entscheidung die Klage, soweit sie sich gegen ihn richte, abzuweisen. Der Beklagte zu 1 hat beantragt, die Berufungsklage, soweit sie gegen ihn gerichtet sei, abzuweisen. Der Kläger hat sich den Ausführungen des Berufungsklägers angeschlossen.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung ist zum Teil begründet.

Die Hilfsbedürftigkeit ist während eines Anstaltsaufenthalts eingetreten. Endgültig fürsorgepflichtig ist der Verband, der es bei Beginn des Anstaltsaufenthalts gewesen wäre. Dies ist der Herkunftsverband, in dessen Be-

zirk die Hilfsbedürftige mit der Möglichkeit rechnen mußte, am neuen Aufenthaltsorte eine Fürsorgeanstalt aufzusuchen, wenn sich die Notwendigkeit dazu alsbald herausgestellt hat.

Die jüdische Dorothea A. besuchte die Höhere Mädchenschule bis Obersekunda, mußte aber wegen epileptischer Anfälle eine weitere Schulausbildung aufgeben. Sie lebte im Haushalt ihres verwitweten Vaters in Ennigloh. Nach dessen Tode und Auflösung des Haushalts nahm sie eine Stelle als Hausgehilfin in einer jüdischen Familie in Esens an, wurde aber wegen der epileptischen Anfälle schon nach einigen Tagen entlassen. Sie begab sich zu ihrer Tante, Frau Dr. med. Sophie B., in Köln. Diese brachte sie im Augustinuskrankenhaus in Dormagen unter.

Der Auffassung des ersten Richters, daß die Hilfsbedürftige weder in Esens noch in Köln einen gewöhnlichen Aufenthalt erworben hat und daß bereits beim Verlassen von Ennigloh mit Anstaltsaufnahme zu rechnen war, ist beizutreten. Die Einwände des Berufungsklägers gegen die erstrichterliche Entscheidung sind nicht stichhaltig. Das Augustinuskrankenhaus in Dormagen hat der Dorothea A. als Anstalt gedient. Das ergibt sich aus den Erklärungen des Krankenhauses vom 17. Juni und 13. Juli 1937 sowie der Erklärung des Dr. Otto B., des Ehemannes der Frau Dr. med. B., vom 3. September 1937. Wenn Frau B. in ihrem Schreiben an den Vorstand der Anstalt Bethel vom 23. Mai 1937 erwähnt hat, daß die Dorothea A. von Köln aus in das Augustinuskrankenhaus in Dormagen gekommen sei, um die Küche zu erlernen, so wird diese Äußerung durch die Mitteilung des Dr. Otto B. dahin klargestellt, daß sie zwar als Pflegling in das Augustinuskrankenhaus kam, dort aber sich mit leichten Küchenarbeiten beschäftigen sollte. Mit dem Verlassen von Ennigloh, nach Auflösung des väterlichen Haushalts, mußte die Hilfsbedürftige mit demnächstiger Anstaltsaufnahme rechnen. Eine Betätigung auf dem freien Arbeitsmarkte kam bei der Schwere ihrer Erkrankung nicht in Betracht. Mit einer Unterbringung in Familienpflege konnte sie auch nicht rechnen, da die Verwandten, die Eheleute B. in Köln, nicht gewillt waren, sie bis auf weiteres bei sich aufzunehmen. Der Erklärung des Kraftwagenfahrers B., der von einer beginnenden Geisteskrankheit der A. keine Kenntnis gehabt haben will, kann maßgebende Bedeutung nicht beigemessen werden. B. war in dem Betrieb des Vaters der Kranken in Bünde als Kraftwagenfahrer beschäftigt, wohnte also nicht im Haushalt des Vaters in Ennigloh. Die epileptischen Anfälle traten aber damals nur nachts auf. Auch die Erklärung des früheren Vormundes Dr. R. muß für die Beurteilung der Sachlage ausscheiden, da zu der Zeit, als er in der Familie A. verkehrte, die Dorothea A. noch ein Kind war, er damit über deren Zustand bei Auflösung des väterlichen Haushalts nicht unterrichtet sein konnte.

Die Hilfsbedürftige hat am 5. Oktober 1934 Ennigloh verlassen und ist am 31. Oktober 1934 in das Augustinuskrankenhaus in Dormagen aufgenommen worden. Es muß angenommen werden, daß der Aufnahme Verhandlungen zwischen den Eheleuten Dr. B. und dem Krankenhaus vorausgegangen sind. Denn nach der Erklärung des Dr. B. vom 3. September 1937 waren er und seine Frau auf der Suche, die A. irgendwo unterzubringen. Unter diesen Umständen ist die Anstaltsaufnahme noch alsbald nach dem Verlassen von Ennigloh erfolgt.

Hiernach ist die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten zu 2 an sich gegeben. Da die Unterstützte Jüdin ist, hat sich am 1. Januar 1939 die Rechtslage geändert. An diesem Tage ist der durch Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938 (RGBl. I S. 1649) eingeführte § 35a RGS. in Kraft getreten. Danach sind Juden auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen, die öffentliche Fürsorge aber greift nur ein, soweit die jüdische freie Wohlfahrtspflege nicht helfen kann. Träger der jüdischen freien Wohlfahrtspflege ist nach § 12 der Zehnten VO. zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1097) die Reichsvereinigung der Juden, die nach Maßgabe ihrer Mittel hilfsbedürftige Juden so zu unterstützen hat, daß die öffentliche Fürsorge nicht einzutreten braucht. Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, daß die jüdische freie Wohlfahrtspflege die vollen Kosten nicht hat aufbringen können und daß er nur folgende Zahlungen hat erlangen können:

Januar 5 RM. Februar 14 RM, März 15 RM, April 25 RM, Mai 25 RM, Juni 25 RM, Juli 50 RM.

Mit Recht verrechnet er die Zahlungen in erster Linie auf seine Verwaltungskosten, deren Erstattung er vom Beklagten nicht verlangen kann. Daraus ergibt sich für ihn bis zum 31. Juli 1939 eine Forderung von 330 RM. Was die Zinsen angeht, so fordert der Kläger solche vom Tage der Klagezustellung an. Diese ist am 17. Januar 1939, also zu einer Zeit erfolgt, die hinsichtlich des Hauptteiles der Klageforderung vor der Aufwendung der Beträge liegt. Deshalb kann dem Zinsantrage des Klägers ebenfalls nicht voll entsprochen werden.

Der Beklagte zu 2 hat als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

Schriftwalter: Kurt Preiser, Berlin NW40, Alsenstr. 7. Druck: Gallus Druckerei KG Bln. Charlottenbg. 2. Printed in Germany.
Anzeigenleiter: Kurt Kaufmann, Berlin-Grunewald, Jagowstr. 12: Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3.

Für die Jugendfürsorge und Volksbildung

Sämtliche Vordrucke für Pflegekinderwesen Amtsvormundschaft, Beurkundung, Gemeindewaisenrat, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung Jugendgerichtshilfe, Beschulung blinder und taubstummer Kinder, Ländliche Fortbildungsschulen, Jugendpflege, Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege immer in neuester Fassung sofort lieferbar

Fordern Sie unverbindlich ein ausführliches Vordruckverzeichnis

. . . . .

Bestellungen und Anfragen sind zu richten an

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Anfrb 65.

Volkspflegerinnen

möglichst mit praktischen Erfahrungen gesucht zum Einsatz als Kreissachbearbeiterinnen für das Hilfswerk „Mutter und Kind" bezw. in der Jugendhilfe.

Gehalt nach Tarif.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild an

Amt für Volkswohlfahrt, Gau Ost-Hannover
Hamburg-Harburg 1, Hamburger Straße 19

Das neue **Verlagsverzeichnis** wird auf Wunsch kostenlos abgegeben

Carl Heymanns Verlag
Berlin W 8

Für die fürsorgerische Betreuung unserer Gefolgschaft und deren Angehörige suchen wir zum möglichst baldigen Eintritt einen in dem Gebiet der allgemeinen Wohlfahrtspflege bestens bewanderte

Werksfürsorgerin

Verlangt wird äusserste Zuverlässigkeit, Sicherheit und Einfühlungsvermögen in besonderen Aufgaben der Werksfürsorge. Bewerberinnen müssen die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin besitzen. – Vergütung nach Gruppe VII der TO.A mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VIb.

Bewerbungen mit selbstgeschrieb. Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften, Nachweis der deutschen Abstammung sowie Angabe über bisherige staatspolitische Betätigung sind zu richten an die **Stadtwerke Bielefeld**

Lest Bücher und Zeitschriften

Neuerscheinung!

Die Jugend im Recht

Grundlagen zu einer Systematik des Jugendrechts

von **Dr. Heinrich Webler**, Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe e.V., Berlin – Preis RM **1.20**

Der Verfasser unternimmt es, eine umfassende Systematik des Jugendrechts herauszuarbeiten, die er aus der biologischen und völkischen Existenz des Jugendlichen ableitet, die also Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben darf. Er gliedert das Jugendrecht in folgende Rechtsbereiche: Das Persönlichkeits- oder Gliedschaftsrecht, das Standschafts- oder Jugendverfassungsrecht, das Erziehungsrecht, das Jugendstrafrecht, das Unterhalts- und Vermögensrecht, das Jugendarbeitsrecht, das Schutzrecht und das Organisationsrecht. In diese Rechtsbereiche lassen sich zwanglos alle Normen einordnen, die sich mit dem jungen Menschen und der Gemeinschaft der Jugend befassen. – Im Hinblick auf die zu erwartenden Reformen auf bestimmten Teilgebieten des Jugendrechts, beanspruchen die Ausführungen des Verfassers größte Beachtung. Neue Bücher zur Arbeit für die Jugend

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Abwicklungsstelle des Bundesamts für das Heimatwesen (Spruchausschuß)*

FV. Eintritt der Hilfsbedürftigkeit.

Solange nicht unterhaltspflichtige Verwandte ein bei ihnen in Pflege untergebrachtes Kind aus eigenen Mitteln vollständig unterhalten und die Gewährung dieses Unterhaltes nach den Grundsätzen der Familiengemeinschaft noch in den Grenzen des Zumutbaren liegt, ist Eintritt der Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne zu verneinen; dies gilt auch dann, wenn die Verwandten öffentliche Fürsorge für das Kind beantragt haben. BFV. Kreisverband Reutlingen/BFV. Land Hessen, Beigeladener: BFV. Stadt Hannover vom 27. 11. 1939, Bd. 96 S. 112.

Gründe:

Die Hausangestellte Martha W. wurde in dem Pflegeheim Köthenwald der Stadt Hannover am 10. Mai 1926 außerehelich von einem Mädchen, Elisabeth W., entbunden. Das Kind blieb bis zum 21. Juni 1926 in dem Pflegeheim und vom 22. Juni 1926 bis 15. März 1927 im Kinderheim Mecklenheide der Stadt Hannover. Vom 15. März 1927 bis 5. April 1928 war es in Familienpflege bei Frau G. in Hannover. Bis dahin wurde es wegen Hilfsbedürftigkeit aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge vom Beigeladenen, der auf Grund des § 8 FV. endgültig verpflichteter Fürsorgeverband war, unterstützt. Vom 5. April 1928 bis 14. Oktober 1933 war es in Pflege bei seinem Onkel, Peter W., und zwar zuerst in Ludwigsburg, später in Griesheim bei Darmstadt. Es lebte in dieser Zeit unterstützungsfrei. Als die Pflegeeltern, die Eheleute W., von Ludwigsburg nach Griesheim verzogen waren, wurde der Ehemann Peter W. bei dem Kreiswohlfahrsamt Darmstadt wegen Zahlung eines Pflegegeldes für das Kind vorstellig. Das Kreiswohlfahrtsamt Darmstadt teilte im Juli 1933 dem Beigeladenen mit, daß die Pflegeeltern nach Griesheim verzogen seien, und daß der Pflegevater, der sich jahrelang vergeblich um Zahlung eines Pflegegeldes bemüht habe, das Kind nicht mehr unentgeltlich behalten wolle. Mit Rücksicht darauf, daß das Kind von Hannover aus in Pflege gekommen war, beantragte das genannte Kreiswohlfahrtsamt beim Beigeladenen gemäß §§ 7 und 9 FV. Anerkennung der Kostenerstattungspflicht und Übernahme des Kindes in eigene Fürsorge. Der Beigeladene lehnte das ab. Am 14. Oktober 1933 holte die Kindesmutter ihre Tochter nach Hannover zurück. Sie beantragte dort wegen Hilfsbedürftigkeit des Kindes laufende Unterstützung, die auch gewährt wurde. Das Kind blieb bis zum 4. März 1934 bei der Mutter. Am 4. März 1934 nahmen es sein Onkel, Peter W. und dessen Ehefrau wieder zu sich, und zwar vom 4. März bis 2. November 1934 in Oppen (Bezirk Trier). Peter W. beantragte dort — beim Kreiswohlfahrtsamt Wadern — Unterstützung, erhielt sie aber nicht. Vom 2. November 1934 bis 6. August 1936 war das Kind mit seinen Pflegeeltern W. in Eningen (Bezirk des Klägers). Dort wurde es auf den Antrag des Peter W. vom 26. März 1935 wegen Hilfsbedürftigkeit vom 1. April 1935 ab laufend unterstützt.

Der Kläger verlangt seine Aufwendungen für die Zeit vom 1. April 1935 bis 31. Juli 1936 in Höhe von 320 RM und außerdem einen Zuschlag für Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 25 v. H. Zur Begründung der Klage macht er geltend: Als Peter W. bei dem Kreiswohlfahrtsamt in Darmstadt den Antrag auf Gewährung von Kostgeld gestellt habe, sei die Hilfsbedürftigkeit der Elisabeth W. erstmals wieder in Erscheinung getreten und sei bis zum Anrufen der Fürsorge bei ihm, dem Kläger, nicht unterbrochen worden. Der BFV. Kreis Darmstadt habe die Gewährung von Unterstützung pflichtwidrig abgelehnt. Peter W. sei während seines Aufenthalts in Ludwigsburg Angehöriger der Wehrmacht gewesen. Seine damalige Besoldung sei erheblich besser gewesen als sein Einkommen in Griesheim nach seinem Ausscheiden aus dem Heeresdienst. Während er das Kind bis dahin ohne Unterstützung habe unterhalten können, sei ihm dies in Griesheim nicht mehr möglich gewesen. Da Elisabeth W. als Pflegekind geboren sei und deshalb keinen gewöhnlichen Aufenthalt erworben habe, sei der Beklagte endgültig verpflichtet.

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

Der Beklagte hält die Klage nicht für begründet. Er macht geltend, während des Aufenthalts des Kindes in seinem Bezirk habe keine Hilfsbedürftigkeit bestanden. Hilfsbedürftigkeit sei erst wieder in Hannover, nachdem die Mutter das Kind gelegentlich eines Besuches bei den Pflegeeltern ohne Zutun einer amtlichen Stelle mitgenommen habe, eingetreten. Würde man aber annehmen, daß in Griesheim Hilfsbedürftigkeit bestanden habe, so müsse man auch annehmen, daß die Hilfsbedürftigkeit seit dem Weggang des Kindes von Hannover ununterbrochen fortbestanden habe. Sie sei dann nicht in Griesheim, sondern in Ludwigsburg erkennbar hervorgetreten.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Änderung der angefochtenen Entscheidung der Klage stattzugeben. Der Beklagte hält die Berufung nicht für begründet. Das BAH. hat den BFV. Stadt Hannover beigeladen. Dieser hält sich nicht für endgültig verpflichtet.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. u. des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV S. 2173). Sachlich ist sie nicht begründet.

Die Voraussetzungen der Erstattungspflicht liegen gegen den Beklagten nicht vor. Nach dem Vorbringen der Parteien und aus ihren Vorgängen ist festzustellen, daß das Kind Elisabeth W., nachdem es von Hannover aus zu den Eheleuten W. in Pflege gekommen war, dort nicht fürsorgerechtlich hilfsbedürftig war. Die angefochtene Entscheidung kommt zu demselben Ergebnis. Der Begründung, die in erster Linie dafür gegeben ist, kann indessen nicht beigetreten werden. Der erste Richter führt aus, Elisabeth W. sei bei ihrem Onkel in Familienpflege gewesen, habe also dort in Familiengemeinschaft gelebt. Der beherrschende Gemeinschaftsgedanke im Nationalsozialismus wirke sich vor allem auch in der stärkeren Betonung des Grundsatzes der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge aus. Selbsthilfe und Familienhilfe müßten vor Staatshilfe gehen. In Anwendung dieses Rechtsgedankens müsse Hilfsbedürftigkeit verneint werden, wenn das Gesamteinkommen der Familiengemeinschaft auch zur Bedarfsdeckung der in der Gemeinschaft lebenden einkommenslosen Familienmitglieder ausreiche und zur Verfügung stehe. Diese Ausführungen sind nur zum Teil zutreffend; im übrigen gehen sie über das Ziel hinaus. Bereits in seiner Entscheidung vom 30. November 1934 Bd. 86 Seite 82[1]) hat das BAH. sich dahin ausgesprochen, daß der vorläufig fürsorgende Verband die Pflicht hat, auch an gesetzlich nicht zur Unterhaltsgewährung verpflichtete Angehörige heranzutreten, und sie auf ihre sittliche Unterstützungspflicht hinzuweisen, wenn nach Lage der Verhältnisse es nicht unwahrscheinlich ist, daß ein solcher Schritt Erfolg haben wird. Es hat in weiteren Entscheidungen — vgl. die Zusammenstellung der Rechtsprechung und der Literatur über die Frage in Baath-Kneip, FV. 12. Auflage auf Seite 381, 382 und 383 — die Grenzen der sittlichen Unterstützungspflicht näher abgesteckt und ausgesprochen, daß in Fällen dieser Art die Inanspruchnahme sich „im Rahmen des Zumutbaren" zu halten hat. Der Gedanke der Beschränkung der sittlichen Unterstützungspflicht auf das Zumutbare ist dann in den § 14 der Familienunterstützungsvorschriften vom 19. Dezember 1935 — jetzt § 12 der seit dem 1. April 1936 geltenden Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 329) — wörtlich übernommen worden. Einer weiteren Erörterung dieser Frage bedarf es für den vorliegenden Fall nicht, weil die Hilfsbedürftigkeit der Elisabeth W. in der Zeit vom 5. April 1928 bis 14. Oktober 1933 — während der Familienpflege bei den Eheleuten W. — schon aus anderweiten Erwägungen entfällt. Peter W. war nach seinen Einkommensverhältnissen, solange er im Heeresdienst war, in der Lage, das Kind aus eigenen Mitteln vollständig zu unterhalten. Er hat zwar verschiedentlich beim Beigeladenen und dem BFV. Ludwigsburg wegen Gewährung von Pflegegeld angefragt, hat aber das Kind in Pflege behalten, obwohl ihm keine Unterstützung zugestanden wurde. Ebenso lag es in Griesheim, auch dort hat er wegen des Pflegegeldes Nachfrage beim Kreiswohlfahrtsamt Darmstadt ohne Erfolg gehalten. Er hatte in Griesheim, nachdem er aus dem Heeresdienst ausgeschieden war, ein geringeres Einkommen, aber, wie nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, reichte dieses aus, um das Kind mitzuunterhalten. Als fürsorgerechtlich hilfsbedürftig kann das Kind unter diesen Umständen nicht angesehen werden. Das ist auch daraus zu entnehmen, daß Peter W. und seine Frau das Kind am 4. März 1934, nachdem es seit dem 14. Oktober 1933 bei seiner Mutter gewesen und vom Beigeladenen unterstützt worden war, wieder in Pflege nahmen und es vom 4. März 1934 bis zum 31. März 1935 ohne Zuwendung aus öffentlichen Mitteln unterhielten. In Oppen (Bezirk Trier), wo die Eheleute mit dem Kinde vom 4. März bis 2. November 1934 wohnten, beantragte Peter W. zwar Unterstützung, erhielt sie aber nicht. Als er am 2. November 1934 mit seiner Frau und dem Kinde nach Eningen umgezogen war, stellte er dort erst am 26. März 1935 den Antrag auf

[1]) DZW. X Sp. 519a.

Unterstützung. Hiernach ist das Kind in der Zeit vom 5. April 1928 bis 14. Oktober 1933 (in Ludwigsburg und in Griesheim) nicht als hilfsbedürftig anzusehen. Damit ist die frühere Hilfsbedürftigkeit in Hannover unterbrochen worden; auf sie kann fürsorgerechtlich nicht zurückgegriffen werden. In der Zeit vom 14. Oktober 1933 bis 4. März 1934 ist es in Hannover wegen Hilfsbedürftigkeit wieder unterstützt worden. Das ist ein neuer Pflegefall.

Bereits aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß auch für die Zeit vom 4. März 1934 bis zum 26. März 1935 (Antrag auf Unterstützung in Eningen) das Kind nicht als hilfsbedürftig angesehen werden kann. Ausschlaggebend ist, daß die Eheleute W., auch wenn sie sich in Oppen um Unterstützung bemühten, doch für den gesamten Unterhalt des Kindes aufkamen, obwohl ihnen keine Unterstützung gewährt oder in Aussicht gestellt wurde. Damit hat auch der in Hannover begonnene zweite Pflegefall sein Ende erreicht.

Trotzdem besteht die endgültige Fürsorgepflicht des Beigeladenen. In Hannover hatte das Kind in der Zeit vom 14. Oktober 1933 bis 4. März 1934 den gewöhnlichen Aufenthalt. Seine Mutter hatte es mit nach Hannover genommen, um dort bis auf weiteres mit ihm zusammenzuwohnen. Damit war alsbald mit dem Eintreffen in Hannover der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes begründet. Von dort aus wurde es Pflegekind. Als es im Bezirk des Klägers hilfsbedürftig wurde, war es noch Pflegekind. Somit liegen die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 und 9 Abs. 3 FV. zu Lasten des Beigeladenen vor.

Zu demselben Ergebnis käme man im übrigen auch, wenn man annehmen wollte, daß die Hilfsbedürftigkeit des Kindes in der Zeit vom 4. März 1934 bis 26. März 1935 nicht unterbrochen worden ist, sondern fortbestanden habe. Dann haftet der Beigeladene nach den §§ 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 und 15 FV.

Nach alledem war die Berufung, wie geschehen, zurückzuweisen. Die Kosten der Berufung waren dem Kläger aufzuerlegen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

Anmerkung: Klargestellt sei, daß der Spruchausschuß lediglich über die endgültige Fürsorgepflicht des beklagten BFV. Land Hessen zu entscheiden hatte. Sie kam nur in Betracht, wenn das Kind in Griesheim hilfsbedürftig geworden war, eine Frage, die der Spruchausschuß verneint hat. Ob der Kläger recht gehandelt hat, wenn er dem Unterstützungsantrag der Pflegeeltern im Gegensatz zu der Haltung der von ihnen zuvor in Ludwigsburg, Griesheim und Oppen um Unterstützung angegangenen BFV. entsprach, war nicht zu entscheiden. Einwendungen nach dieser Richtung hin konnten dem an der Entscheidung als endgültig fürsorgepflichtig festgestellten BFV. Stadt Hannover überlassen bleiben.

FV. § 17 Abs. 1.

Ein in dem BFV. A befindlicher Trunksüchtiger bedarf dringend der sofortigen Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, die nach Lage des Falles nicht aussichtslos erscheint. Dem BFV. A ist der Fall bekannt, gleichwohl unterläßt er es, auf dem ihm zur Verfügung stehenden Wege die Unterbringung des Trunksüchtigen in einer Trinkerheilanstalt zu veranlassen. Der Trunksüchtige begibt sich sodann in den Bereich des BFV. B, wo er alsbald durch seinen Vormund in einer Trinkerheilanstalt untergebracht wird. Die Kosten dieser Unterbringung tragen während der ersten 7 Monate die Verwandten. Alsdann muß der BFV. B mit seiner Hilfe eintreten. Bei diesem Sachverhalt haftet der BFV. A aus § 17 Abs. 1 FV. BFV. Landkreis Nienburg (Weser)/BFV. Stadt Hannover vom 29. 11. 1939, Bd. 96 S. 154.

Gründe:

Der Kläger beansprucht vom Beklagten auf Grund der §§ 7, 9 und 17 Abs. 1 FV. Ersatz der Kosten, die ihm vom 1. Januar bis 29. Mai 1938 in Höhe von 457,41 RM durch die Anstaltspflege des Heinrich A. entstanden sind, nebst 6 v. H. Verzugszinsen seit dem 1. Januar 1938 und einem Verwaltungskostenzuschlag von 25 v. H.

Heinrich A. ist im Jahre 1883 geboren. Er hatte in Hannover (Bezirk des Beklagten) ein Zigarrengeschäft, war aber schon seit längerer Zeit stark dem Trunk ergeben. Er gab aus diesem Grunde im April 1937 sein Geschäft auf, hielt sich noch einige Tage danach in Hannover auf und begab sich dann nach Stolzenau (Bezirk des Klägers) zu Verwandten. Von dort aus wurde er am 27. Mai 1937 auf Veranlassung seines Vormundes — er war kurz vorher wegen seiner Trunksucht unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden — der Landes-Heil- und -Pflegeanstalt Wunstorf zugeführt. Die dort entstandenen Kosten sind bis zum 31. Dezember 1937 von seinen Angehörigen gedeckt worden. Seit dem 1. Januar 1938 hat der Kläger die Kosten übernehmen müssen. Am 30. Mai 1938 ist A. aus der Anstalt entlassen worden. Er ist nach Hannover zurückgekehrt und wird dort vom Beklagten mit Bargeld unterstützt.

Der Kläger macht in erster Linie geltend, A. habe im Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Landes-Heil- und -Pflegeanstalt noch den gewöhnlichen Aufenthalt in Hannover besessen. Aber selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, so hafte der Beklagte doch als endgültig fürsorgepflichtiger Verband auf Grund des § 9 FV., weil A. bereits in Hannover anstaltspflegebedürftig gewesen sei. Der Beklagte habe von dem gänzlich verwahrlosten Zustande des A. Kenntnis gehabt, sich aber nicht veranlaßt gesehen, für seine Anstaltsunterbringung zu sorgen. Deshalb sei auch die Forderung eines Zuschlages gemäß § 17 Abs. 1 FV. berechtigt.

Der Beklagte trägt vor, A. habe Ende April oder Anfang Mai 1937 den gewöhnlichen Aufenthalt in Hannover aufgegeben. Er sei auch in Hannover weder hilfs- noch anstaltspflegebedürftig gewesen. Es habe daher für ihn — den Beklagten — keine Verpflichtung zu irgendwelchen fürsorgerischen Maßnahmen bestanden. Das Angebot einer Unterbringung im Obdachlosenasyl und später in der Arbeiterkolonie Kästorf habe A. abgelehnt.

Der erste Richter hat die Klage aus den vom Beklagten geltend gemachten Gründen abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger unter Aufrechterhaltung seines Klageantrages Berufung eingelegt und hilfsweise die Beiladung des LFV. Provinz Hannover beantragt. Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung ist sachlich auch begründet.

Es bedarf keiner Erörterung darüber, ob A. im Zeitpunkt seiner Anstaltsaufnahme noch den gewöhnlichen Aufenthalt in Hannover besaß oder nicht; denn die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten ergibt sich aus § 9 FV., da A. bereits in Hannover der Anstaltspflege bedurfte.

Am 11. Februar 1937 beantragt die Schwester des A., Frau E., beim Beklagten, sich ihres Bruders so bald wie möglich anzunehmen. Sie trug vor, er sei schwerer Trinker, von seiner Ehefrau deshalb geschieden, Kinder seien nicht vorhanden. Er sei täglich völlig betrunken, schließe auch nachts seinen Laden nicht ab, so daß jeder den Laden betreten könne, in dem er dann in besinnungslosem Zustande vorgefunden werde. Er sei bereits völlig verschuldet, bezahle seine Lieferanten nicht mehr und drohe gänzlich zu verwahrlosen. Da alle Bemühungen von Bekannten und Verwandten, ihn von seinem Laster abzubringen, vergeblich gewesen seien, sei nur noch Rettung von der Unterbringung in einer geeigneten Anstalt zu erwarten. Geldmittel für die Kosten der Anstaltspflege könne die Familie nicht mehr aufbringen. Der Beklagte wandte sich mit Schreiben vom 25. Februar 1937 an die Beratungsstelle für Alkoholkranke in Hannover mit der Bitte, A. ernstlich zu verwarnen, auf die Folgen seines Alkoholmißbrauchs hinzuweisen und weiter zu betreuen. Die Beratungsstelle erwiderte mit Schreiben vom 2. März 1937, daß A. zur Verwarnung vorgeladen worden, aber nicht erschienen sei. Bei einem Hausbesuch am 1. März sei er in vollständig betrunkenem Zustande hinter dem Ladentisch liegend aufgefunden worden; eine Verhandlung mit ihm sei nicht möglich gewesen. Unter diesen Umständen sei eine Betreuung des A. völlig aussichtslos; wenn nicht zwangsweise gegen ihn mit Hilfe seiner Verwandtschaft vorgegangen werde, sei jegliche weitere Arbeit mit ihm zwecklos. Am 3. März 1937 beantragte Frau E. die Entmündigung ihres Bruders wegen Trunksucht. Mit Schreiben vom 15. März teilte jedoch die Beratungsstelle dem Beklagten mit, daß sie den Entmündigungsantrag zurückgezogen habe. Am 13. März 1937 ging beim Beklagten ein mit dem Namen „F." unterzeichnetes Schreiben ein, in dem um Entsendung einer Fürsorgerin zu A. gebeten wurde, da er so gut wie blind sei, ganz allein stehe und ohne Mittel sei. Am 15. März 1937 ist in den Akten des Beklagten vermerkt, A. habe angerufen, und dringend um Hilfe gebeten; er sei krank, könne nicht kommen und sei bald verhungert. Der Beklagte vermerkte am folgenden Tage, die Fürsorgeschwester teile mit, daß A. ein großer Trinker sei; Unterstützung sei nicht angebracht, A. müsse sich selbst helfen. Mit Schreiben vom 30. März 1937 beantragte A. selbst beim Beklagten eine sofortige Unterstützung mit der Begründung, er sei völlig mittellos und habe schon seit Tagen kein warmes Mittagessen gehabt. Am 1. April 1937 nahm der Beklagte ein Personalblatt mit A. auf; erst am 20. April 1937 vermerkte er in seinen Akten, A. sei nach seiner Angabe am 17. April von seinem Hauswirt aus Wohnung und Geschäft herausgesetzt worden und wohne jetzt im Hotel Stadt Bremen; mit Rücksicht auf den Inhalt des Vorganges sei jede Barunterstützung abgelehnt worden. Es sei ihm vorübergehende Aufnahme im Obdachlosenasyl angeboten worden mit dem Ziel alsbaldiger Unterbringung in den Kästorfer Anstalten. A. müsse offenbar noch irgendwelche Mittel zur Verfügung haben; denn zunächst lehne er jede Unterbringung ab und habe zum Schluß um einige Tage Bedenkzeit gebeten. Mit Schreiben vom 30. April 1937 teilte die Beratungsstelle für Alkoholkranke dem Beklagten mit, A. habe sein Geschäft verkauft und sei von der Polizei obdachlos aufgegriffen worden, weil er auf einem Friedhof genächtigt habe; er beabsichtige, zu seinen Verwandten nach Stolzenau zu fahren; dort wohne seine 84-jährige Mutter, die ebenfalls aus öffentlichen Mitteln unterstützt werde; Anstaltsunterbringung sei angebracht. Der Beklagte vermerkte hierauf lediglich unter dem 7. Mai 1937: „Mittel für Anstaltsunterbringung sind bereits im April dieses Jahres abgelehnt." Aus den weiteren Feststellungen in den Akten der Parteien ergibt sich, daß A., nachdem er am 17. April 1937 aus Wohnung und Laden herausgesetzt worden war, zunächst in Hannover

noch etwa zehn Tage im Hotel, hierauf etwa acht Tage privat in der Lavesstraße und schließlich ein bis zwei Tage in der Herberge zur Heimat gewohnt hat. Sodann hat er sich nach Stolzenau begeben — also wohl etwa am 7. Mai 1937 — und dort zuerst einige Tage bei seiner Cousine, der Witwe Bertha A., und dann bei seiner Mutter gewohnt. Polizeilich angemeldet ist er in Stolzenau am 13. Mai 1937. Durch Beschluß des Amtsgerichts in Hannover vom 12. Mai 1937 wurde er unter vorläufige Vormundschaft gestellt. Am 27. Mai 1937 wurde er auf Veranlassung seines Vormundes durch den Landjäger festgenommen, da er durch Zechprellerei straffällig zu werden drohte, und der Anstalt in Wunstorf zugeführt.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß A. bereits in Hannover anstaltspflegebedürftig war. Wahrscheinlich war er auch hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne. Daß er sich noch etwa drei Wochen nach Aufgabe seines Geschäfts in Hannover aufhalten konnte, beweist nicht, daß er nicht hilfsbedürftig war; denn es ist nicht festgestellt, ob er die Kosten seines Aufenthalts im Hotel und im Privatquartier auch bezahlt hat. Aus dem Erlös seines Geschäfts wird ihm nicht viel verblieben sein, da die Geschäftseinrichtung und die Warenvorräte verpfändet waren und der Gerichtsvollzieher bei ihm ein- und ausging. Indessen kann es dahingestellt bleiben, ob Hilfsbedürftigkeit vorlag. Jedenfalls war A. dringend der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt bedürftig, und es wäre Pflicht des Beklagten gewesen, nach Eingang des Berichts der Beratungsstelle für Alkoholkranke vom 20. April 1937 sofortige Maßnahmen nach dieser Richtung hin zu ergreifen. Der Beklagte kann sich nicht damit rechtfertigen, daß A. selbst die ihm angebotene Unterbringung im Obdachlosenasyl und in der Arbeiterkolonie Kästorf abgelehnt habe; denn abgesehen davon, daß eine derartige Unterbringung im vorliegenden Falle nicht zweckentsprechend gewesen wäre, hätte es dem Beklagten auch obgelegen, im Falle einer Weigerung des A. seine Entmündigung zu beantragen und ihn zwangsweise einer geeigneten Anstalt zuzuführen. Das Antragsrecht des Klägers ergibt sich aus § 680 Abs. 5 ZPO. und dem Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 2. April 1930 (vgl. Baath-Kneip, FV., 11. Aufl., S. 654, Fußnote 25). Die Voraussetzungen für den Gebrauch des Antragsrechts waren nach dem obengeschilderten Sachverhalt, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht, ohne weiteres gegeben. Der Beklagte kann auch nicht geltend machen, daß bei einem Manne im Alter des A. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt von vornherein aussichtslos gewesen sei; der weitere Verlauf der Angelegenheit beweist die Unrichtigkeit dieser Auffassung. A. ist aus der Heil- und Pflegeanstalt Wunstorf als geheilt entlassen worden und bisher, soweit die Akten des Beklagten dies erkennen lassen, nicht wieder rückfällig geworden. Hätte der Beklagte mit den ihm obliegenden Fürsorgemaßnahmen rechtzeitig eingegriffen, so wäre A. nicht in den Bezirk des Klägers gelangt. Die Pflichtwidrigkeit des Beklagten hat also die Fürsorgepflicht des Klägers zur Folge gehabt. Danach ist auch der ursächliche Zusammenhang im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. gegeben und der Anspruch des Klägers auf Zubilligung eines Verwaltungskostenzuschlages berechtigt.

Der Beklagte wendet schließlich noch ein, § 9 FV. könne deshalb zu seinen Lasten nicht angewandt werden, weil die Einlieferung des A. in eine Anstalt der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in Hannover nicht alsbald gefolgt sei. Dieser Einwand ist jedoch nicht begründet; denn zwischen dem Verlassen Hannovers und der Aufnahme des A. in die Landes-Heil- und Pflegeanstalt liegt ein Zeitraum von höchstens drei Wochen. Dieser Zeitraum ist in Anbetracht dessen, daß die Anstaltspflegebedürftigkeit des A. in diesen drei Wochen unvermindert fortbestanden und daß seine Anstaltsaufnahme sich nur durch die Stellung des Entmündigungsantrages verzögert hat, nicht erheblich. Ebensowenig ist der Einwand des Beklagten berechtigt, daß es sich im vorliegenden Falle überhaupt nicht um Kosten der öffentlichen Fürsorge handele. A. ist zwar in Stolzenau von einem Landjäger festgenommen und der Anstalt zugeführt worden; dies war aber keine polizeiliche Maßnahme, sondern geschah im Auftrage des Vormundes, der sich also nur des Landjägers als Gehilfen bedient hat, um den zu erwartenden Widerstand des A. gegen seine Anstaltsunterbringung zu überwinden. Die Einweisung in die Anstalt erfolgte auch nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit — jedenfalls nicht in erster Linie —, sondern überwiegend zum Zwecke der Heilung des A. von seiner Trinksucht.

Der Klage ist daher stattzugeben.

Von der beantragten Beiladung des LFV. Provinz Hannover konnte unter diesen Umständen abgesehen werden.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

FV. § 17 Abs. 1.

Auf dem Grundstück einer von dem vorläufig fürsorgepflichtigen BFV. Landkreis A seit Jahren laufend unterstützten Witwe mit 4 Kindern ist für den BFV. zur Sicherung des Ersatzes der Fürsorgekosten eine Sicherungshypothek in Höhe von 280 RM eingetragen. Der BFV. erwirbt das Grundstück von der Witwe zum Preise von 632 RM und verzichtet hierbei auf die ihm zustehende Sicherungshypothek. 230 RM des Kaufpreises verwendet die Witwe dazu, um mit ihren Kindern in den Bereich des BFV. Landkreis B überzusiedeln und dort zunächst längere Zeit ohne öffentliche Fürsorge auszu-

kommen. Daß sie alsdann erst die Hilfe des BFV. Landkreis B in Anspruch nimmt, ist auf Einwirkungen des BFV. Landkreis A zurückzuführen. Bei diesem Sachverhalt ist zu Lasten des BFV. Landkreis A Abschiebung zu bejahen. BFV. Landkreis Rees/BFV. Landkreis Kahlau vom 25. 3. 1939, Bd. 95 S. 186.

Gründe:

Die Witwe Katharina H. ist mit ihren vier Kindern (Irmgard, geb. 16. Juni 1923, Joachim, geb. 26. September 1925, Johannes, geb. 8. Dezember 1926, und Heinz, geb. 13. April 1929) am 21. März 1937 von Großräschen (Bezirk des Beklagten), ihrem damaligen Wohnort, nach Wesel (Bezirk des Klägers) gezogen. Sie mußte vom Kläger seit dem 23. Oktober 1937 laufend unterstützt werden. Der Kläger verlangt aus den §§ 15, 17 Abs. 1 FV. vom Beklagten Erstattung seiner bisherigen und künftigen Aufwendungen und einen Verwaltungszuschlag von 25 v. H.

Frau H. war in Großräschen vom Tode ihres Ehemannes (19. November 1934) an bis zum 10. März 1937 unterstützt worden. Im März 1937 verkaufte sie an die Gemeinde Großräschen ihr Grundstück für 632 RM. Deshalb stellte der Beklagte am 10. März 1937 die Unterstützung ein. Frau H. machte von dem Kaufpreise Anschaffungen und bestritt die Reise nach Wesel. Es verblieben ihr noch 230 RM. Der Kläger steht auf dem Standpunkte, daß die Hilfsbedürftigkeit nicht unterbrochen worden sei und daß der Bürgermeister von Großräschen durch die Bezahlung des Kaufpreises an Frau H. sich der Abschiebung schuldig gemacht habe. Der Beklagte bestreitet dies und nimmt Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit an.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt. Die Berufung ist nicht begründet.

Nach den Akten des Klägers liegt die Annahme nahe, daß er die Witwe H. längere Zeit schuldhaft ohne Unterstützung gelassen hat. Danach hat die Witwe H. beim Städtischen Wohlfahrtsamt in Wesel am 30. März 1937 einen Antrag auf Unterstüzung gestellt, aber solche erst erhalten, nachdem sie am 23. Oktober 1937 den Antrag wiederholt hatte. Die Witwe H. hat dazu als Zeugin erklärt, sie sei nach ihrer Ankunft in Wesel vom dortigen Einwohnermeldeamt auf das dortige Wohlfahrtsamt geschickt worden; dort sei sie gefragt worden, ob sie Unterstüzung haben wolle; das habe sie abgelehnt, weil sie geglaubt habe, mit dem Gelde, das sie bei dem Verkauf ihrer Besitzung erhalten habe, durchkommen zu können; trotzdem habe sie auf dem Wohlfahrtsamt ein Schriftstück unterschrieben, dessen Inhalt sie beim Vorlesen nicht verstanden habe, weil sie schwerhörig sei. Ferner habe sie, als sie einmal auf dem Wohlfahrtsamt des Klägers gewesen sei, die ihr angebotene Unterstützung abgelehnt. Es ist zwar nicht recht verständlich, warum die Witwe H. überhaupt auf das Wohlfahrtsamt in Wesel ging oder wie sie dazu kam, dort ihre genauen Verhältnisse so anzugeben, wie das in ihrem „Antrage" vom 30. März 1937 geschehen ist, wenn sie keine Unterstützung beanspruchen wollte. Trotzdem muß durch die Zeugenaussage in Verbindung mit den Ausführungen des Klägers als erwiesen angesehen werden, daß Frau H. tatsächlich im März 1937 keinen Unterstützungsantrag gestellt, sondern die ihr vom Kläger angebotene Unterstützung abgelehnt hat. Der Kläger hätte aber den wahren Sachverhalt in seinen Akten niederlegen und sich durch einen entsprechenden Vermerk gegen die Möglichkeit sichern sollen, daß aus seinen Vorgängen auf pflichtwidrige Nichtzahlung der beantragten Unterstützung geschlossen werden konnte.

Mit Recht hat der erste Richter den Beklagten aus Abschiebung verurteilt. Es handelt sich um eine Witwe mit vier Kindern. Seit November 1934 hatte laufend Unterstützung gezahlt werden müssen, und es war damit zu rechnen, daß die Familie nach Aufzehrung des nicht erheblichen Kaufpreises für das Grundstück noch auf längere Zeit dem Beklagten zur Last fallen würde. Darum ist es verständlich, daß der Beklagte sich ihrer entledigen wollte. Daß dies sein Gedanke war, ergibt sich aus seinem vom ersten Richter erwähnten Aktenvermerk vom 6. März 1937. Die Witwe H. besaß in Großräschen ein Grundstück, auf diesem lastete eine Sicherungshypothek in Höhe von 363,07 RM, wovon die rangersten 280 RM an den Beklagten abgetreten waren und ihm für die von ihm an die Witwe H. bewirkten Fürsorgeleistungen hafteten. Die Gemeinde Großräschen hat nun das Grundstück von der Witwe H. gekauft und dabei auf ihre Sicherungshypothek verzichtet. Der erwähnte Aktenvermerk sagt darüber:

„Mit dem Erlös aus dem Grundstück will Frau H. nach Westfalen übersiedeln und außerdem den Restbetrag an den Brunnenbauer Heinrich Sch. zurückzahlen. Um Frau H. dies zu ermöglichen, müßte der BFV. auf die Sicherungshypothek von 280 RM, die als rangerster Teil abgetreten ist, verzichten. Da es sich nur um einen geringfügigen Betrag bei den über bereits 3000 RM betragenden Unterstützungsaufwendungen handelt und hierdurch die Weiterzahlung der Unterstützung hinfällig wird, ist diesem zuzustimmen."

Der Beklagte trägt dazu vor, der wirkliche Grund für die Hypothekenlöschung sei in der Tatsache zu erblicken, daß es sich um eine Sicherungshypothek gehandelt habe, der eine Erstattungsforderung aus der Zeit vor dem 1. Januar 1935 in Höhe von 2077,90 RM zugrunde gelegen habe; nach dem FürsKoBefreiG. habe die Freigabe der Sicherheit, d. h. also die Löschung der Sicherungshypothek erfolgen müssen, da Sicherungshypotheken keine

bewirkte Ersatzleistung darstellten. Wenn auch dieser Standpunkt rechtlich zutrifft, ist er doch tatsächlich unrichtig. Die Sicherungshypothek haftete dem Beklagten für seine Gesamtforderung, also auch für seine seit dem 1. Januar 1935 geleisteten Unterstützungszahlungen. Diese überstiegen den Betrag von 280 RM, so daß für den Beklagten kein rechtlicher Grund zur Löschung der Sicherungshypothek bestand[1]). Er hat vielmehr nach der Sachlage diesen Verzicht nur ausgesprochen, weil er darin ein Mittel sah, Frau H. den Fortzug in den Bezirk des Klägers zu ermöglichen. Hierzu durfte er aber seine Hilfe nicht leihen.

Es war auch damit zu rechnen, daß Frau H. in Wesel nach kurzer Zeit wieder hilfsbedürftig werden würde. Denn beim Umzug dorthin besaß sie nur noch 230 RM, sie hatte vier Kinder von damals 13 bis 7 Jahren, und es war nicht anzunehmen, daß ihre Verwandten ihr die wirtschaftliche Sorge für die Kinder auf die Dauer abnehmen würden. Ebensowenig war die Gewähr dafür gegeben, daß sie mit ihrem Hausierhandel sich und die Kinder würde ernähren können. Wenn sie die Annahme einer Unterstützung zunächst abgelehnt hat, so ist dies darauf zurückzuführen, daß sie gefürchtet hat, sonst aus dem Bezirk des Klägers ausgewiesen zu werden. Das BAH. hat in seinem Beweisersuchen um Vernehmung der Witwe H. eine bestimmte, hierauf bezügliche Frage gestellt, die an die Zeugin gerichtet werden sollte. Aus der Niederschrift ihrer Aussage ergibt sich zwar nicht, daß die Frage gestellt ist, vielmehr fehlt die Antwort darauf. Nach dem Vortrage des Beklagten aber hat Frau H. dem vernehmenden Richter erklärt, der Bürgermeister von Großräschen habe ihr gesagt, sie solle in Wesel die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen, doch habe er dabei nicht auf die Gefahr einer Ausweisung aus Wesel hingewiesen. Der Beklagte selbst gibt zu, daß der Bürgermeister von Großräschen der Witwe H. bei Verabfolgung von Kleidungsstücken des Winterhilfswerks gesagt hat, sie dürfe in Wesel die Winterhilfe nicht mehr in Anspruch nehmen; er meint, die Witwe H. habe als einfache Arbeiterfrau private und öffentliche Fürsorge nicht auseinanderhalten können. Dies mag zutreffen. Auf jeden Fall wird es dadurch, daß der Bürgermeister von Großräschen eine Bemerkung in dem Sinne gemacht hat, Frau H. dürfe sich in Wesel nicht an die (öffentliche oder private) Fürsorge wenden, verständlich, weshalb sie in Wesel zunächst keine öffentliche Hilfe angenommen hat. So erklärt sich ihr sonst nicht recht zu begreifendes Verhalten, daß sie in Wesel das Wohlfahrtsamt mehrfach aufsuchte, ihre wirtschaftliche Lage schilderte und doch Unterstützung ablehnte. Unter diesen Umständen ist die Tatsache, daß der Kläger mit der Ausübung der Fürsorge für die Witwe H. und ihre Kinder von Oktober 1937 an belastet worden ist, noch auf die Abschiebungshandlungen des Bürgermeisters von Großräschen zurückzuführen. Der Beklagte haftet daher auf Grund von § 17 Abs. 1 FV. für die Aufwendungen des Klägers und ist auch zur Zahlung eines Verwaltungszuschlages verpflichtet.

---

[1]) Von der Sicherungshypothek war nur der Teil freizugeben, der zu ihrem Gesamtbetrag von 280 RM in dem gleichen Verhältnis stand wie der auf die Zeit vor dem 1. 1. 1935 entfallende Teil der Fürsorgekosten zu ihrer Gesamtsumme (vgl. die entsprechende Lage bei einem Vergleich, Ruppert, DZW. XII S. 524).

Schriftwalter: Kurt Preiser, Berlin NW40, Alsenstr.7. Druck: Gallus Druckerei KG Bln.Charlottenbg. 2. Printed in Germany.
Anzeigenleiter: Kurt Kaufmann, Berlin-Grunewald, Jagowstr. 12: Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3.

Für die Jugendfürsorge und Volksbildung

Sämtliche Vordrucke für Pflegekinderwesen Amtsvormundschaft, Beurkundung, Gemeindewaisenrat, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung Jugendgerichtshilfe, Beschulung blinder und taubstummer Kinder, Ländliche Fortbildungsschulen, Jugendpflege, Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege immer in neuester Fassung sofort lieferbar

Fordern Sie unverbindlich ein ausführliches Vordruckverzeichnis

. . . . .

Bestellungen und Anfragen sind zu richten an

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Fürsorgepflicht

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen in der am 1. Juni 1939 geltenden Fassung

Zusammengestellt von ERWIN STIEFEL, Jugendrat a. D.

7. Auflage · 264 Seiten · Leinen RM 4,50

Aus Urteilen: „Der Inhalt ist reichhaltiger, als der Buchtitel verspricht. Nicht nur das eigentliche Fürsorgerecht (Verordnung über die Fürsorgepflicht mit Reichsgrundsätzen, Gesetz über die Kleinrentnerhilfe usw.) findet der Benutzer, sondern auch zahlreiche andere Vorschriften, die die Wohlfahrtsämter zu beachten haben . . ."

NSBZ · Deutsche Gemeindebeamten-Zeitung · 1938 · Nr. 4

„. . . Das Buch sollte von jedem erworben werden, der sich irgendwie mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Fürsorgepflicht zu befassen hat."

Der Sozialversicherungsbeamte vom 24. Oktober 1937

Speyer & Peters *Buchhandlung und Antiquariat*

Berlin W 8 · Unter den Linden 47

DAS FÜRSORGERECHT
Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege
Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin
Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Abwicklungsstelle des Bundesamts für das Heimatwesen (Spruchausschuß)*

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1, RJWG. § 63 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung der VO. des RPräs. über Jugendwohlfahrt vom 4. 11. 1932.

Durch die VO. des RPräs. über Jugendwohlfahrt vom 4. 11. 1932 sind zwar zur Entlastung der öffentlichen Fürsorge die Voraussetzungen für die Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung erweitert worden. Eine Verpflichtung der öffentlichen Fürsorge, von dieser Entlastung im einzelnen Falle Gebrauch zu machen, ist jedoch durch die VO. nicht geschaffen worden. Sind Maßnahmen zur Verhütung der Verwahrlosung eines Minderjährigen erforderlich, so ist es vielmehr dem Ermessen des vorläufig fürsorgepflichtigen BFV. überlassen, ob er die Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung veranlassen oder selbst den Minderjährigen auf seine Kosten anderweit unterbringen will. Der endgültig fürsorgepflichtige Verband kann daher den Ersatz der von dem vorläufig fürsorgepflichtigen BFV. für die anderweite Unterbringung des Minderjährigen aufgewendeten Kosten nicht deshalb verweigern, weil es der vorläufig fürsorgepflichtige BFV. unterlassen hat, aus Gründen der Kostenersparnis zu Gunsten des endgültig fürsorgepflichtigen BFV. die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu veranlassen. Der endgültig fürsorgepflichtige Verband kann seinerseits bei dem Vormundschaftsgericht wegen Anordnung der Fürsorgeerziehung vorstellig werden. BFV. Reichshauptstadt Berlin/ BFV. Landkreis Lebus vom 16. 5. 1939, Bd. 96 S. 25.

Gründe:

Der am 18. März 1923 unehelich geborene Paul F. ist seit 29. September 1924 laufend unterstützt worden. Er war zuletzt im Haushalt seiner an den Arbeiter G. in Berlin verheirateten Mutter untergebracht. Die Fürsorgekosten hat der Beklagte als der nach § 9 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 FV. endgültig verpflichtete Fürsorgeverband getragen und erstattet. Auf Antrag des Jugendamtes Horst Wessel im Bezirk des Klägers wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin Abt. 435 vom 20. Dezember 1935 auf Grund des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB. der Kindesmutter das Sorgerecht für ihren Sohn vorläufig entzogen und dem Jugendamt Horst Wessel übertragen, weil der Sohn Gefahr lief, bei seiner Mutter und seinem Stiefvater zu verwahrlosen. Da er auch erzieherische Schwierigkeiten bereitete, wurde er vom Jugendamt auf vorläufige Kosten des Klägers zunächst im Waisenhaus Berlin, Alte Jakobstr. 33/35, anschließend daran in der Wadzeck-Anstalt (evangelisches Waisen- und Kinderheim) in Berlin-Lichterfelde-West, vom 19. Mai 1937 an in einer Landstelle in Familienpflege untergebracht. Der Kläger hat Ersatz der in der Zeit vom 20. Dezember 1935 bis 19. Mai 1937 entstandenen Fürsorgekosten in Höhe von 1383,46 RM nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 18. Mai 1937 und der weiterhin entstandenen und noch entstehenden Kosten vorbehaltlich besonderer Nachweisung von dem Beklagten nach § 15 FV. verlangt. Der Beklagte hat Kostenersatz abgelehnt mit der Begründung, daß an Stelle der Sorgerechtsentziehung die Einleitung der Fürsorgeerziehung hätte beantragt werden müssen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 63 RJWG. habe der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband nicht die Wahl, ob er Fürsorgeerziehung oder Heimunterbringung auf Kosten der öffentlichen Fürsorge veranlassen solle. Auch wenn er diese Wahl hätte, sei der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband gegenüber verpflichtet, das Mittel zu wählen, das die geringsten Fürsorgekosten verursache. Der Beklagte stütze sich auf ein Gutachten des Deutschen Gemeindetages Provinzialdienststelle Kurmark vom 17. August 1937. Hiernach sei durch die Aufhebung des § 55 RJWG. iVm. der Neufassung des § 63 Abs. 1 Ziffer 1 RJWG. klargestellt worden, daß im Falle des § 1666 BGB. die Fürsorgeerziehung aus § 63 RJWG. angeordnet und demnach auch vom vorläufig verpflichteten BFV. beantragt werden müsse, wenn die endgültige Unterbringung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen zur Verhütung seiner nicht lediglich körperlichen Verwahrlosung erforderlich sei und zur Durchführung

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

der Unterbringung öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müßten.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er schloß sich dem Gutachten des Deutschen Gemeindetages Provinzialdienststelle Kurmark an. Wenn auch das Amtsgericht, so führt der erste Richter weiter aus, die Fürsorgeerziehung hätte anordnen müssen, so sei der Kläger doch der Verpflichtung nicht enthoben gewesen, für eine entsprechende Antragstellung zu sorgen. Eine falsche Rechtsanwendung durch das Amtsgericht hätte den Kläger nicht von seinen Pflichten enthoben. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß er ohne Einflußnahme auf die Maßnahme des in seinem Bezirk bestehenden Jugendamtes sei. BFV. und Jugendamt seien zur Zusammenarbeit verpflichtet. Eine nicht hinreichende Zusammenarbeit beider Stellen könne nicht zur Belastung eines anderen Fürsorgeverbandes führen. Der vorläufig verpflichtete BFV. habe die Belange des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes unter Beobachtung der Grundsätze von Treu und Glauben wahrzunehmen. Diese allgemein anerkannte Pflicht hätte der Kläger nur dann erfüllt, wenn er sich erfolglos bemüht hätte, eine Entscheidung nach § 63 Abs. 1 Ziffer 1 RJWG. zu erwirken. Da er dies nicht getan habe, könne er auch keinen Kostenersatz geltend machen.

Gegen die erstrichterliche Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Änderung dieser Entscheidung den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurteilen. Der Beklagte hat die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Berufung ist begründet.

Durch die VO. des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4. November 1932 (RGBl. I S. 522) ist der bisherige § 55 RJWG. aufgehoben und § 63 Abs. 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes dahin geändert worden, daß ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen ist, „wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig." Damit sollte die vorbeugende Fürsorgeerziehung, wie sie bereits früher nach dem preußischen Recht bestand, ermöglicht und der Streit um die Abgrenzung von Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung beseitigt werden. Schon allein die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sollte die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung begründen, nicht erst die Notwendigkeit „besonderer Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung", wie der frühere § 55 RJWG. es voraussetzte (vgl. Schell, Zur Wiederherstellung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung, ZfH. 1933 S. 196. ND. 1932 S. 298, Baath-Kneip, ErlBuch zur FV. 12. Aufl. S. 578/579). § 55 RJWG. betraf nicht die Frage der Verpflichtung des Fürsorgeverbandes zur Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige als solche, sondern regelte nur das gegenseitige Verhältnis zwischen öffentlicher Fürsorge und Fürsorgeerziehung. Der Fortfall dieser Vorschrift kann daher auch nicht die Verpflichtung des Fürsorgeverbandes zur Fürsorgeleistung aufheben, hat vielmehr nur die Bedeutung, daß die Möglichkeit der Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung erweitert worden ist (vgl. Beschluß des KG. vom 15. Februar 1935, MBliV. 1935 Spalte 865).

Nach der Rechtsprechung des BAH. zu der früheren Fassung des § 63 Abs. 1 Ziffer 1 JWG. entfiel seine Anwendung, wenn der Erziehungsberechtigte mit der freiwilligen Unterbringung des Minderjährigen einverstanden und diese Unterbringung geeignet war, die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Die Kosten der Unterbringung trafen in einem solchen Falle bei Unvermögen des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt Verpflichteten den zuständigen Fürsorgeverband (Entsch. BAH. Bd. 65 S. 200, Bd. 71 S. 195[1]), Bd. 77 S. 64, Bd. 79 S. 199[2])). Diese Grundsätze sind durch die Änderung der erwähnten Gesetzesvorschrift nicht berührt worden; denn die Neufassung des § 63 Abs. 1 Ziffer 1 RJWG. sollte nur die vorbeugende Fürsorgeerziehung ermöglichen, ohne damit Fürsorgeleistungen auszuschließen, durch die die Fürsorgeerziehung sich erübrigt.

Nach der Rechtsprechung des BAH. ist die landesrechtlich mehrfach eingeführte freiwillige Erziehungshilfe oder freiwillige Fürsorgeerziehung keine Fürsorgeerziehung im Sinne des RJWG. Die bei Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe entstehenden Kosten sind daher auch keine Fürsorgeerziehungskosten, sondern im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen Kosten der allgemeinen Fürsorge (Entsch. BAH. Bd. 89 S. 17 und die dort auf S. 19 angeführte frühere Rechtsprechung des BAH.). Wenn eine landesrechtlich eingeführte freiwillige Erziehungshilfe mit dem Reichsrecht, der FV. und dem RJWG. in seiner neuen Fassung, vereinbar ist, so kann eine von einem vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband getroffene Maßnahme, die im Wesen und im Ergebnis der landesrechtlich besonders geregelten freiwilligen Erziehungshilfe entspricht, nicht unzulässig sein, wenn diese auch in dem Lande, dem der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband angehört, keine besondere gesetzliche Regelung gefunden hat. Vielmehr handelt es sich auch dabei wie bei der landesrechtlich besonders geregelten freiwilligen Erziehungshilfe oder freiwilligen Für-

[1]) DZW. V S. 245.
[2]) DZW. VIII F Sp. 49.

sorgeerziehung, sofern die Unterbringung in einer Anstalt erforderlich ist, um die sogenannte Gefährdetenfürsorge, um eine zum notwendigen Lebensbedarf gehörende Erziehungsmaßnahme im Sinne des § 6 RGS.

Auch aus der Forderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Wohlfahrtsbehörde (Entsch. BAH. Bd. 80 S. 183) und dem Grundsatz, daß der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband die Belange des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes zu wahren hat, ergibt sich für das Jugendamt keine Verpflichtung, beim Vormundschaftsgericht die Einleitung der Fürsorgeerziehung zu beantragen, wenn schon im Wege der Gefährdetenfürsorge die Gefahr der Verwahrlosung des Minderjährigen abgewendet werden kann. Ob der eine oder andere Weg zu beschreiten ist, ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Jugendamts überlassen. Glaubt der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband die Maßnahme des vorläufig verpflichteten Fürsorgeverbandes nicht billigen zu können, so hat er es in der Hand, beim Vormundschaftsgericht wegen Einleitung der Fürsorgeerziehung vorstellig zu werden.

Im vorliegenden Falle war der Kindesmutter durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Grund des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB. das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihren unehelichen Sohn vorläufig entzogen und dem Jugendamt Horst Wessel übertragen worden. Indem das Vormundschaftsgericht diese Maßregel getroffen hat, hat es zu erkennen gegeben, daß es sie zur Abwendung der Gefahr der Verwahrlosung für ausreichend erachte, ohne sich zu der weitergehenden Maßnahme der Fürsorgeerziehung entschließen zu müssen. Denn es hätte keinen Antrag abzuwarten brauchen, sondern von Amts wegen alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch die Überweisung zur Fürsorgeerziehung, anordnen können (§ 65 JWG.). Dem Kläger kann daher kein Ermessungsmißbrauch vorgeworfen werden, wenn sein Jugendamt auf Grund der ihm vom Vormundschaftsgericht erteilten Ermächtigung, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, dieses, da es auch erzieherische Schwierigkeiten bereitete, zunächst in einer Anstalt untergebracht hat.

Der Kläger hat den Beklagten erst mit Schreiben vom 3., eingegangen beim Beklagten am 5. April 1936, von der Maßnahme unterrichtet. Der Beklagte hat es aber auch dann unterlassen, beim Vormundschaftsgericht die Fürsorgeerziehung anzuregen. Daraus muß geschlossen werden, daß der Beklagte, auch wenn er sofort von der Maßregel des Vormundschaftsgerichts und der Maßnahme des Jugendamts unterrichtet worden wäre, sich auf die Weigerung des Kostenersatzes beschränkt und nicht die Fürsorgeerziehung angestrebt hätte. Im übrigen bedarf es keiner Mitteilung an den endgültig verpflichteten Verband, wenn der vorläufig verpflichtete Verband zu einer anderen, teureren Art der Fürsorgegewährung übergeht (Entsch. BAH. Bd. 88 S. 166, Bd. 95 S. 5[1])).

Durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin Abt. 435 vom 25. Mai 1936 ist der Kindesmutter das Sorgerecht für ihren unehelichen Sohn endgültig entzogen und dem Jugendamt Horst Wessel übertragen worden. Der Beschluß ist rechtskräftig geworden. Das Jugendamt Horst Wessel war auch weiterhin ermächtigt, die Sorge für die Person des Kindes auszuüben. Die weitere Belassung des Kindes in Anstaltspflege und seine spätere Überführung in Familienpflege kann also nicht beanstandet werden.

Im Zeitpunkt des Erlasses der amtsgerichtlichen Beschlüsse war die Vormundschaft über das Kind noch beim Amtsgericht Spandau anhängig. Die Vormundschaft wird von dort auch jetzt noch entgegen dem nicht weiter verfolgten Antrag des Jugendamtes Horst Wessel vom 25. September 1934 geführt. Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft anhängig, so ist nach § 43 Abs. 2 FGG. das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist. Bei den Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 Abs. 1 BGB. handelt es sich um eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts in Ansehung des Kindes im Sinne des § 23 Abs. 2 FGG. Indessen sind die Beschlüsse des Amtsgerichts Berlin nicht aus dem Grunde unwirksam gewesen, weil dieses Gericht nicht das örtlich zuständige Vormundschaftsgericht gewesen ist (§ 7 FGG.). Auch für die Anordnung der Fürsorgeerziehung hat das BAH. die Auffassung vertreten, daß es die Zuständigkeit des Gerichts nicht nachzuprüfen hat, wenn ein Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen, sein Beschluß aber rechtskräftig geworden ist (Entsch. BAH. Bd. 68 S. 205 auf S. 208, Bd. 85 S. 163 auf S. 166).

Gegen die Höhe der geltend gemachten Kosten sind Bedenken nicht zu erheben. Verzugszinsen für die am 19. Mai 1937 erwachsenen Kosten (Fahrgeld in die Landstelle und Beschaffung von Arbeitskleidung, abzüglich des vom Arbeitsamt geleisteten Zuschusses) können indessen nicht schon vom 18. Mai 1937, sondern erst vom Tage des Verzugs, also dem 19. Mai 1937 an, verlangt werden.

Hiernach war wie geschehen zu erkennen.

FV. § 8 Abs. 1 Satz 1 (Fall 2).

Eine uneheliche Mutter war nur während des ersten Teils des 10. Monats vor der Geburt ihres Kindes Anstaltspflegling. Während des zweiten Teils des 10. Monats hatte sie zuletzt ihren tatsächlichen Aufenthalt im LFV. A. Bei einem solchen Tatbestand entfällt die Anwendung des von dem BAH. aufgestellten Grundsatzes, daß beim Aufenthalt der Mutter während des 10. Monats in einer Anstalt der BFV. als Zehn-

[1]) DZW. XV$_1$ Sp. 158b.

monatsverband haftet, in dessen Bereich die Mutter bei ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Endgültig fürsorgepflichtig ist vielmehr nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (Fall 2) FV. der LFV. A. BFV. Stadt der Reichsparteitage Nürnberg/LFV. Land Württemberg vom 5. 8. 1939, Bd. 96 S. 34[1]).

Gründe:

Der Kläger hat vom Beklagten im ersten Rechtszuge auf Grund des § 8 FV. Ersatz der Kosten beansprucht, die ihm vom 30. März bis 7. Juli 1933 für die am 2. Juli 1913 in Waiblingen geborene, unverehelichte Frieda E. und seit dem 31. März 1933 für ihr an diesem Tage geborenes Kind Edeltraut entstanden sind und weiterhin entstehen. Die bis zum 31. Juli 1938 erwachsenen Aufwendungen betragen nach einer Kostenaufstellung, die er mit Schriftsatz vom 13. August 1938 zu den Streitakten überreicht hat, insgesamt 1203,93 Reichsmark.

Der zehnte Monat vor der Geburt des Kindes umfaßt den Zeitraum vom 31. Mai bis 30. Juni 1932. Soweit ermittelt, hat sich die Kindesmutter wie folgt aufgehalten:

vom 1. Februar bis 25. Mai 1928 in Stellung bei dem Ökonomierat K., Borbath, Post Wilhelmsdorf (Mittelfranken),
vom 25. Mai bis 5. Juni 1928 im Stadtmissionsheim zu Nürnberg
vom 5. Juni 1928 bis 6. Januar 1932 (mit unerheblichen Unterbrechungen) in Fürsorgeerziehung in der Erziehungsanstalt Schafhof bei Nürnberg,
vom 7. Januar bis 2. Mai 1932 unter Anstaltsaufsicht in Stellung bei dem Landwirt S. in Schnepfenreuth; aus dieser Stellung ist sie entlaufen,
vom 2. bis 5. Mai 1932 bei Bekannten in Neumarkt (Oberpfalz),
vom 6. bis 30. Mai 1932 im Paulinenheim zu Nürnberg,
vom 30. Mai bis 13. Juni 1932 in einer Aushilfsstellung bei Familie S. in Fürth; aus dieser Stellung ist sie wegen nächtlichen Herumtreibens vorzeitig entlassen worden,
vom 13. bis 17. Juni 1932 bei Bekannten in Neumarkt (Oberpfalz),
vom 17. bis 21. Juni 1932 in der Erziehungsanstalt Schafhof; von dort ist sie entwichen,
vom 21. bis 23. Juni 1932 auf Wanderschaft nach Waiblingen,
vom 23. bis 30. Juni 1932 bei ihrer Patin Frieda D. in Waiblingen,
vom 1. bis 13. Juli 1932 bei ihrer Tante Karoline S. in Waiblingen,
vom 13. bis 24. Juli 1932 Aufenthalt nicht festgestellt (wahrscheinlich auch in Waiblingen).

Am 24. Juli 1932 hat sich Frieda E. in Nürnberg der Polizei gestellt und Aufnahme im Stadtmissionsheim gefunden. Dort ist sie bis zu ihrer Entbindung geblieben. Am 25. August 1932 ist die Fürsorgeerziehung aufgehoben worden.

Der Kläger hält den Beklagten für endgültig fürsorgepflichtig, weil sich die Kindesmutter im zehnten Monat vor der Geburt des Kindes, ohne einen gewöhnlichen Aufenthalt zu besitzen, im Bezirk des Beklagten aufgehalten habe. Der Beklagte macht geltend, die Kindesmutter sei während dieser Zeit Anstaltspflegling gewesen; deshalb sei nach der Rechtsprechung des BAH. auf den Verband zurückzugreifen, der unmittelbar vor Beginn des Anstaltsaufenthalts endgültig fürsorgepflichtig gewesen wäre.

Der erste Richter hat der Klage — mit Ausnahme eines Betrages von 92,30 RM, der durch die Erstattungsanmeldung des Klägers beim Beklagten nicht gedeckt wird — stattgegeben, und zwar mit folgender Begründung: Bis zum 21. Juni 1932 sei ein zusammenhängender Anstaltsaufenthalt anzunehmen. Auch in Waiblingen habe die Kindesmutter keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Rechtsprechung des BAH., daß im Falle des Zusammentreffens der Voraussetzungen von § 8 und § 9 FV. auf den unmittelbar vor dem Anstaltseintritt zuständigen Fürsorgeverband zurückzugehen sei, könne nicht gefolgt werden. Endgültig fürsorgepflichtig sei vielmehr der Beklagte, in dessen Bezirk sich die Kindesmutter im zehnten Monat vor der Geburt ihres Kindes, ohne einen gewöhnlichen Aufenthalt zu besitzen, befunden habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt. Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufung ist nicht begründet.

Der angefochtenen Entscheidung kann allerdings nur im Ergebnis, nicht auch in der Begründung beigetreten werden. Wie der erste Richter zutreffend feststellt, ist bis zum 21. Juni 1932 ein zusammenhängender Anstaltsaufenthalt anzunehmen, da die Kindesmutter auch währehd ihres Aufenthalts im Paulinenheim zu Nürnberg und in der Stellung bei S. in Fürth unter der Aufsicht der Für-

[1]) Besaß die Mutter bei ihrem Eintritt in die Anstalt z. B. den gewöhnlichen Aufenthalt im BFV. A, so hätte die vollkommene Durchführung des von dem BAH. aufgestellten Grundsatzes, der unterstellt, daß die Mutter während ihres Anstaltsaufenthaltes ihren bei Eintritt in die Anstalt vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalt beibehält, zur Haftung des BFV. A führen müssen, denn wenn die Mutter im ersten Teile des 10. Monats einen — wenn auch nur unterstellten — gewöhnlichen Aufenthalt und im letzten Teile des 10. Monats nur einen tatsächlichen Aufenthalt hatte, so haftet als Zehnmonatsverband nicht der LFV. des tatsächlichen Aufenthalts, sondern der BFV. des gewöhnlichen Aufenthalts. Bis zu dieser letzten Folge will aber das BAH. aus den am Schluß des Urteils ausgeführten Gründen seinen Grundsatz nicht anwenden.

sorgeerziehungsanstalt stand. Mit diesem Tage aber war die Anstaltspfleglingseigenschaft der Kindesmutter unterbrochen. Sie ist an diesem Tage aus der Erziehungsanstalt Schafhof entwichen und hat es verstanden, sich allen Nachforschungen zu entziehen, bis sie sich aus eigenem Antrieb am 24. Juli 1932 in Nürnberg der Polizei gestellt hat. Das BAH. hat in anderen Fällen nur dann keine Unterbrechung der Anstaltspfleglingseigenschaft eines Fürsorgezöglings angenommen, wenn entweder der Zeitraum, in dem es dem Zögling gelungen ist, sich der Freiheit zu erfreuen, nur wenige Tage betrug, oder wenn der Aufenthalt in der Freiheit zwar länger gedauert hat, der Zögling aber auch während dieser Zeit wegen Schwachsinns als anstaltspflegebedürftig anzusehen war (Entsch. BAH. Bd. 69 S. 139; Bd. 70 S. 207[1]) und Bd. 86 S. 117[2]). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Frieda E. hat sich, ohne im fürsorgerechtlichen Sinne anstaltspflegebedürftig zu sein, über einen Monat der Anstaltsaufsicht entzogen, und dies wäre ihr wahrscheinlich auch noch länger geglückt, wenn sie nicht aus eigenem Entschluß nach Nürnberg zurückgekehrt wäre und sich am 24. Juli 1932 der Polizei gestellt hätte. Sie ist daraufhin nicht mehr in eine Fürsorgeerziehungsanstalt zurückgebracht worden, sondern bis zu ihrer Entbindung im Stadtmissionsheim zu Nürnberg geblieben. Am 25. August 1932 ist die Fürsorgeerziehung bereits aufgehoben worden. Unter diesen Umständen muß angenommen werden, daß die Kindesmutter mit dem Tage ihres Entweichens aus der Erziehungsanstalt Schafhof am 21. Juni 1932 die Eigenschaft als Anstaltspflegling verloren hatte. In der Zeit vom 21. bis 30. Juni 1932 (Ende des zehnten Monats) hat sie sich, ohne Anstaltspflegling zu sein und ohne einen gewöhnlichen Aufenthalt zu besitzen, in Waiblingen, also im Bezirk des Beklagten, aufgehalten.

Bei diesem Sachverhalt kommen die Grundsätze, die das BAH. in seiner Rechtsprechung für den Fall des Zusammentreffens der Tatbestände der §§ 8 und 9 FV. aufgestellt hat, nicht zur Anwendung. Befindet sich eine unverehelichte Mutter während des zehnten Monats vor der Geburt ihres Kindes in einer Anstalt, so ist es nach dieser Rechtsprechung allerdings so anzusehen, als hätte sie den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt an dem Orte beibehalten, von dem aus sie in die Anstalt eingetreten ist. Diese Fiktion der Beibehaltung des Aufenthalts vor Eintritt in die Anstalt dient aber nur dem Schutze des Verbandes, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist. Dieses Schutzes und damit auch dieser Fiktion bedarf es nicht, wenn, wie hier, die Kindesmutter im letzten Teil des zehnten Monats nicht mehr Anstaltspflegling war, und sich infolgedessen die endgültige Fürsorgepflicht aus § 8 FV. nach den Aufenthaltsverhältnissen der Kindesmutter während dieses Zeitraums bestimmen läßt. Im vorliegenden Falle hat sich die Kindesmutter im zehnten Monat zuletzt, ohne einen gewöhnlichen Aufenthalt zu besitzen, im Bezirk des Beklagten aufgehalten. Während des vorhergehenden Teils des zehnten Monats war sie Anstaltspflegling und konnte daher nach § 9 Abs. 1 FV. am Orte ihres tatsächlichen Aufenthalts den gewöhnlichen Aufenthalt nicht erwerben. Deshalb trifft den Beklagten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FV. die endgültige Fürsorgepflicht.

Die angefochtene Entscheidung ist daher im Ergebnis aufrechtzuerhalten.

[1]) DZW. V S. 38.
[2]) DZW. XI Sp. 257a.

FV. § 9 Abs. 2.

Hat ein Anstaltspflegling den Entschluß, in eine Anstalt einzutreten, am Orte A gefaßt und führt er diesen Entschluß zwar nach einem Aufenthalt am Orte B, aber noch alsbald aus, so ist nach den Grundsätzen des BAH. für die Ermittelung des nach § 9 Abs. 2 FV. endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes der Verband des Ortes A als des sog. Herkunftsortes endgültig fürsorgepflichtig. Der Entschluß ist jedoch nicht mehr „alsbald" im Sinne dieser Rechtsprechung ausgeführt worden, wenn der Aufenthalt am Orte B sich längere Zeit (fast 5 Monate) hingezogen hat. In einem solchen Falle ist vielmehr der Ort B Herkunftsort und bestimmt als solcher den endgültig fürsorgepflichtigen Verband. BFV. Stadtkreis Stuttgart, Stadt der Auslandsdeutschen/LFV. Land Baden, Beigeladene: BFV. Kreisverband Leonberg u. LFV. Land Württemberg v. 20.11.1939, Bd. 96 S. 101.

Gründe:

Die am 1. Mai 1865 geborene Witwe Luise M. hatte seit Jahrzehnten in Stuttgart gelebt, zuletzt vom 4. Januar 1933 bis 15. Juli 1934 im Rudolf-Sofien-Stift. Dann zog sie nach Gerlingen, Kreis Leonberg, einem Orte unmittelbar bei Stuttgart und mit Stuttgart durch eine Straßenbahnlinie verbunden. Dort wohnte sie in einer Privatpension. Die Kosten wurden im wesentlichen von ihrem Sohne Ernst M. getragen. Als dieser für die Kosten nicht mehr aufkommen konnte, stellte er am 22. November 1935 beim Wohlfahrtsamt des Klägers Antrag auf Unterstützung seiner Mutter. Der Kläger verwies ihn auf den für Gerlingen zuständigen BFV. Kreisverband Leonberg. Der Antrag wurde aber weder von der Mutter noch dem Sohne weiterverfolgt. Am 19. Dezember 1935 verließ Frau M. Gerlingen und fuhr zu ihrer in Mannheim verheirateten Tochter, dann zu Verwandten nach Worms, am 22. Februar 1936 wieder zu ihrer Tochter in Mannheim, wo sie bis 9. Mai 1936 blieb. An diesem Tage reiste sie nach Stuttgart und trat am 12. Mai 1936 in das Charlottenheim (Altersheim der Evangelischen Gesellschaft) in Stuttgart ein. Die Anstalts-

kosten hat der Kläger vorläufig übernommen. Er hat Ersatz der durch Unterhaltsbeiträge der Verwandten nicht gedeckten, in der Zeit vom 12. Mai 1936 bis 30. September 1937 in Höhe von 1209,42 RM entstandenen und der weiterhin entstehenden Kosten nebst 6 v. H. Prozeßzinsen aus dem zu erstattenden Betrag vom Tage der Klagezustellung ab von dem Beklagten nach § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 FV. verlangt. Zur Begründung des Anspruchs hat er vorgetragen, daß die Hilfsbedürftige am 9. Mai 1936 Mannheim, wo sie besuchsweise sich bei ihrer verheirateten Tochter aufgehalten habe, mit dem Entschluß verlassen habe, nach Stuttgart zu reisen und sich dort in ein Altersheim aufnehmen zu lassen. Dieser Entschluß sei alsbald auch ausgeführt worden. Der Beklagte hat eingewendet, daß Frau M. den Entschluß, in eine Stuttgarter Anstalt einzutreten, nicht erst in Mannheim, sondern schon früher gefaßt habe. Außerdem sei Frau M. schon im November 1935 hilfsbedürftig geworden, als sie noch in Gerlingen gewohnt habe, was durch den Antrag ihres Sohnes Ernst an das Wohlfahrtsamt des Klägers vom 22. November 1935 einem Fürsorgeorgan auch erkennbar geworden sei.

Der Bezirksrat Karlsruhe hat nach Beweisaufnahme den Beklagten zum Kostenersatze verurteilt. Der erste Richter hat ausgeführt, daß das Charlottenheim eine Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 FV. sei. Bei ihrem Eintritt in das Heim sei die Witwe M. wegen ihres hohen Alters subjektiv anstaltspflegebedürftig gewesen. Sie habe damals keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt. Den Entschluß, in eine Anstalt in Stuttgart einzutreten, habe sie in Mannheim gefaßt und habe ihn ohne wesentlichen Zwischenaufenthalt verwirklicht. Auch wenn sie sich bereits früher mit dem Gedanken getragen habe, nach Stuttgart zurückzukehren und sich dort in eine Anstalt aufnehmen zu lassen, so sei ein solcher Entschluß fürsorgerechtlich bedeutungslos, weil er nicht sogleich oder nach kurzem, besuchsmäßigem Zwischenaufenthalt verwirklicht worden sei.

Auf die Berufung des Beklagten gegen diese Entscheidung hat der Badische VGH. sie geändert und die Klage abgewiesen. In der Frage der Beurteilung des Charakters des Charlottenheims, der Frage der Anstaltspflegebedürftigkeit der Frau M. und der Beurteilung ihres Aufenthaltsverhältnisses in Mannheim trat der Verwaltungsgerichtshof der Auffassung des ersten Richters bei. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beklagten wäre aber, daß Frau M. ihren Entschluß, in Stuttgart in eine Anstalt einzutreten, erstmals in Mannheim gefaßt und ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt habe. Werde der Entschluß, in eine Anstalt einzutreten, nicht erst am letzten tatsächlichen Aufenthaltsort, sondern bereits früher an einem Orte, der nicht dem für den letzten Aufenthaltsort zuständigen LFV. zugehöre, gefaßt, dann könne der LFV. des letzten tatsächlichen Aufenthalts als endgültig fürsorgepflichtig nicht in Betracht kommen. Dessen Inanspruchnahme könne keineswegs durch die Gesichtspunkte, die aus dem Zwecke des § 9 Abs. 2 FV. herzuleiten seien, gerechtfertigt werden; denn nur der Umstand, daß am letzten tatsächlichen Aufenthalt vor dem Anstaltseintritt der Entschluß zum Eintritt in die Anstalt eines anderen LFV. gefaßt wurde, schaffe die nähere Beziehung des Unterstützten zu diesem Aufenthaltsorte, die zu der Annahme berechtigen könne, diesen Ort als Ausgangspunkt für den Anstaltseintritt zu behandeln.

Gegen die Entscheidung des Badischen VGH. hat der Kläger die Berufung an das BAH. eingelegt mit dem Antrage, unter Änderung dieser Entscheidung den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurteilen. Er hat weiter vorsorglich beantragt, den BFV. Kreisverband Leonberg und den LFV. Land Württemberg zum Verfahren beizuladen. Diesem Antrage hat das BAH. Rechnung getragen.

Die Berufung ist begründet.

Die Witwe M. war bereits in der Zeit vom 4. Januar 1933 bis 15. Juli 1934 im Rudolf-Sofien-Stift in Stuttgart. Ob ihr dieses Stift als Anstalt gedient hat, kann dahingestellt bleiben, weil die Annahme eines fortgesetzten Anstaltsaufenthalts abzulehnen ist. Der anstaltsfreie Zeitabschnitt vom 15. Juli 1934 bis 12. Mai 1936 wäre für eine solche Annahme an sich zu lang. Das Pensionshaus in Gerlingen war keine Fürsorgeanstalt. Frau M., im ersten Rechtszuge als Zeugin vernommen, erklärte, nach dem Austritt aus dem Rudolf-Sofien-Stift bis zur Rückkehr nach Stuttgart nicht pflegebedürftig gewesen und auch nicht pflegerisch betreut worden zu sein. Auch fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit von Gerlingen aus ist abzulehnen. Der von ihrem Sohn damals gestellte Unterstützungsantrag wurde nicht weiter verfolgt. Frau M. erklärte vielmehr, gerade bei ihren Verwandten in Worms und Mannheim sich aufgehalten zu haben, um möglichst lange die Fürsorge nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Sie hat sich dann auch fast fünf Monate ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge noch durchgebracht. Sie hat damit bewiesen, daß sie in dieser Zeit noch nicht hilfsbedürftig war.

Daß das Charlottenheim in Stuttgart an sich eine Fürsorgeanstalt ist und daß die Witwe M. im Zeitpunkt des Eintritts in diese Anstalt mit Rücksicht auf ihr Alter und die Unmöglichkeit, einem selbständigen Haushalt vorzustehen oder bei Verwandten oder Bekannten ein Unterkommen zu finden, anstaltspflegebedürftig war, haben der Bezirksrat Karlsruhe und der VGH. in Karlsruhe zutreffend angenommen. Auch ihrer weiteren Ansicht ist beizutreten, daß Frau M. durch den besuchsmäßigen Aufenthalt bei ihrer Tochter in Mannheim dort nicht den gewöhnlichen Aufenthalt erworben hatte.

Bei einem Entschluß, eine auswärtige Anstalt aufzusuchen, setzt die Anwendung des

§ 9 Abs. 2 FV. zu Lasten des Fürsorgeverbandes des Herkunftsortes voraus, daß der Entschluß mit unerheblichem Zwischenaufenthalt ausgeführt wird (Entsch. BAH. Bd. 86 S. 156[1]), Bd. 91 S. 42 auf S. 44). Wenn auch Frau M. bereits beim Verlassen von Gerlingen im Dezember 1935 oder schon früher entschlossen gewesen wäre, nach den Besuchen bei den Verwandten in Worms und Mannheim nach Stuttgart zu gehen und sich dort in eine Anstalt aufnehmen zu lassen, so würde dieser Entschluß fürsorgerechtlich bedeutungslos sein, da er nicht alsbald ausgeführt, sondern durch den fast fünfmonatigen Zwischenaufenthalt in Mannheim, Worms und wieder Mannheim gegenstandslos geworden ist. Das schließt aber nicht aus, daß ein solcher Entschluß neu gefaßt wird. Bei einem solchen Entschluß mag es sich um die Verwirklichung eines ursprünglich erwogenen, zunächst aber nicht ausgeführten Planes handeln. Fürsorgerechtlich stellt er sich aber als selbständiger, von dem früheren Entschluß unabhängiger neuer Entschluß dar. Daß Frau M. Mannheim nur mit dem Entschluß verlassen hat, nach Stuttgart zu reisen, um sich dort in einem Altersheim aufnehmen zu lassen, steht auf Grund der Beweisaufnahme eindeutig fest. Diese in Mannheim unmittelbar vor der Abreise gefaßte Willensentschließung, die zur Abreise von Mannheim und zur Verwirklichung der mit dieser Abreise verbundenen Absicht geführt hat, stellt sich als ein Entschluß dar, den bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen, um an einem anderen Orte in eine Anstalt einzutreten. Damit erfüllt er alle Voraussetzungen, die in einem solchen Falle das BAH. für die Anwendung des § 9 Abs. 2 FV. zu Lasten des Fürsorgeverbandes des Herkunftsortes in seiner Rechtsprechung bei Aufsuchen einer auswärtigen Anstalt verlangt.

Aber auch wenn ein fürsorgerechtlich erheblicher Entschluß in Mannheim, diesen Ort zu verlassen, um an einem anderen Orte eine Anstalt aufzusuchen, nicht gegeben wäre, würde der Beklagte als Verband des Herkunftsortes der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband sein. Auch für Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt haftet der für sie zuständige LFV. nach § 9 Abs. 2 FV., wenn bei ihrer Entfernung aus dem Bezirke dieses Verbandes nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles mit Anstaltsaufnahme zu rechnen war (Entsch. BAH. Bd. 88 S. 151). Infolge ihresAlters und ihrerNervenzerrüttung, hervorgerufen durch das schwere Schicksal des Verlustes ihres ganzen Vermögens, sowie mangels irgendwelcher Hauseinrichtung war die Witwe M. nicht in der Lage und befähigt, selbständig einen Haushalt zu führen. Als alte, pflegebedürftige Frau hatte sie keine Gelegenheit, ohne weiteres ein Unterkommen in einer Familie zu finden. Unter diesen Umständen mußte sie bereits beim Verlassen der Wohnung ihrer Tochter in Mannheim, wo sie ein vorläufiges Unterkommen und Pflege gefunden hatte, damit rechnen, am neuen Aufenthaltsorte eine Anstaltspflege in Anspruch nehmen zu müssen.

Der Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

[1]) DZW. XI Sp. 180a.

FV. § 17 Abs. 1, § 15.

Für ein fortgesetzt hilfsbedürftiges uneheliches, bei seinem Großvater lebendes Kind ist der BFV. A Zehnmonatsverband. Das Kind verzieht aus dem Bereich des BFV. B, der das Kind bis dahin unterstützt hat, in den Bereich des BFV. C. Dieser BFV. versucht auf den alsbald gestellten Antrag des Großvaters, ihm bei der Erlangung eines Pflegegeldes behilflich zu sein, zunächst die weitere unmittelbare Unterstützung des Kindes durch den BFV. B zu erreichen. Nach Mißlingen dieses Versuchs zieht er die Akten von dem BFV. B heran und beginnt erst dann mit der Unterstützung des Kindes. Wegen dieser schuldhaft nicht ordnungsmäßigen Behandlung des Fürsorgefalles, bei dem das Kind seit dem Antrag des Großvaters länger als 2 Monate ohne Unterstützung geblieben ist, kann der BFV. C von dem BFV. A nicht wegen endgültiger Fürsorgepflicht auf Grund fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit Ersatz seiner Aufwendungen für das Kind fordern. Auch der Umstand, daß der Großvater nicht ausdrücklich Zahlung eines Pflegegeldes aus der Hand des BFV. C, sondern nur Hilfe bei der Erlangung eines Pflegegeldes beantragt hatte, durfte den BFV. C nicht davon abhalten, das Kind selbst zu unterstützen. BFV. Landkreis Kreuznach/BFV. Stadt Mainz vom 5. 12. 1939, Bd. 96 S. 193.

Gründe:

Das am 22. Januar 1927 unehelich geborene Kind Josefine L. kam bald nach seiner Geburt in den Haushalt seines Großvaters, des Eisenbahnschaffners a. D. L. in Duisburg-Hamborn, zog mit diesem nach Mülheim a. d. Ruhr, dann im April 1933 nach Weilen, Bezirk des Klägers. Das Kind hat von Mitte Februar 1927 an Wohlfahrtsunterstützung bezogen und wurde auch vom Kläger laufend unterstützt. In der Verwaltungsstreitsache des BFV. Stadt Mülheim wider den BFV. Stadt Mainz (den Beklagten) hat das BAH. in seiner Entscheidung vom 16. Juni 1938 — Ber. L. Nr. 31. 38 — den Beklagten zum Ersatz der vom BFV. Stadt Mülheim in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis 30. April 1933 aufgewendeten Fürsorgekosten verurteilt mit der Feststellung, daß die endgültige Fürsorgepflicht den Beklagten als Zehnmonatsverband nach § 8 FV. treffe.

Im jetzigen Verfahren verlangt der Kläger von dem Beklagten die in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis 31. Dezember 1937 in Höhe von 1416.13 RM entstandenen Kosten und die noch entstehenden Kosten nach den §§ 8 und 15 FV. Dieser bestreitet den Klage-

anspruch mit folgenden Einwendungen: Der Kläger habe das Kind in der Zeit vom 8. Juni bis 19. August 1933 pflichtwidrig ohne Unterstützung gelassen und könne sich daher nicht auf fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit berufen. Weiter seien die vor dem 1. Januar 1935 entstandenen Kosten verjährt, da die Klage erst am 28. Dezember 1937 erhoben sei. Wenn er in seinem seinerzeitigen Schriftwechsel mit dem Kläger diesem empfohlen habe, vor weiteren Schritten zunächst den Ausgang des Verwaltungsstreitverfahrens des BFV. Stadt Mülheim wider ihn abzuwarten, so könne darin nicht ein Verzicht auf die Verjährungseinrede erblickt werden. Schließlich sei das Kind in Weiler nicht hilfsbedürftig gewesen. Es habe im Haushalte seines Großvaters gelebt und hätte von diesem voll unterhalten werden können. Jedenfalls sei ein Pflegegeld in Höhe von monatlich 25 RM nicht ausreichend begründet.

Der erste Richter hat die Einwände des Beklagten als unbegründet erklärt und ihn dem Klageantrage entsprechend zum Kostenersatz verurteilt.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Änderung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen. Der Kläger hat die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Berufung ist begründet.

Der erste Richter hat zutreffend festgestellt, daß der Bürgermeister von Bingerbrück am 12. Juni 1933 durch das Schreiben des Groß- und Pflegevaters L. Kenntnis von der Hilfsbedürftigkeit des Kindes Josefine L. erhalten hat. Er hat aber zu Unrecht angenommen, daß ihm das Hinauszögern der Unterstützung, mit der er erst am 18. August 1933 begonnen hat, nicht als Verschulden angerechnet werden könne. Alsbald nach Eingang des genannten Schreibens mußte der Kläger die nötigen Erkundigungen einziehen und, wenn diese das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit bestätigten, mit seiner Hilfe eingreifen. Statt dessen wandte er sich mit Schreiben vom 30. Juni 1933 an den BFV. Stadt Mülheim (Ruhr), der das Kind bisher unterstützt hatte, mit der Bitte, veranlassen zu wollen, daß das Pflegegeld noch weiter unmittelbar von dort aus dem L. zugesandt werde. Auch als bei ihm am 22. Juli 1933 die Antwort des Wohlfahrtsamtes Mülheim eingegangen war dahin, daß nunmehr der Kläger für die vorläufige Gewährung der Unterstützung zuständig sei, traf der Kläger keine Maßnahmen zur Gewährung der Fürsorge, sondern forderte von Mülheim zunächst die Akten ein. Er hat mithin, statt auf den Antrag des Pflegevaters hin so zu handeln, wie es seine Pflicht als vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband erheischte, Schritte getan, die ihn selbst aus der Gewährung der Fürsorge ausschalten sollten, indem er einen anderen Verband darum ersuchte, dem Pflegevater Pflegegeld zu zahlen, und nach Mißlingen dieses Versuches nicht etwa an Ort und Stelle Ermittlungen angestellt, sondern lediglich fremde Akten herangezogen. Dieses Verhalten war schuldhaft, es hat dahin geführt, daß öffentliche Fürsorge erst mehr als zwei Monate nach Eingang des Unterstützungsantrages gewährt wurde. Der Kläger hat daher seinen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten verwirkt (s. Baath-Kneip, FV. 12. Aufl. S. 196 unter 6). Zu seiner Entlastung dient es nicht, daß er der Meinung war, der BFV. Stadt Mülheim (Ruhr) sei der endgültig fürsorgepflichtige Verband. Denn auch wenn dies zutraf, hätte der Kläger doch vorläufig Fürsorge gewähren müssen. Auch dadurch wird der Kläger nicht entschuldigt, daß der Pflegevater in seinem Antragschreiben nur darum bat, ihm bei der Erlangung eines Pflegegeldes behilflich zu sein. Er mußte vielmehr erkennen, daß seine eigene Unterstützungspflicht in Frage kam, und sich dementsprechend verhalten.

Der Kläger hat als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Schriftwalter: Kurt Preiser, Berlin NW40, Alsenstr. 7. Druck: Gallus Druckerei KG Bln. Charlottenbg. 2. Printed in Germany
Anzeigenleiter: Kurt Kaufmann, Berlin-Grunewald, Jagowstr. 12; Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3.

Für die Jugendfürsorge und Volksbildung

Sämtliche Vordrucke für Pflegekinderwesen Amtsvormundschaft, Beurkundung, Gemeindewaisenrat, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung Jugendgerichtshilfe, Beschulung blinder und taubstummer Kinder, Ländliche Fortbildungsschulen, Jugendpflege, Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege immer in neuester Fassung sofort lieferbar

Fordern Sie unverbindlich ein ausführliches Vordruckverzeichnis

.....

Bestellungen und Anfragen sind zu richten an

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

In der PROVINZIALSCHULE FÜR VOLKSPFLEGE, HANNOVER, (staatlich anerkannte Frauenschule für Volkspflege, Leiterin Dr. rer. pol. Jorns) ist zum 1. Oktober 1940 die Stelle einer

hauptamtlichen Lehrkraft

zu besetzen. Voraussetzung: Akadem. Vollbildung, in erster Linie als Volkswirtin oder Juristin. Nachweis: praktische Erfahrung in der Fürsorgearbeit, insbesondere der Jugend-Wohlfahrtspflege, Unterrichtserfahrung. Besoldg. nach Vergütungsgruppe III der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst; später evtl. Übernahme in das Beamtenverhältnis. Bewerbungen mit Lebenslauf und Lichtbild, Zeugnisabschriften, Nachweis über deutschblütige Abstammung und Zugehörigkeit zur NSDAP. oder der Partei angeschlossener Verbände, sind zu richten:

An den Herrn Oberpräsidenten
der Provinz Hannover
(Verwaltung des Provinzialverbandes)
Hannover, Am Schiffgraben 6

Denkt an das Deutsche Rote Kreuz
Opfert!

Für das Erziehungsheim Burgbrohl bei Brohl (später Provinzial-Erziehungsheim Heisterberg bei Königswinter), Heim für schulentlassene Mädchen, wird zu sofort oder später gesucht:

1 Erzieherin

in gehobener Stellung mit staatlicher Anerkennung als Volkspflegerin, möglichst Jugendfürsorgerin (Vergütungsgr. VII oder VI b TO. A.)

1 Jugendleiterin

(Vergütungsgruppe VII TO. A.)

1 Erzieherin

mit staatl. Anerkennung als Kindergärtnerin (Vergütungsgruppe VIII TO. A)

Bewerbungen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, möglichst Lichtbild) sind zu richten an den

Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Verwaltung des Provinzialverbandes), Düsseldorf, Landeshaus

Volkspflegerinnen

mögl. mit praktischen Erfahrungen gesucht zum Einsatz als Kreissachbearbeiterinnen für das Hilfswerk „Mutter und Kind".

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild an

Gau München-Obb., Amt für Volkswohlfahrt
München 22, Widenmayerstr. 3

Wir fotokopieren alles!

Was Sie auch immer haben: Urkunden, Verträge, Protokolle, Gutachten, Testamente, Gerichtsakten, Zeichnungen, Entwürfe usw., wir fotokopieren alles! Die Fotokopie hat die Genauigkeit jeder fotografischen Aufnahme, gibt also das Original in allen Einzelheiten mit Unterschriften, Stempel, Liniaturen, Handzeichen, Rasuren usw. wieder. Preis von 0,40 RM an. Fordern Sie unseren neuen Prospekt!

GALLUS DRUCKEREI KG
Graphischer Großbetrieb

ABTEILUNG
FOTODRUCK
Berlin W 8, Mauerstraße 43
Fernsprech-Anschluß 12 73 81

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Abwicklungsstelle des Bundesamts für das Heimatwesen (Spruchausschuß)*

FV. § 10.

Eine an angeborenem Schwachsinn leidende Geisteskranke hat sich seit ihrer Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt während eines längeren Zeitraums (1 Jahr 4 Monate) auf verschiedenen Arbeitsstellen befunden, zuletzt 2 Monate hindurch als Hausgehilfin bei einem Bauern. Von dort aus begibt sie sich in einem plötzlich beginnenden Erregungszustande zu ihren Eltern und erleidet dort am Tage ihrer Ankunft einen Tobsuchtsanfall, der ihre sofortige Wiedereinlieferung in eine Anstalt zur Folge hat. Bei diesem Sachverhalt ist nach § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV. für die Kosten der mit der Einlieferung in die Anstalt beginnenden öffentlichen Fürsorge der BFV. des Ortes der letzten Arbeitsstelle endgültig fürsorgepflichtig, denn dort hatte die Geisteskranke im Rechtssinn (§ 9 Abs. 2 FV.) bei Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt, den sie trotz ihrer Geisteskrankheit begründen konnte (§ 10 FV.). LFV. Provinz Ostpreußen/BFV. Landkreis Angerapp vom 29. 11. 1939, Bd. 96 S. 145.

Gründe:

Der Kläger beansprucht vom Beklagten auf Grund des § 7 Abs. 2 PrAVzFV. iVm. den §§ 7, 9 und 11 FV. Ersatz der Kosten, die ihm vom 7. Mai bis 31. Dezember 1938 in Höhe von 406,30 RM durch die Anstaltspflege der geisteskranken Erna G. entstanden sind.

Erna G. ist am 30. September 1919 geboren. Sie leidet an angeborenem Schwachsinn und befand sich bereits vom 3. September 1934 bis 26. Dezember 1936 wegen Geisteskrankheit in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Allenberg. Hierauf war sie in verschiedenen Stellungen tätig, zuletzt vom 7. März bis 4. Mai 1938 als Hausgehilfin bei dem Bauern Hermann K. in Kranichfelde (Bezirk des Beklagten). Am 4. Mai 1938 verließ sie plötzlich ihre Stellung und begab sich zu ihren Eltern nach Insterburg. Dort erlitt sie am Tage ihrer Ankunft einen Tobsuchtsanfall, der ihre sofortige Einlieferung in das Krankenhaus zu Insterburg notwendig machte. Von dort aus wurde sie am 7. Mai 1938 in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Allenberg übergeführt, in der sie sich seitdem befindet.

Die Klage wird damit begründet, daß Erna G. bereits bei Aufgabe ihres gewöhnlichen Aufenthalts in Kranichfelde objektiv anstaltspflegebedürftig gewesen sei; auch sei sie innerhalb einer Woche nach Beendigung eines Dienstverhältnisses erkrankt im Sinne des § 11 FV. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, daß sich die Notwendigkeit der Anstaltspflege erst nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in Kranichfelde herausgestellt habe. § 11 FV. sei nicht anwendbar, da Erna G. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht worden sei; es habe sich dabei also nicht um die Gewährung von Kur und Verpflegung im Sinne des § 11 FV. gehandelt (vgl. Entsch. BAH. Bd. 91 S. 85).

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er hat ausgeführt, Erna G. habe in Kranichfelde wegen ihrer geistigen Erkrankung keinen gewöhnlichen Aufenthalt erwerben können; sie sei auch nicht in Kranichfelde erkrankt, sondern bereits bei Antritt ihrer Stellung in Kranichfelde krank gewesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Auffassung des ersten Richters, daß Erna G. in Kranichfelde wegen ihres angeborenen Schwachsinns keinen gewöhnlichen Aufenthalt habe erwerben können, kann nicht beigetreten werden; sie steht mit der Bestimmung des § 10 FV. nicht im Einklang. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BAH. in dieser Frage ist daran festzuhalten, daß bei solchen Geisteskranken, die trotz ihrer Krankheit in der Lage sind, einen Aufenthaltsort zu wählen und ihren dahingehenden Willen kundzutun, die Frage nach der Begründung und Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in erster Linie danach zu beurteilen ist, wohin der Wille des Kranken gerichtet gewesen und ob er nach außen hin in Erscheinung getreten ist. Unter Umständen kann schon die Tatsache des Aufenthalts als genügend angesehen

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

werden, um ihn als den gewöhnlichen erscheinen zu lassen, sofern nämlich die übrigen Anzeichen — Dauer des Aufenthalts und Mittelpunkt der Lebensbeziehungen — zutreffen (vgl. Baath-Kneip FV., 12. Aufl. Bemerk. zu § 7 auf S. 81 unter Ziffer 4a u. b und zu § 10 auf Seite 153 und die dort angezogene Rechtsprechung). Erna G. war in verschiedenen Stellungen beschäftigt gewesen und war dann in Kranichfelde bei K. in Dienst getreten. Sie war vom 7. März bis 4. Mai 1938 hier tätig und füllte ihren Posten aus. Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß sie in Kranichfelde den gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, zumal unter Berücksichtigung des Umstandes, daß nach der Rechtsprechung des BAH. der Arbeitsort und der gewöhnliche Aufenthalt in der Regel sich decken (Entsch. BAH. Bd. 67 S. 137)[1]). Ein mißglückter Arbeitsversuch, der nach der Rechtsprechung des BAH. den Erwerb des gewöhnlichen Aufenthalts ausschließen würde, lag nicht vor; dazu war die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu lang. Zuzugeben ist dem Beklagten allerdings, daß Erna G. im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Krankenhaus zu Insterburg den gewöhnlichen Aufenthalt in Kranichfelde bereits aufgegeben hatte. Gleichwohl trifft aber den Beklagten die endgültige Fürsorgepflicht, da Erna G. schon bei Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts objektiv anstaltspflegebedürftig war (vgl. Baath-Kneip FV., 12. Aufl. Anm. A IIe zu § 9). Nach der Äußerung des Direktors der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Allenberg vom 2. Januar 1939 ist anzunehmen, daß die plötzliche Aufgabe der Stellung in Kranichfelde bereits ein Vorläufer des in Insterburg ausbrechenden tobsüchtigen Erregungszustandes war; diese Annahme kann auch nicht durch die Mitteilung des Arbeitgebers in Kranichfelde erschüttert werden, daß er bei Erna G. keinerlei Anzeichen bemerkt habe, die auf die Notwendigkeit einer baldigen Anstaltsunterbringung hätten schließen lassen; solche plötzlichen Entschlüsse sind nach der vorstehenden Äußerung vom 2. Januar 1939 oft die einzigen Zeichen aufkommender Erregung und schon krankhaft.

Daraus ergibt sich, daß die Klage nach den §§ 7 und 9 FV. begründet ist. Eines Eingehens auf die Frage, ob auch die Voraussetzungen des § 11 FV. für eine Inanspruchnahme des Beklagten gegeben sind, bedarf es hiernach nicht. Gegen die Höhe des Klageanspruchs hat der Beklagte keine Einwendungen erhoben; sie gibt auch zu keinen Bedenken Anlaß.

Der Klage war daher in vollem Umfange stattzugeben.

FV. § 15.

Ein geisteskranker Syphilitiker ist zunächst 8 Monate, dann nach einmonatiger unterstützungsfreier Zeit wiederum 8 Monate und schließlich nach erneuter nunmehr 6½monatiger unterstützungsfreier Zeit bis auf weiteres — zur Zeit der Entscheidung seit der letzten Unterbrechung bereits annähernd 2 Jahre — von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden. Bei diesem Sachverhalt liegt fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vor, weil nach der Natur des Leidens die unterstützungsfreien Zeiten von vornherein nur vorübergehend sein konnten und gegenüber den Unterstützungszeiten vor und nach der Unterbrechung verhältnismäßig kurz waren. BFV. Stadt Lörrach/BFV. Stadt Essen v. 20. 11. 1939, Bd. 96 S. 92.

Gründe:

Der am 18. Oktober 1896 in Essen geborene Ernst Z., der während des Krieges an Syphilis erkrankt war, lebte seit dem Jahre 1922 in Essen und ernährte sich zunächst durch seine Arbeit als Provisionsreisender. Am 22. Mai 1926 heiratete er, die Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts Essen vom 16. Mai 1934 geschieden. Vom 19. April bis 16. Mai 1934 war er wegen Lues cerebri und vom 16. Januar bis 1. Februar 1936 wegen progressiver Paralyse auf Kosten des Beklagten in den Städtischen Krankenanstalten in Essen. Vom 1. Februar bis 29. Juni 1936 war er in der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düsseldorf-Grafenberg, und zwar auf Fürsorgekosten und wurde anschließend bis zum 15. September 1936 in Essen weiter unterstützt. Vom 12. September bis 19. Oktober 1936 war er nochmals im Städtischen Krankenhause in Essen, diese Kosten hat aber nicht die öffentliche Fürsorge getragen. Vom 21. Oktober 1936 bis 29. Januar 1937 mußte er vom Beklagten laufend unterstützt werden, vom 30. Januar bis 29. Juni 1937 wurde er vom Beklagten als Wohlfahrtsarbeiter unterstützt.

Am 29. Juni 1937 begab er sich nach Lörrach in die Wohnung seiner dort lebenden geschiedenen Frau, Maria Z. Bis zum 18. Januar 1938 nahm er die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch. Dann aber mußte er wegen seiner Geisteskrankheit auf Kosten des Klägers in die Psychiatrische Klinik in Freiburg aufgenommen werden, wo er sich vom 18. Januar bis 21. Juni 1938 befand und von wo er dann in die Kreispflegeanstalt Wiechs übergeführt wurde.

Der Kläger verlangt vom Beklagten Erstattung der seit dem 18. Januar 1938 entstandenen und noch entstehenden Kosten nebst Verzugszinsen. Er beruft sich auf fortgesetzte Hilfs- und Anstaltspflegebedürftigkeit. Der Beklagte aber nimmt an, daß am 18. Januar 1938 ein neuer Pflegefall eingetreten ist.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Die Berufung ist begründet.

Die Hilfsbedürftigkeit des Z. hat in Essen seit dem 16. Januar 1936 bis zum 29. Juni 1937 mit einer vom 16. September bis 19. Oktober 1936 dauernden Unterbrechung bestanden. Sie

[1]) DZW. III S. 625.

ist in Lörrach am 18. Januar 1938, also nach rund sieben Monaten, wieder entstanden und dauert seitdem noch heute an. Der Grund dafür liegt in dem Leiden des Z., das zeitweise Anstaltspflege bedingt und dadurch zur Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge nötigt. Bei der Art des Leidens ließ es sich vorhersehen, daß Z. über kurz oder lang erneut im Krankenhause behandelt werden müsse. Dies haben die Städtischen Krankenanstalten in Essen dem Beklagten am 31. März 1938 auf Anfrage als ihre Auffassung mitgeteilt. Es war mithin auch vorauszusehen, daß die Hilfsbedürftigkeit über kurz oder lang wieder eintreten werde. Tatsächlich ist das auch nach sieben Monaten geschehen. Bei Prüfung der Frage, ob durch diese Zeit die Hilfsbedürftigkeit unterbrochen ist, ist das Verhältnis ihrer Dauer zu der sie umschließenden, d. h. nicht nur der vorhergegangenen, sondern auch der auf sie folgenden Zeit der Hilfsbedürftigkeit zu untersuchen (Entsch. BAH. Bd. 89 S. 91).[1]) Da die nachfolgende Zeit der Hilfsbedürftigkeit ebenfalls nun schon länger als ein Jahr besteht, ist die unterstützungsfreie Zeit verhältnismäßig kurz. Daher kann Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit nicht angenommen werden, sondern es hat sich der Fürsorgefall fortgesetzt, der in Essen begonnen hatte. Damit ist der Beklagte nach § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtig.

Der erste Richter meint, fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit könne nur angenommen werden bei Fortbestehen des die öffentliche Hilfe erheischenden Zustandes; dagegen genüge es nicht, wenn der die öffentliche Hilfe erheischende Zustand auf derselben Ursache beruhe, aber nicht gleichbleibend fortbestehe, sondern nur zeitweise eintrete. Diese Ansicht trifft rechtlich nicht zu. In zahlreichen Fällen, in denen fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit gemäß § 15 FV. angenommen ist, hat der Zustand der Hilfsbedürftigkeit eine Zeitlang nicht bestanden, so daß während dieser Zeit öffentliche Fürsorge nicht gewährt wurde und auch nicht gewährt zu werden brauchte, und es ist der hilfsbedürftige Zustand nach dieser Zeit aus derselben Ursache wie früher neu eingetreten. Dies gilt z. B. dann, wenn eine Person, die sich nicht selbst zu ernähren vermag, vorübergehend die Hilfe Dritter, sei es Verwandter oder Bekannter, sei es einer Versicherung oder einer privaten Fürsorge, gefunden hat. Es ist ferner dann der Fall, wenn eine Person sich zeitweise durch Arbeit ernähren kann: Während der Zeit der Arbeit besteht keine Hilfsbedürftigkeit. Trotzdem ist bei erneuter Hilfsbedürftigkeit infolge Verlustes der Arbeit Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit im Rechtssinne nur dann anzunehmen, wenn der Hilfsbedürftige zunächst in den wirtschaftlichen Arbeitsprozeß derart eingegliedert war, daß er bis auf weiteres ein Glied dieses Prozesses zu bleiben versprach (Entsch. BAH. Bd. 89 S. 91). Hieraus ergibt sich, daß fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit immer dann anzunehmen ist, wenn nach vorangegangener Hilfsbedürftigkeit ein Zustand, der öffentliche Hilfe fordert, eine gewisse Zeit hindurch nicht bestanden hat, die die erste Hilfsbedürftigkeit bedingenden Umstände nicht überhaupt oder wenigstens bis auf weiteres, sondern nur für verhältnismäßig kurze Zeit weggefallen sind und wenn von vornherein nur mit einem vorübergehenden Wegfallen zu rechnen war. Daher liegt auch im vorliegenden Falle fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vor, da der die öffentliche Hilfe notwendig machende Zustand nach zeitweiligem, vorübergehendem Nichtbestehen aus derselben Ursache, die ihn früher hervorgerufen hatte, wieder eingetreten ist.

Der Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

[1]) DZW. XII Sp. 212a.

PrAV. FV. § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8.

Ein preußischer LFV. läßt auf Ersuchen eines seiner BFV. ein Kind zwecks Operation seiner Hasenscharte und seines Wolfsrachens (Krüppelleiden) in eine Krankenanstalt aufnehmen. Das Kind leidet auch an einer Rachitis, die vor der Operation beseitigt werden muß und daher zunächst in dem Krankenhaus behandelt wird. Bevor es zu der Operation kommt, stirbt das Kind nach vorangegangener Bronchitis an Lungenentzündung. Die von einem preußischen LFV. auf Grund des § 6 Abs. 1 PrAV. FV. übernommene sog. außerordentliche Fürsorgepflicht umfaßt die Verpflichtung, nicht nur wegen des Leidens, das die außerordentliche Fürsorgepflicht begründet, sondern Fürsorge auch wegen einer mit diesem Leiden nicht zusammenhängenden Krankheit zu gewähren, die während der zur Erfüllung der außerordentlichen Fürsorgepflicht eingeleiteten Anstaltspflege behandelt werden muß. Hieraus folgt, daß der LFV. dem Kinde auch wegen der Rachitis, Bronchitis und Lungenentzündung Fürsorge zu gewähren hat und von dem BFV. Ersatz der Kosten dieser Fürsorge nicht in voller, sondern nur in reglementsmäßiger Höhe verlangen kann (§ 7 Abs. 2, § 8 PrAV. z. FV.). Auch hinsichtlich der Rachitis kann der LFV. nicht Ersatz seiner Fürsorgekosten in voller Höhe fordern, weil die Notwendigkeit der Beseitigung der Rachitis vor der Operation für den BFV. nicht ohne weiteres erkennbar und daher auch nicht von ihm selbst zu veranlassen war, bevor er das Kind dem LFV. zur Erfüllung seiner außerordentlichen Fürsorgepflicht übergab. LFV. Prov. Pommern/BFV. Landkreis Stolp vom 3. 1. 1940, Bd. 96 S. 236.

Gründe:

Das am 27. Juli 1936 geborene Kind Margot N. mußte am Tage seiner Geburt, weil es eine Hasenscharte und einen Wolfsrachen hatte, in das Städtische Krankenhaus zu Stolp aufgenommen werden. Am 13. August 1936 wurde es zu seinen Eltern nach Stolpmünde

(Bezirk des Beklagten) entlassen; den Eltern wurde geraten, das Kind nach einiger Zeit, wenn es sich genügend gekräftigt hätte, auf der Kieferstation des Rudolf-Virchow-Krankenhauses in Berlin operieren zu lassen. Auf Ersuchen des Beklagten übernahm der Kläger die Fürsorge für das Kind gemäß § 6 PrAV. z. FV. und veranlaßte die Aufnahme des Kindes in das Rudolf-Virchow-Krankenhaus. Dort starb es am 31. Mai 1937 an Lungenentzündung, ohne daß es zu der beabsichtigten Operation gekommen war. Die im Rudolf-Virchow-Krankenhaus entstandenen Kosten belaufen sich auf insgesamt 117,15 RM.

Der Kläger beansprucht vom Beklagten vollen Ersatz dieser Aufwendungen, weil sie nicht durch Behandlung des Krüppelleidens entstanden und weil daher die Vorschriften der §§ 6 und 7 PrAV. z. FV. nicht anzuwenden seien. Der Beklagte ist gegenteiliger Meinung und hält sich nur für verpflichtet, dem Kläger die reglementsmäßigen Kosten in Höhe von 50 v. H. der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. In dieser Höhe hat er dem Beklagten bereits Ersatz geleistet, so daß dieser mit der vorliegenden Klage nur Erstattung des Restbetrages mit 58,57 RM nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 19. Oktober 1937 fordert.

Der erste Richter ist der Auffassung des Beklagten gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zuzulassen.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Nach der Entscheidung des BAH. Bd. 83 S. 59[1]) ist das mit Hasenscharte und Wolfsrachen behaftete Kind als Krüppel im Sinne des Preu ß. Gesetzes betr. die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 anzusehen. Der Kläger hatte dies auch anerkannt und die Fürsorge für das Kind gemäß § 6 PrAV. z. FV. übernommen. Er wies es in das Rudolf-Virchow-Krankenhaus in Berlin ein und ersuchte mit Schreiben vom 15. April 1937 den Beklagten, seine Überführung dorthin zu veranlassen. Daraufhin ließ der Beklagte das Kind durch eine seiner Angestellten in das Rudolf-Virchow-Krankenhaus in Berlin bringen, wo es am 14. Mai 1937 eintraf, aber wegen Rachitis auf die Kinderabteilung verlegt wurde. Am 27. Mai 1937 wurde eine Bronchitis festgestellt; am 31. Mai 1937 starb das Kind an Lungenentzündung und Kreislaufschwäche. Weil es zu einer Behandlung der Hasenscharte und des Wolfsrachens nicht gekommen ist, die Rachitis aber, wenn auch ein Krüppelleiden, nach dem Gutachten des Landeskrüppelarztes Anstaltsbehandlung nicht erfordert habe, nimmt der Kläger an, daß für den Anstaltsaufenthalt vom 14. bis 31. Mai 1937 die Voraussetzungen des § 6 PrAV. z. FV. nicht gegeben seien. Dies kann aber nicht als zutreffend anerkannt werden. Der Kläger hat das Kind wegen eines Krüppelleidens übernommen und es zur Behandlung des Leidens in die von ihm bestimmte Krankenanstalt bringen lassen. Damit ist im Zeitpunkt der Einlieferung des Kindes in die Anstalt die vorläufige Fürsorgepflicht auf ihn übergegangen, er hat die entstehenden Kosten zunächst übernehmen müssen, wie er es getan hat, und kann vom Beklagten als dem endgültig verpflichteten Verbande Ersatz fordern, wobei sich aber der Umfang seiner Ansprüche nach §§ 6 bis 8 PrAV. z. FV. bestimmt.

Nach der Rechtsprechung des BAH. erstreckt sich die Verpflichtung der preußischen LFV. zur Gewährung von Kur und Verpflegung an die in § 6 PrAV. z. FV. aufgezählten Personen (außerordentliche Fürsorgelast) für die Dauer der Anstaltsfürsorge nicht nur auf das Leiden, das zur Aufnahme in die Anstalt Anlaß gegeben hat, sondern auch auf solche akuten Erkrankungen, die während des Anstaltsaufenthalts ärztliche Behandlung erfordern, mögen sie mit dem Leiden, das die Anstaltsaufnahme erforderlich gemacht hat, zusammenhängen oder nicht. Die Kosten für die während einer Fürsorge nach § 6 PrAV. z. FV. eintretende gesonderte Anstaltsbehandlung können aber nur im Rahmen des Reglements von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverbande erstattet verlangt werden (Entsch. BAH. Bd. 48 S. 138, Bd. 56 S. 79, Bd. 90 S. 202 auf S. 206 und 207[1]).

Der Kläger vertritt weiter die Ansicht, der Beklagte habe ihm das Kind, weil es zunächst zur Anstaltsbehandlung seines Krüppelleidens nicht geeignet gewesen sei, am 14. Mai 1937 nicht übergeben dürfen, sondern sei verpflichtet gewesen, auf seine Kosten für die Beseitigung der Rachitis, und zwar, wenn ambulante Behandlung nicht ausgereicht habe, im Stolper Krankenhause zu sorgen. Es läßt sich jedoch nicht feststellen, daß der Beklagte die Notwendigkeit einer solchen Vorbehandlung erkennen konnte. Dieser durfte sie vielmehr nach Lage der Sache dem Kläger überlassen. Die Bronchitis und die zum Tode führende Lungenentzündung haben sich erst einige Zeit nach der Aufnahme des Kindes in das Rudolf-Virchow-Krankenhaus herausgestellt.

Der Kläger hat daher, wenn auch eine Behandlung des Krüppelleidens, wegen dessen die Anstaltsbehandlung erfolgen sollte, nicht stattgefunden hat, nur Anspruch auf Erstattung seiner reglementsmäßigen Kosten, wie der Beklagte sie ihm zugebilligt hat; dagegen kann er den mit der Klage geforderten Mehrbetrag, der zur Deckung seiner vollen Kosten dient, nicht verlangen.

An diesem Ergebnis wird auch durch den Hinweis des Klägers auf die Bestimmungen der §§ 46 und 31 der Pommerschen Provinzialfürsorgeordnung vom 14. März 1929/3. Mai 1929 nichts geändert. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie der Beklagte ausführt, der

[1]) DZW. IX Sp. 320a.

[1]) DZW. XII Sp. 777b in Sp. 779a u. b.

§ 46 die Erstattungsverpflichtung der BFV. abschließend regelt, so daß also Nebenkosten irgendwelcher Art von BFV. nicht gefordert werden können. Selbst wenn man diese Frage im Sinne des Klägers dahin beantworten wollte, daß neben den Erstattungsbeträgen des § 46 außergewöhnliche Unkosten von den BFV. zu erstatten seien, so ist das für den vorliegenden Fall nicht entscheidend; denn die Kosten, die hier entstanden sind, sind keine außergewöhnlichen Unkosten im Sinne der Bestimmung des § 31. Wie der Aufzählung des § 31 entnommen werden muß, handelt es sich bei den außergewöhnlichen Unkosten um solche, die durch Zuziehung eines Facharztes, durch klinische Behandlung in einer Sonderanstalt oder in einer sonstigen Anstalt oder durch Zahnbehandlung entstehen, sowie ähnliche außergewöhnliche Unkosten, z. B. Salvarsanbehandlung, Insulinbehandlung, Bestrahlungen. Diese können neben den Pflegekosten von selbstzahlenden Kranken, ebenso aber auch bei Pfleglingen des LFV., soweit sie nicht unentgeltlich versorgt werden, besonders beansprucht werden. Bei der Behandlung des Kindes Margot N. sind aber Kosten solcher Art nicht entstanden. Es sind weder Arzneien gegeben worden, die man mit den aufgezählten in eine Linie stellen könnte, noch ist eine klinische Sonderbehandlung mit besonderen Unkosten durchgeführt worden. Es handelte sich lediglich um eine allerdings klinische Behandlung, die aber keine außergewöhnlichen Kosten im Sinne des § 31 nötig machte.

Der erste Richter hat also die Klage mit Recht abgewiesen. Die Berufung war deshalb wie geschehen auf Kosten des Klägers zurückzuweisen.

Rechtsprechung sonstiger Gerichte

Bearbeitet von Ministerialrat Krug von Nidda, Berlin.

Reichsgericht

GVG. § 13, KleinrentHG. § 10, FürsKoBefreiG. § 4, FV. § 3a Abs. 5.

Für den Anspruch auf Freigabe einer Sicherheit, die für den Ersatz von Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellt war, steht in Preußen der ordentliche Rechtsweg offen. RG. vom 4. 7. 1940 i. S. A. (Kl.) w. Stadtgemeinde G. (Bekl.). V 17/40, RGZ. Bd. 164 S. 226[1]).

Die Klägerin erhielt in den Jahren 1923 bis 1928 aus Mitteln der Beklagten Kleinrentnerunterstützung. Zur Sicherung des Ersatzanspruchs der Beklagten bestellte sie an einem ihr gehörigen Grundstück vertragsmäßig eine Sicherungshypothek. Danach verkaufte sie das Grundstück an ihren Bruder, der die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Die Übernahme war Gegenstand eines Schriftwechsels zwischen dem Käufer und der Beklagten; die Parteien streiten darüber, ob dieser Schriftwechsel, wie die Beklagte annimmt, eine Genehmigung der Schuldübernahme durch sie ergibt.

Am 1. September 1934 trat das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 in Kraft. § 3 bestimmt, daß der Empfänger der Kleinrentnerhilfe, sein Ehegatte und seine Eltern nicht verpflichtet sind, dem Fürsorgeverband die Kosten der Kleinrentnerhilfe zu ersetzen. Damit war für Kleinrentner und ihre bezeichneten Angehörigen die aus §§ 25, 25a der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 sich ergebende Ersatzpflicht beseitigt. § 10 KleinrentHG. erstreckt die Befreiung von der Ersatzpflicht auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kleinrentnern aus der öffentlichen Fürsorge gewährten Leistungen. Er bestimmt ferner (Abs. 2), daß Sicherheiten, die für den Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellt wurden, freizugeben sind. Später erging das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936, das allgemein den Unterstützten, seinen Ehegatten, seine Eltern und seine Erben von der Pflicht zum Ersatz von Kosten der öffentlichen Fürsorge aus der Zeit vor dem 1. Januar 1935 befreit und das in seinem § 4 dem § 10 KleinrentHG. entsprechende Vorschriften enthält.

Gestützt auf § 10 Abs. 2 KleinrentHG. und § 4 Abs. 2 FürsKoBefreiG. forderte der Bruder der Klägerin als Eigentümer des belasteten Grundstücks die Beklagte auf, die Hypothek freizugeben. Die Beklagte lehnte ab. Sie berief sich auf § 10 Abs. 1 Satz 2 KleinrentHG. = § 4 Abs. 1 FürsKoBefreiG., wonach Ersatzleistungen, die bis zur Verkündung des Gesetzes bewirkt worden sind, nicht zurückgefordert werden können. Nach ihrer Auffassung war mit Genehmigung der Schuldübernahme die von der Klägerin geschuldete Ersatzleistung im Sinne der angeführten Vorschriften bereits bewirkt. Der Bruder der Klägerin legte Einspruch ein, wurde aber mit diesem vom Vorsitzenden des Kreisausschusses und mit der Beschwerde vom Regierungspräsidenten abgewiesen. In dem Einspruchs- und in dem Beschwerdebescheide wird ausgeführt, durch die genehmigte Schuldübernahme habe die Klägerin die Ersatzleistung bereits bewirkt; außerdem gehöre der Antragsteller nicht zu den durch das Befreiungsgesetz begünstigten Personen.

Die Klägerin hat darauf die richterliche Feststellung begehrt, daß die der Hypothek zugrunde gelegte Forderung der Beklagten erloschen sei. Das Landgericht hat der Klage

[1]) Das Urteil des RG. deckt sich mit dem in der DZW. XIV S. 443 abgedruckten Bescheid des RAM. an den RP. in Erfurt vom 23. 7. 1938.

stattgegeben. Dagegen hat das Oberlandesgericht sie wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Es hat ausgeführt, der Grundbuch-Berichtigungsanspruch, dessen Durchsetzung mit der Feststellungsklage vorbereitet werden sollte, sei ein bürgerlichrechtlicher Anspruch. Doch sei durch den zweiten Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 2. Januar 1935 über die Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe für die Klage der Rechtsweg verschlossen und der Streit der Parteien vor Verwaltungsbehörden verwiesen worden. Dieser Erlaß bestimmt unter II zu § 2 KleinrentHG. folgendes: „Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach der FV. gilt auch für die Entscheidung der Frage, ob Ersatzleistungen bewirkt worden sind (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2) und ob Sicherheiten gemäß § 10 Abs. 2 bestellt worden sind und ob sie freigegeben werden müssen."

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg aus nachstehenden

Gründen:

I. Nach § 13 GVG. gehört der Klageanspruch vor die ordentlichen Gerichte, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt und für sie nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Aber auch bei öffentlich-rechtlicher Natur des Klageanspruchs ist der Rechtsweg zulässig, wenn das Gesetz den Anspruch den Gerichten zur Behandlung im ordentlichen Prozeßverfahren zuweist (Jonas in der Fußnote zu JW. 1928 S. 3246 Nr. 15). Mithin ist allein mit der Erwägung, daß in der öffentlichen Fürsorge sich obrigkeitliche Gewalt betätige und alle in ihrem Bereich entstehenden Ansprüche — mit Einschluß derjenigen auf Freigabe von Sicherheiten für untergegangene Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände — von Haus aus öffentlich-rechtlicher Natur seien, die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges nicht zu begründen. Zu prüfen bleibt, ob die Reichs- oder Landesgesetzgebung für solche öffentlich-rechtlichen Ansprüche den Rechtsweg ausdrücklich oder stillschweigend offenhält. An dieser Prüfung lassen es zum Nachteil des gefundenen Ergebnisses das Oberlandesgericht Naumburg (Ztschr. f. Heimatw. 1936 S. 495) und das Schrifttum fehlen, soweit in ihm für das preußische Recht der Ausschluß des Rechtsweges für den Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten nur mit der öffentlichrechtlichen Natur dieses Anspruchs begründet oder ohne Anführung von Gründen bejaht wird. (Vgl. hierzu Kraegeloh, Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe, 3. Aufl. Bem. 10 zu § 10; Baath, Verordnung über die Fürsorgepflicht, 11. Aufl. S. 500 Fußnote 4 Abs. 2; Schwarzhaupt, JW. 1936 S. 162; Fries, Fürsorgeerstattungsrecht und Kleinrentnerhilfegesetz 1936 Bem. 12d zu § 10 KleinrentHG. S. 224.) Für die Klage ist, gleichviel ob mit ihr ein den sachenrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu entnehmender Anspruch oder aber ein Freigabeanspruch aus § 10 Abs. 2 KleinrentHG. oder § 4 Abs. 2 FürsKoBefreiG. verfolgt wird, der Rechtsweg nicht verschlossen. (Im Ergebnis zustimmend Fleischmann-Jaeger-Jehle, Die öffentliche Fürsorge 3. und 4. Aufl. Bem. 2 und 10 flg. Abs. 8 zu § 25 FV.; Zimmerle in RArbBl. 1937 S. II 15, 19; Anders in ZfH. 1934 S. 513, 518 Z. VI 3; Ammann ebenda 1937 S. 449; Budzinski ebenda 1938 S. 540, 553.)

1. Die Klägerin leitet aus § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 KleinrentHG. den durch gesetzlichen Erlaß bewirkten Untergang des Ersatzanspruchs der Beklagten her und folgert daraus, daß die für die Forderung bestellte Hypothek auf sie übergegangen sei. Demgemäß beansprucht sie die Aushändigung einer Löschungsbewilligung. Der Durchsetzung dieses von der Beklagten bestrittenen Rechts soll die Feststellungsklage dienen. Ob und inwieweit das beanspruchte Recht besteht und ob die Feststellungsklage verfahrensrechtlich statthaft ist, hat das nach § 547 Nr. 1 ZPO. nur mit dem Streit um die Zulässigkeit des Rechtsweges befaßte Revisionsgericht nicht zu untersuchen, sondern es hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob das tatsächliche Klagevorbringen den Tatbestand einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ergibt. Das ist mit dem Berufungsgericht zu bejahen. Die Klägerin behauptet, daß die durch die Hypothek gesicherte Forderung auf eine der Befriedigung durch sie gleichstehende Art erloschen sei und daß sie auf Grund des Kaufvertrages vom Eigentümer des belasteten Grundstücks Ersatz verlangen könne. Die daraus für die Klägerin sich ergebende Rechtsfolge — Erwerb der Hypothek — regelt das bürgerliche Recht im § 1164 BGB., es verleiht der Klägerin zwecks Durchsetzung ihres Rechts gegenüber der Beklagten die Befugnisse aus §§ 1167, 1144, 1145 BGB. So erwächst ein ureigener bürgerlichrechtlicher Anspruch, zu dessen Begründung die Klägerin auf die in § 10 Abs. 2 KleinrentHG. und § 4 Abs. 2 FürsKoBefreiG. verordnete Freigabe nirgends zurückzugreifen braucht.

Für diese bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten nicht begründet. Insbesondere durch die vom Berufungsgericht angezogene Bestimmung des Zweiten Durchführungserlasses vom 2. Januar 1935 ist ein derartiger Rechtsstreit dem ordentlichen Gericht nicht entzogen worden. Zum Befreiungsgesetz ist, soviel bekannt[1]), eine gleichlautende Durchführungsvorschrift nicht ergangen, und

[1]) Vgl. hierzu Abs. 2 des DZW. XIV S. 443 abgedruckten Bescheides des RAM., wo klargestellt ist, daß über Ansprüche auf Freigabe einer Sicherheit gemäß dem FürsKoBefreiG. unter Ausschluß des fürsorgerechtlichen Beschwerdeverfahrens lediglich im ordentlichen Rechtsweg oder nach näherer Bestimmung der Länder im Verwaltungsrechtsweg entschieden wird.

wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes die entsprechenden Vorschriften des Kleinrentnerhilfegesetzes abgelöst haben (so Kraegeloh in ZfH. 1937 S. 17, 20 und Bad. Verwaltungsgerichtshof, mitgeteilt ebenda 1938 S. 553), dürfte mit diesen Vorschriften auch der genannte Runderlaß insoweit seine Bedeutung inzwischen verloren haben. Aber auch wenn für den Klageanspruch noch auf das KleinrentHG. zurückzugreifen sein sollte, kommt dem Runderlaß keine den Rechtsweg verschließende Wirkung zu. Die Ermächtigung zu einer die ausschließliche Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründenden Anordnung hätte der Reichsarbeitsminister nur aus § 11 KleinrentHG. herleiten können. Diese Vorschrift gab ihm die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Zur Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges würde eine Rechtsverordnung gehören. Die oben wiedergegebene Bestimmung des genannten Runderlasses über die Geltung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens auch für die Entscheidung über Freigabe von Sicherheiten könnte ihrem Gegenstande nach Inhalt einer Rechtsverordnung sein. Dem Runderlaß fehlen aber alle äußeren Merkmale einer solchen Verordnung. Er ist, soviel bekannt, nur im Reichsarbeitsblatt (Teil I S. 18) und im PrMinBlfiV. (S. 58) veröffentlicht, also nicht so verkündet worden, wie es das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 959) vorschreibt. Ihm fehlt die Bezugnahme auf die gesetzliche Ermächtigung, wie sie bei Rechtsverordnungen, wenn auch vielleicht nicht unbedingt erforderlich, so doch gebräuchlich und regelmäßig zu erwarten ist. Seine Fassung ist auf den innerdienstlichen Gebrauch abgestellt. Seinem Vorspruch nach wendet er sich (ebenso wie der erste und ein dritter Runderlaß vom 23. August 1934 — RArbBl. S. I 219 — und vom 9. Dezember 1935 — RArbBl. S. I 351 —) nur an die Landesregierungen und die diesen nachgeordneten Behörden, nicht dagegen an die Allgemeinheit, deren Rechtsverhältnisse durch die fürsorgerechtlichen Bestimmungen berührt und geregelt werden. Seinem Inhalte nach gibt er durchweg Fingerzeige und Richtlinien für die Art der Geschäftsbehandlung. Alles dies kennzeichnet die drei Erlasse als allgemeine Verwaltungsvorschriften, die durch die erwähnten Veröffentlichungen lediglich zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden sind, während in bemerkenswertem Gegensatze hierzu die ebenfalls vom Reichsarbeitsminister erlassene Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 24. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1415) nach der Art der Verkündung (im Reichsgesetzblatt) und nach ihren Eingangsworten („. . . wird auf Grund des § 11 des Gesetzes . . . verordnet . . .") sich deutlich als Rechtsverordnung gibt.

Der zweite Runderlaß setzt also in der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (§ 13 GVG.) nicht selber Recht. Nach Zimmerle (a. a. O.) sollte mit der wiedergegebenen Bestimmung auch nicht der Rechtsweg ausgeschlossen, sondern neben ihm zur Beschleunigung der Entscheidung über Freigabeanträge das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren — ohne Zwang zur Benutzung — durch Verwaltungsanordnung zugelassen werden. Daß für einen bürgerlichrechtlichen Anspruch von der hier in Rede stehenden Art der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Gesetz, zu dessen Durchführung der Runderlaß bestimmt ist. Nach § 2 KleinrentHG. ist die Kleinrentnerhilfe nach den Vorschriften der FV. und der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge mit den Vergünstigungen durchzuführen, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Die FV. kennt das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren aber nur für die Gewährung der Fürsorge (§§ 3, 3a FV. in Verb. mit § 20 Preuß. AusfVO. vom 30. Mai 1932, GS. S. 207). Für das Erstattungsverfahren gegen den Unterstützten hält sie in § 25 Abs. 1 und § 25c Abs. 1 ausdrücklich den ordentlichen Rechtsweg offen, und von der den Ländern eingeräumten Befugnis, ihn durch den Verwaltungsrechtsweg zu ersetzen oder ein Verwaltungsbeschlußverfahren vorzuschalten, hat Preußen keinen Gebrauch gemacht (vgl. § 30 AusfVO., insb. Abs. 4, und Baath a. a. O. Bem. 1 zu § 30 Preuß. AusfVO. S. 648). Die unterschiedliche Behandlung hat ihren guten Sinn und innere Berechtigung, weil der Hilfsbedürftige keinen Rechtsanspruch auf Fürsorge hat (Baath a.a.O. Bem. 1 zu § 3a FV. S. 38), während der Unterstützte zum Ersatz der vom Fürsorgeverband aufgewendeten Kosten nach § 25 FV. rechtlich verpflichtet ist (vgl. auch RGZ. Bd. 150 S. 81 — 84 —). Nun gehört aber die Entscheidung darüber, ob eine Ersatzleistung bewirkt und ob eine Sicherheit freizugeben ist, nach der Einteilung der FV. dem Kreise der Bestimmungen an, die sich mit der Entscheidung über die Kostenersatzpflicht des Unterstützten befassen, und nicht dem Gebiete der Vorschriften, die das Verfahren bei Bewilligung einer Unterstützung betreffen. Jedenfalls ist aus dem KleinrentHG. (§ 2) nicht herauszulesen, daß abweichend von der dem Fürsorgerecht gegebenen Ordnung über Ansprüche, die sich an die Ersatzpflicht und die dafür bestellten Sicherheiten knüpfen, das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gelten solle, das die FV. nur bei Bescheidung von Anträgen auf Gewährung von Fürsorge kennt. Daß die gesetzliche Ersatzpflicht des Unterstützten mit dem Begriffe der Fürsorgeleistung sachlich untrennbar verbunden ist (Kraegeloh a. a. O. Bem. 3 zu § 3 S. 48), hat für die hier allein zu beurteilende verfahrensrechtliche Lage nichts zu bedeuten.

2. Die Vorschriften in § 10 Abs. 2 KleinrentHG. und § 4 Abs. 2 FürsKoBefreiG., wonach

die für Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellten Sicherheiten zufolge Beseitigung der Erstattungspflicht freizugeben sind, gewähren dem Unterstützten einen dem öffentlichen Recht angehörenden Anspruch auf Freigabe. Das Fürsorgerecht, von dem das Gesetz über Kleinrentnerhilfe ein wesentlicher Teil ist, hat aber, wie ausgeführt, die Entscheidung über den Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten — vorbehaltlich abweichender, in Preußen nicht ergangener landesrechtlicher Bestimmungen — den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Außerdem hat es für die Sicherstellung des Erstattungsanspruchs eine auch sachlich dem bürgerlichen Recht entsprechende Regelung vorgesehen. Das zeigen § 9 Abs. 2 und § 15 der (nach Art. 2 der Notverordnung vom 5. Juni 1931 Teil V Kap. VIII als Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 FV. geltenden) Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (abgedr. bei Baath a. a. O. S. 384, 402). Danach ist der Ersatzanspruch insbesonde e durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten sicherzustellen. Bei solcher Art von Sicherstellung, wie sie auch im Streitfall gegeben ist, begibt sich der Fürsorgeverband zu dem Unterstützten auf die Ebene des bürgerlichen Rechts, tritt ihm bei Abschluß der erforderlichen Verträge als gleichgeordneter Vertragspartner gegenüber. Läßt aber ein Gesetz auf einem an sich dem öffentlichen Rechte zugehörenden Gebiet in dieser Art eine bürgerlich-rechtliche Ordnung der zu regelnden Rechtsbeziehungen zu, so weist es damit mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen Anordnung die Verfolgung der sich ergebenden Rechtsansprüche stillschweigend den ordentlichen Gerichten zu (vgl. RGZ. Bd. 133 S. 144, 147; RG. in JW. 1928 S. 3246 Nr. 15). Deshalb steht auch für die bezeichneten Ansprüche aus § 10 Abs. 2 KleinrentHG. und zu § 4 Abs. 2 FürsKoBefreiG. in Preußen der Rechtsweg offen.

II. Gehört ein Anspruch in den ordentlichen Rechtsweg, so haben die Gerichte, wie in dem angefochtenen Urteil mit Recht hervorgehoben wird, auch über Vorfragen zu entscheiden, deren Beantwortung dem öffentlichen Recht zu entnehmen ist. Das wäre hier die Frage, ob die Ersatzleistung vor Verkündung des Kleinrentnerhilfegesetzes oder des Befreiungsgesetzes bereits bewirkt war. Daß zur Beantwortung auf den Erfüllungsbegriff des bürgerlichen Schuldrechts zurückzugehen und insofern der öffentlich-rechtliche Einschlag wenig spürbar sein wird, unterstreicht die Tatsache, daß die Entscheidung auf dem sonst ohnehin den Gerichten vorbehaltenen Gebiete liegt, ist rechtsgrundsätzlich aber nicht weiter von Belang. Die zur Frage der Ersatzleistungsbewirkung bereits ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden greifen dem Urteil in diesem Rechtsstreit nicht vor. Allerdings bestimmt der durch die Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) neugeschaffene § 3a Abs. 5 FürsPflVO., daß die Entscheidungen im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren für die Gerichte bindend sind. Doch setzt die Bindung voraus, daß für die von den Verwaltungsbehörden getroffene Entscheidung das bezeichnete Verfahren gesetzlich zugelassen war, und in der Prüfung, ob dies zutraf, sind die Gerichte nicht beschränkt. Da nach den vorangeschickten Ausführungen für das Freigabeverlangen das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gesetzlich nicht vorgesehen ist, bleibt das Berufungsgericht in der Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Vorfrage frei. Bezweckt wurde mit der neuen Vorschrift im § 3a Abs. 5 FürsPflVO. anscheinend auch nur eine Bindung der Gerichte an Entscheidungen über die Hilfsbedürftigkeit, nicht dagegen über einzelne Voraussetzungen der in den ordentlichen Rechtsweg gehörenden Ansprüche auf Kostenersatz oder Freigabe von Sicherheiten (vgl. den zweiten Satz der Vorschrift, der nur Verfügungen über die Ablehnung der Fürsorge oder über die Festsetzung ihrer Art und Höhe betrifft, ferner die Erläuterung von Ruppert bei Pfundtner-Neubert, Das neue Reichsrecht IVc 1 S. 14a [5] Bem. 1 zu § 5). Sollte der oben behandelte Runderlaß durch Zulassung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens im Bereiche des § 10 KlRHG. den Verwaltungsbehörden nur eine vorläufige Entscheidung — vorbehaltlich des Spruchs der ordentlichen Gerichte — haben zuweisen wollen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu I 1 Abs. 3), so würde eine solche Vorentscheidung schon ihrem Wesen nach die Gerichte nicht binden. Danach braucht nicht mehr erörtert zu werden, wie sich die durch § 3a Abs. 5 FürsPflVO. vorgeschriebene Bindung für den vorliegenden Rechtsstreit auswirken würde, wenn die — übrigens nicht einmal gegenüber der Klägerin, sondern gegenüber dem Grundstückseigentümer getroffene — Verwaltungsentscheidung in einem für sie gesetzlich zugelassenen Verfahren ergangen wäre (vgl. hierzu Jonas-Pohle, ZPO. 16. Aufl. Vorbem. II D 4 vor § 1 und RGZ. Bd. 91 S. 94).

Weil das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Rechtsweges ohne ausreichenden Grund verneint hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und, da insoweit die Sache zur Entscheidung reif ist, nach §§ 275, 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. der Rechtsweg für zulässig erklärt und im übrigen die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (vgl. RGZ. Bd. 109 S. 11 13]).

Hauptschriftleiter i. V.: Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. Verlag: Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck: Gallus Druckerei KG Berlin-Charlottenburg 2. Anzeigenleiter: Kurt Kaufmann, Berlin-Grunewald, Jagowstr. 12.
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany.

Für die Jugendfürsorge und Volksbildung

Sämtliche Vordrucke für Pflegekinderwesen Amtsvormundschaft, Beurkundung, Gemeindewaisenrat, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung Jugendgerichtshilfe, Beschulung blinder und taubstummer Kinder, Ländliche Fortbildungsschulen, Jugendpflege, Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege immer in neuester Fassung sofort lieferbar

Fordern Sie unverbindlich ein ausführliches Vordruckverzeichnis

. . . . .

Bestellungen und Anfragen sind zu richten an

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Soeben erschien:

Das deutsche Eherecht

mit Durchführungs- u. Ausführungsbestimmungen sowie den Einführungsvorschriften für die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland, das Protektorat Böhmen und Mähren

Zusammengestellt von DR. BODO RICHTER, Landgerichtsrat, Berlin und HANS VOLKER, Landgerichtsrat, Naumburg. Zweite, völlig neue Bearbeitung. Mit einem Geleitwort von DR. JUR. ROLAND FREISLER, Staatssekretär im Reichsjustizministerium

342 Seiten · Preis broschiert RM 5,-

Diese Sammlung, die in völlig neuer Bearbeitung vorliegt, stellt mit der Wiedergabe aller gesetzlichen Bestimmungen, Erlasse und Verordnungen bis in die jüngste Zeit hinein, die sich auf die Ehe beziehen, ein Handbuch dar, das das vielfach schwer erhältliche und weitverstreute Einzelmaterial übersichtlich vereint.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

CARL HEYMANNS VERLAG · BERLIN W 8

Vor kurzem erschien:

DAS RECHT DER ÖFFENTLICHEN FÜRSORGE

Sammlung der geltenden Fürsorgevorschriften · Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister

Von FRITZ RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern · 44.-45. Tausend

Preis RM 2,-

Bei Abnahme von 25 Exemplaren je RM 1,90, von 50 Exemplaren ab je RM 1,80

Auch diese bekannte Textausgabe mit der ausgezeichneten Zusammenstellung der Reichsverordnungen einschließlich der preußischen Bestimmungen hat eine weite Verbreitung gefunden und gehört zu den unentbehrlichen Hilfsmitteln für die Praxis. . . Die Wohlfahrt

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

CARL HEYMANNS VERLAG · BERLIN W 8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Abwicklungsstelle des Bundesamts für das Heimatwesen (Spruchausschuß)*

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Hat die Strafvollstreckungsbehörde angeordnet, daß die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen Geisteskrankheit zu unterbrechen sei, so sind die Kosten der Unterbringung des Kranken in einer Heil- und Pflegeanstalt nicht von dem Justizfiskus, sondern von der öffentlichen Fürsorge zu tragen, wenn der Kranke nicht nur der Form nach aus der Strafhaft entlassen wurde, sondern auch tatsächlich nicht mehr in der Gewalt der Strafvollstreckungsbehörde geblieben ist. An dieser Rechtsprechung des BAH. hält die Abwicklungsstelle des BAH. fest. Sie sieht jedoch im Gegensatz zu der Rechtsprechung des BAH. den Kranken auch dann als nicht mehr in der Gewalt der Strafvollstreckungsbehörde verblieben an, wenn diese durch entsprechendes Benehmen mit der Anstalt Vorsorge getroffen hat, daß die Strafvollstreckung nach der Gesundung des Anstaltspfleglings fortgesetzt werden kann[1]).

a) BFV. Stadt Gießen/LFV. Land Hessen v. 10. 11. 1939, Bd. 96 S. 56.

Gründe:

Der am 29. Januar 1905 geborene Franz Xaver M. hat sich vom 26. Juli 1934 bis 28. Dezember 1937 mit einer Zwischenzeit vom 3. Juni bis 20. Juli 1935, in der er in der Chirurgischen Universitätsklinik in Gießen gewesen ist, wegen Geisteskrankheit (Schizophrenie) in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Gießen befunden und ist seit dem 28. Dezember 1937 in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim a. d. Bergstraße. Der Kläger verlangt vom Beklagten die Erstattung der in der Zeit vom 15. September 1934 bis 31. Dezember 1935 entstandenen Kosten im Betrage von 1733,50 Reichsmark nebst 6 v. H. Verzugszinsen vom Tage der Klageerhebung an auf Grund des § 9 Abs. 2 FV.

M. hat am 20. Januar 1930 in Wackernheim die Mutter seiner Braut erschlagen. Er begab sich darauf nach Mainz und stellte sich dort an demselbeu Tage der Polizei. Er wurde durch Urteil des Schwurgerichts in Mainz vom 7. Mai 1930 (K. 4/30) zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Er befand sich seitdem im Landeszuchthause Marienschloß bei Bad Nauheim, zwischenzeitlich war er vom 4. Juli 1932 bis 10. Juni 1933 und vom 15. Dezember 1933 bis 9. März 1934 seines Geisteszustandes wegen in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Gießen. In der Zeit vom 14. September 1932 bis 10. Juni 1933, während der die Staatsanwaltschaft die Strafverbüßung unterbrochen hatte, wurden die entstandenen Kosten endgültig vom Beklagten getragen.

Der Kläger behauptet, vom 14. September 1934 an sei eine Unterbrechung der Strafverbüßung erfolgt, die entstandenen Kosten seien daher von der öffentlichen Fürsorge zu übernehmen gewesen. Der Beklagte sei endgültig fürsorgepflichtig, weil M. in seinem Bezirk verhaftet worden sei, ohne einen gewöhnlichen Aufenthalt zu besitzen. M. habe erst in Mainz den Entschluß gefaßt, sich der Polizei zu stellen. Der Beklagte wendet ein, M. sei von der Krankenanstalt zur Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde gehalten worden und habe nicht ohne weiteres entlassen werden können. Daher müsse die Strafvollstreckungsbehörde die streitigen Kosten tragen. Im ersten Rechtszuge hat er noch geltend gemacht, daß er, wenn es sich um

[1]) Auf diesen Wandel in der Rechtsprechung sei besonders hingewiesen. Er vereinfacht die Verwaltung. In Zukunft ist es nicht mehr erforderlich, in den in Betracht kommenden Fällen mit Sorgfalt zu untersuchen, ob das Verhalten der Strafvollstreckungsbehörde nach Erlaß der die Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnenden Verfügung nicht doch so zu bewerten sei, daß der Entlassene als noch in ihrer Gewalt verblieben gelten müsse. Es genügt vielmehr für die Bejahung der Zuständigkeit der öffentlichen Fürsorge zur Tragung der Kosten, daß die Strafvollstreckungsbehörde die Unterbrechung der Strafvollstreckung angeordnet und der Kranke sich in einer Heil- und Pflegeanstalt befunden hat.

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

Fürsorgekosten handele, als endgültig verpflichteter Verband nicht in Frage komme. Er hat dies aber im Berufungsrechtszuge nicht aufrechterhalten und sich bereit erklärt, die Kostenerstattungspflicht vom 28. Dezember 1937 an — dem Tage der Verlegung des M. in die Heil- und Pflegeanstalt Heppenheim — anzuerkennen. Er hat inzwischen auch die Betreuung des M. übernommen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, weil es sich um Strafvollstreckungskosten handele.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung ist begründet.

Die angefochtene Entscheidung hat die Grundsätze darüber, wann bei Unterbringung eines Strafgefangenen in einer Krankenanstalt die Strafvollstreckung unterbrochen wird und damit die öffentliche Fürsorge eintreten kann, zutreffend wiedergegeben. Danach ist eine Entlassung aus der Strafvollstreckung zu verneinen, wenn sie zwar dem Namen und der Form nach geschehen ist, gleichzeitig aber Vorkehrungen getroffen sind, daß der Entlassene der Justizbehörde nach beendigter Kur wieder zur Verfügung zu stellen ist, dergestalt, daß der Betreffende nach erfolgter Genesung sich nicht, wohin er will, begeben kann. Eine derartige Entlassung ist nicht als wirkliche angesehen worden, weil der Entlassene der Freiheit nicht wiedergegeben sei, sondern trotz der angeblichen Entlassung zur Verfügung der betreffenden Behörde gehalten werde (Entsch. BAH. Bd. 62 S. 41). In solchen Fällen erfolgen Kur und Pflege trotz der angeblichen Entlassung, auch wenn der „Entlassene" der Fürsorgebehörde überwiesen ist, im Auftrage der Strafvollstreckungsbehörde (Entscheidungen des Bundesamts Bd. 86 S. 93, Bd. 72 S. 186). In der nicht veröffentlichten, vom ersten Richter angeführten Entscheidung vom 31. August 1935 i. S. Provinz Sachsen/Landkreis Namslau — Ber. L. Nr. 1250. 32 — hat das BAH. das Vorliegen eines Fürsorgefalles verneint, obwohl die Strafvollstreckungsbehörde ausdrücklich keinerlei Vorkehrungen getroffen hatte, um eine Entlassung des erkrankten Gefangenen aus der Heil- und Pflegeanstalt ohne ihr Wissen zu verhindern. Die Entscheidung nimmt an, dies sei offenbar nur deshalb geschehen, weil die Strafvollstreckungsbehörde habe erwarten dürfen, daß die Anstalt ihr auch ohne ausdrückliche Weisung von der Gesundung des Gefangenen und seiner bevorstehenden Entlassung rechtzeitig Mitteilung machen werde. Wörtlich wird sodann ausgeführt:

„Ob diese Auffassung auf einer ‚Bestimmung', einer Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde oder vielleicht auch nur auf einer stillschweigenden Übereinkunft der Anstalt mit den Strafvollstreckungsbehörden beruhte, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung; entscheidend ist vielmehr allein, daß die Entlassung des K. aus der Strafhaft bei seiner Einlieferung in die Heilanstalt dieser nicht die Möglichkeit gab, ihn nach Wiederherstellung seiner Gesundheit in die Freiheit zu entlassen, sondern daß vielmehr tatsächlich weder auf seiten der Anstalt noch auf seiten der Strafvollstreckungsbehörde ein Zweifel darüber bestand, daß der Kranke nach Wiederherstellung seiner Haftfähigkeit nicht auf freien Fuß zu setzen, sondern in die Strafhaft zurückzuführen sei. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß die Fürsorgebehörde bei der Unterbringung des K. in die Heil- und Pflegeanstalt Nietleben nur im Auftrage der Strafvollstreckungsbehörde gehandelt hat. Ob dieser Auftrag unmittelbar von der Strafvollstreckungsbehörde erteilt worden ist oder, wie hier, von der Strafanstalt, in der sich der erkrankte Gefangene im Zeitpunkt seiner Überführung in die Heilanstalt befand, ist unerheblich, da auch die Leitung der Strafanstalt insoweit nur im Auftrage der Strafvollstreckungsbehörde gehandelt haben kann."

Diese Grundsätze können nicht in vollem Umfange aufrechterhalten werden. Wenn die Strafvollstreckungsbehörde einen Gefangenen, der sich in einer Heilanstalt befindet, aus der Strafvollstreckung entläßt und sich jeder Aufsicht über ihn begibt, so endet die Strafvollstreckung. Der Betreffende hört auf, Gefangener zu sein, er kann sich — der Rechtslage nach — begeben, wohin er will. Wenn das Krankenhaus auf ihn achtet und darüber wacht, daß er nicht entweicht, so ist das eine rein tatsächliche Behinderung, die aber nichts daran ändern kann, daß er nicht mehr Strafgefangener ist. Bei der Behandlung in der Anstalt ist der Strafzweck ganz weggefallen, es handelt sich um eine rein fürsorgerische, im Interesse des Kranken selbst liegende Betreuung. Unerheblich muß es sein, daß es eine selbstverständliche Pflicht des Krankenhauses ist, einen Menschen, der noch eine lange Zuchthausstrafe zu verbüßen hat, nicht entweichen zu lassen. Wenn auch die Strafvollstreckungsbehörde damit rechnen kann, daß das Krankenhaus sich dieser Pflicht bewußt ist, so bleibt doch bestehen, daß sie sich rechtlich sowohl wie tatsächlich der Aufsicht begeben hat und auch nicht zu der Anstalt

die Rechtsstellung eines Auftraggebers einnimmt. In solchem Falle sind daher die entstehenden Kosten der Anstalt keine Vollstreckungs-, sondern Fürsorgekosten.

Im vorliegenden Falle hat das Hessische Landeszuchthaus Marienschloß am 14. September 1934 die Entlassung des M. aus der Strafanstalt verfügt. Dies ist ihm auch an demselben Tage von der Hessischen Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Gießen, in der er sich wegen seiner Geisteskrankheit befand, eröffnet worden. Die Strafvollstreckungsbehörde hat keine Vorkehrung dafür getroffen, daß er nach Besserung seines Gesundheitszustandes nicht auf freien Fuß gesetzt werden könne, sondern in die Strafanstalt zurückzubringen sei. Die Staatsanwaltschaft in Mainz hat vielmehr der Heil- und Pflegeanstalt lediglich mitgeteilt, daß durch Verfügung des Hessischen Staatsministeriums die Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet sei, und um Mitteilung von Tag und Stunde der Entlassung (d. i. der Entlassung aus dem Strafvollzuge) gebeten. Irgendwelche Abmachungen, wonach allgemein Strafgefangene, wenn sie sich entlassen in der Heilanstalt befinden, nach ihrer Gesundung in die Strafanstalt zurückzubringen sind oder wonach der Strafanstalt von der Gesundung Mitteilung zu machen ist, sind von der Heil- und Pflegeanstalt Gießen nicht getroffen worden. Der Oberstaatsanwalt in Mainz hat allerdings am 25. Februar 1935, 5. Dezember 1935 und am 15. Juni 1936 bei der Heil- und Pflegeanstalt in Gießen nach dem Gesundheitszustande des M. angefragt. Die Anstalt hat den M. vom 3. Juni bis 20. Juli 1935 in die Chirurgische Universitätsklinik und in die Universitäts-Nervenklinik in Gießen verlegt, ohne sich mit der Strafvollstreckungsbehörde in Verbindung zu setzen. Am 28. Dezember 1937 ist M. der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Heppenheim zugeführt worden. Auch hierbei wurde die Strafvollstreckungsbehörde nicht beteiligt. Die Behandlung der Sache durch die beteiligten Stellen ergibt also, daß M. am 14. September 1934 aus der Strafhaft tatsächlich entlassen worden ist. Dadurch, daß sich die Staatsanwaltschaft von Zeit zu Zeit nach seinem Zustande erkundigt hat, wurde hieran nichts geändert. Es handelt sich daher vom 14. September 1934 an um Fürsorgekosten.

Zu deren Ersatz ist der Hessische LFV. nach § 9 Abs. 2 FV. verpflichtet. Denn M. ist in Mainz verhaftet worden, ohne daß er damals einen gewöhnlichen Aufenthalt besaß. Nach hessischem Recht (Art. 12 Hess. AGzFV.) ist der BFV. Stadt Mainz zur Vertretung des Hessischen LFV. berufen.

Dem Beklagten als dem unterliegenden Teil fallen die Kosten des Rechtsstreits zur Last. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

b) BFV. Stadt Straubing/BFV. Frankfurt a. M., Stadt des deutschen Handwerks, u. LFV. Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden v. 16. 11. 1939, Bd. 96 S. 45.

Gründe:

Der am 16. Februar 1901 geborene Walter D. wurde vom Amtsgericht München — Abt. Strafgericht — am 12. Mai 1933 wegen Rückfallbetruges und versuchter Erpressung rechtskräftig zu einer Gesamtzuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt. Am 22. Oktober 1934 wurde durch dasselbe Gericht seine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet. Am 31. August 1936 erließ der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht München I, Strafvollzugsabteilung, folgenden Beschluß:

„Die Vollstreckung der gegen den am 16. Februar 1901 in Nördlingen geborenen Walter D. mit Urteil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte München — Abteilung Strafgericht — angeordneten Sicherungsverwahrung wird gemäß §§ 30, 35 der Strafvollstreckungsordnung vom 7. Dezember 1935 (Deutsche Justiz 1935 S. 1800) wegen Geisteskrankheit des Verurteilten unter der Voraussetzung unterbrochen, daß der Verurteilte in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt untergebracht wird.

Der Justizfiskus kommt für die durch die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt entstehenden Kosten nicht auf."

Am 15. Oktober 1936 beschloß der Stadtrat in Straubing als Ortspolizeibehörde, daß D. wegen Geisteskrankheit und dadurch bedingter Gemeingefährlichkeit in der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen zu verwahren sei. D., der sich bis dahin in der Sicherungsverwahranstalt Straubing befunden hatte, wurde am 24. Oktober 1936 in die Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen verlegt.

Der Kläger hat die durch die Unterbringung des D. in der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen entstandenen Kosten mit täglich 2,70 RM getragen. Er verlangt die Erstattung seiner bisherigen und künftigen Aufwendungen vom Beklagten zu 1, hilfsweise dem Beklagten zu 2, indem er vorträgt, es handele sich nicht um Strafvollstreckungs-, sondern um Fürsorgekosten. D. sei am 5. Juli 1932 in Frankfurt a. M. verhaftet worden und habe sich seitdem ununterbrochen in Anstalten befunden. Deshalb sei gemäß § 9 Abs. 2 FV. der Beklagte zu 1 endgültig verpflichtet, falls D. damals den gewöhnlichen Aufenthalt in Frankfurt a. M. gehabt habe, andernfalls aber der Beklagte zu 2.

Die Beklagten wenden ein, für die streitigen Kosten müsse der Reichsjustizfiskus aufkommen. Ferner sei D. vor seiner Verhaftung nur kurze Zeit anstaltsfrei gewesen, während er sich vorher längere Zeit in Anstalten befunden habe. Der Anstaltsaufenthalt sei daher nicht erst von der Verhaftung in Frankfurt a. M. an, sondern von einem weiter zurück-

liegenden Zeitpunkt an zu rechnen; deshalb komme keiner der beiden Beklagten als endgültig verpflichtet in Frage. Gegebenenfalls aber hält jeder Beklagte den anderen für verpflichtet.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er nimmt an, daß es sich um Fürsorgekosten handele, hält aber die Beklagten nicht für endgültig fürsorgepflichtig.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und, da die Berufungsbegründung verspätet eingegangen ist, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gebeten.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufungsfrist ist gewahrt. Die Berufungsbegründungsfrist ist zwar überschritten, doch ist dem Kläger gegen die Versäumung der Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Eine solche ist vom BAH. in seiner Entscheidung Bd. 90 S. 197 zugelassen worden. Die Frist zur Rechtfertigung der Berufung lief am 2. April 1939 ab. Der Kläger hat durch die amtliche Äußerung des Kanzleisekretärs B. nachgewiesen, daß er den die Berufungsrechtfertigung enthaltenden Brief am 1. April 1939 zur Post gegeben hat, so daß er bei ordnungsmäßiger Beförderung noch am 2. April 1939 beim ersten Richter hätte eintreffen müssen. An sich muß ein Rechtsmittelkläger auch mit gewissen Verzögerungen der Post rechnen und darf daher seine Rechtsmittelschriften nicht erst mit der letzten Beförderung absenden. Im vorliegenden Falle aber liegen besondere Umstände vor, die den Kläger entschuldigen. Er hat nämlich geltend gemacht, daß anläßlich des Einsatzes Österreich damals drei Mitarbeiter des in Betracht kommenden Referates, darunter der zuständige Sachbearbeiter zur Truppe eingezogen gewesen, andere zu dringlichen Arbeiten außerhalb des Referates beschäftigt worden seien. Angesichts der besonderen Zeitverhältnisse reicht dies zur Entlastung des Klägers aus.

Was die Sache selbst angeht, so ist der Begründung des ersten Richters beizutreten. Das BAH. hat zwar den Standpunkt vertreten (Bd. 86 S. 93, Bd. 92 S. 223[1]), daß ein Strafgefangener, der in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht werde, trotz der Entlassung aus der Strafhaft Justizgefangener bleibe, wenn die Justizbehörde Vorkehrungen treffe, daß der Entlassene nach beendeter Kur der Justiz- oder Polizeibehörde wieder zur Verfügung zu stellen sei, so daß er sich nach seiner Entlassung aus der Heilanstalt nicht wohin er wolle begeben könne. Dies kann jedoch nach nochmaliger Prüfung nicht in vollem Umfange aufrechterhalten werden. Ein solcher Gefangener untersteht in der Heil- und Pflegeanstalt nur der Aufsicht dieser Anstalt, die aus eigener Verantwortung darüber wacht, daß er nicht entweicht. Gerade weil der frühere Gefangene nicht mehr Justizgefangener ist, läßt sich die Vollstreckungsbehörde von der Anstalt den Tag mitteilen, an dem er voraussichtlich zur Entlassung kommt, damit sie sich seiner bemächtigen und ihn wieder zum Justizgefangenen machen kann. Es läßt sich auch nicht sagen, daß die Heil- und Pflegeanstalt, weil an sie Anfragen der Vollstreckungsbehörde gelangen oder weil sie dieser die Mitteilung des Entlassungstages verspricht, im Auftrage der Vollstreckungsbehörde handle. Der Ausspruch der Strafvollstreckungsbehörde, daß sie die Strafvollstreckung unterbreche, in Verbindung damit, daß der bisherige Gefangene in eine nicht unter der Aufsicht der Strafvollstreckungsbehörde stehende Anstalt verbracht wird, bedeuten vielmehr rechtlich wie tatsächlich die Entlassung aus dem Strafvollzuge. So liegt es auch im Falle D. Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht München I hat allerdings am 28. Oktober 1936 angeordnet, daß ihm jede Änderung einer Einweisung des D., insbesondere eine etwaige Aufhebung der Einweisung, rechtzeitig vor der Entlassung bekanntgegeben werden solle. Dies hat jedoch nur die Bedeutung eines Ersuchens an eine der Staatsanwaltschaft nicht unterstehende Stelle und vermag an der erfolgten Unterbrechung des Strafvollzuges, wie ausgeführt, nichts zu ändern.

Handelt es sich mithin um Fürsorgekosten, so kommt es weiter darauf an, ob einen der Beklagten gemäß § 9 Abs. 2 FV. die endgültige Fürsorgepflicht trifft. D. war zwar bisher nicht hilfsbedürftig gewesen; dies ist aber nicht maßgebend. Er hatte sich früher wiederholt in Heilanstalten und Gefängnissen befunden, zuletzt vom 10. November 1928 bis 10. Juli 1929 in der Strafanstalt Bruchsal (Psychiatrische Abteilung) und vom 10. Juli 1929 bis 25. April 1932 in der Strafanstalt Ludwigsburg und der Irrenanstalt Hohenasperg. Zwischen seiner dortigen Entlassung und seiner erneuten Verhaftung in Frankfurt a. M. am 5. Juli 1932, die zu seiner dauernden Verwahrung geführt hat, liegt ein Zeitraum von etwa 2½ Monaten. Bei der krankhaften Veranlagung des D. war damit zu rechnen, daß er sich nur unerhebliche Zeit in der Freiheit würde halten können. Darum kann die verhältnismäßig kurze Zwischenzeit vom 25. April bis 5. Juli 1932 nicht als Unterbrechung des Anstaltsaufenthaltes gewertet werden. Daraus folgt, daß

[1]) DZW. XIV Sp. 324b.

keiner der beiden Beklagten endgültig fürsorgepflichtig ist.

Der Kläger hat als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

c) LFV. Provinz Schlesien/BFV. Landkreis Cosel v. 16. 11. 1939, Bd. 96 S. 53.

Gründe:

Frau Marie R. wurde durch Urteil des Schwurgerichts Ratibor vom 18. Oktober 1929 wegen Anstiftung zum Morde zum Tode verurteilt. Sie wurde später zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt und verbüßte die Strafe im Frauenzuchthaus Jauer.

Da Frau R. geisteskrank war, wurde sie durch Verfügung des Oberstaatsanwalts in Ratibor vom 28. September 1937 entlassen. Sie wurde am 18. Oktober 1937 in die Heil- und Pflegeanstalt Branitz übergeführt. Die Kosten dieser Anstalt hat der Kläger getragen. Dieser verlangt, da Frau R. im Zeitpunkt ihrer Verhaftung den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Cosel hatte, vom Beklagten aus § 9 Abs. 2 FV. Erstattung seiner bisherigen Kosten, die vom 18. Oktober bis 23. Dezember 1937 102,30 RM betragen, und seiner weiteren Kosten.

Der Beklagte macht geltend, es handle sich um Justizkosten, da Frau R. als zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilte auch in der Anstalt Branitz Justizgefangene geblieben sei.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung ist nicht begründet.

Nach der Rechtsprechung des BAH. bleibt ein Straf- oder Untersuchungsgefangener, der von der Justizbehörde der Fürsorgebehörde zur Unterbringung in einer Heil- oder Krankenanstalt überwiesen wird, Justizgefangener und sind die in der Heil- oder Krankenanstalt erwachsenden Kosten Justizkosten, wenn die Entlassung aus der Straf- oder Untersuchungshaft nur der Form nach geschehen ist, in Wirklichkeit der Gefangene aber in der Gewalt der Justizbehörde geblieben ist und die Fürsorgebehörde nur in deren Namen gehandelt hat. Hieran ist festzuhalten. Das BAH. hat aber weiter angenommen, daß eine Entlassung aus der Strafhaft dann zu verneinen sei, wenn Vorkehrungen getroffen seien, daß der Gefangene nach beendeter Kur der Justiz- oder Polizeibehörde wieder zur Verfügung zu stellen sei, so daß er sich bei seiner Entlassung aus der Heil- oder Krankenanstalt nicht, wohin er wolle, begeben könne (vgl. Entsch. BAH. Bd. 86 S. 93, Bd. 92 S. 223)[1]. Diese Ansicht kann nicht in vollem Umfange aufrechterhalten werden. Es handelt sich um eine Entlassung nicht nur der Form, sondern auch der Sache nach, wenn ein Strafgefangener nach Unterbrechung des Strafvollzuges in eine Heil- oder Krankenanstalt kommt, die der Strafvollstreckungsbehörde nicht unterstellt und ihren Anweisungen nicht unterworfen ist. Wenn eine solche Anstalt den Gefangenen so bewacht, daß er nicht entweichen kann, tut sie es aus eigenem Recht oder eigener Verpflichtung und aus eigenem Verantwortungsbewußtsein, nicht aber als Beauftragter oder Vertreter der Strafvollstreckungsbehörde. Sorgt die Heil- oder Krankenanstalt nach der Gesundung des Gefangenen für seine Zurückschaffung in die Strafhaft, so wird die Vollstreckungsbehörde allerdings stets die Fortsetzung der Strafvollstreckung und die Aufnahme des Gefangenen in eine Strafanstalt anordnen. Aber diese Anordnungen sind auch nötig, damit aus dem bisherigen Kranken wieder ein Strafgefangener wird. Daraus, daß mit einem solchen Verhalten der Strafvollstreckungsbehörde mit Sicherheit zu rechnen ist, kann aber nicht geschlossen werden, daß der Gefangene nie aufgehört habe, Gefangener zu sein. Dies gilt auch dann, wenn die Strafvollstreckungsbehörde bereits vor Eintritt der Gesundung während des Aufenthalts in der Heilanstalt gewisse Vorkehrungen getroffen hat, um des Kranken wieder habhaft zu werden, wenn sie insbesondere die Heilanstalt um Mitteilung des mutmaßlichen Entlassungstages ersucht hat.

Bei der vorstehend erörterten Betrachtungsweise ist es ohne Bedeutung, ob der Gefangene eine zeitliche oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßt. Auch der zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilte kann im Falle einer Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt aus dem Strafvollzuge entlassen werden. Die Kosten der Heil- und Pflegeanstalt sind dann Fürsorgekosten.

Im Falle R. bestehen keine Bedenken dagegen, mit dem ersten Richter Entlassung aus der Strafvollstreckung anzunehmen. Daraus ergibt sich die Verurteilung des Beklagten im Sinne des Klageantrages, da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 FV. nach seinem eigenen Vortrage zu seinen Lasten gegeben sind.

Der Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Prozeß-

[1]) DZW. XIV Sp. 324b.

kosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

d) BFV. Amtsverband Vechta/LFV. Land Braunschweig v. 16. 11. 1939, Bd. 96 S. 49.

Gründe:

Der Färber Max S., geboren am 10. Juli 1907, war vom Amtsgericht Braunschweig zur Unterbringung in einem Arbeitshause verurteilt worden und befand sich zur Verbüßung dieser Strafe im Strafgefängnis und Arbeitshause Vechta. Am 19. Mai 1937 verfügte das Amtsgericht Braunschweig:

„Die Vollstreckung der gegen den Färber Max S. durch Urteil des Amtsgerichts vom 9. Juni 1936 erkannten Strafe der Unterbringung in einem Arbeitshause ist zu unterbrechen, da der Verurteilte an schizophrenen Anfällen, die einen geordneten Strafvollzug nicht zulassen, leidet. Der Verurteilte S. ist daher einstweilen aus dem Arbeitshause zu entlassen und in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt unterzubringen. Für die durch die Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt entstehenden Kosten kommt der Justizfiskus nicht auf."

Diese Verfügung teilte es abschriftlich dem Arbeitshause mit und bat um Mitteilung der zuständigen Verwaltungsbehörde, der S. übergeben werden solle. S. wurde darauf am 7. Juli 1937 aus dem Arbeitshause entlassen und in die Heil- und Pflegeanstalt Wehnen bei Oldenburg übergeführt. Der Kläger hat die Kosten der Überführung und der Heil- und Pflegeanstalt getragen. Er verlangt aus § 9 Abs. 2 FV. vom Beklagten die Erstattung seiner Aufwendungen für die Zeit bis zum 31. März 1938 im Betrage von 601,80 RM nebst Prozeßzinsen und seiner weiteren Aufwendungen mit der Begründung, daß S. am 6. Mai 1936 von der Polizei in Braunschweig aufgegriffen worden sei, ohne einen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, und daß er sich seitdem in Anstalten befunden habe.

Der Beklagte bestreitet nicht, endgültig verpflichtet zu sein, falls es sich um Fürsorgekosten handle. Das stellt er jedoch in Abrede und nimmt an, daß der Justizfiskus für die Kosten aufkommen müsse, weil S. bei seiner Entlassung aus dem Arbeitshause nicht der Freiheit wiedergegeben, sondern nach dem Willen des Gerichts in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer geschlossenen Anstalt, untergebracht worden sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung ist begründet.

Zu entscheiden ist, ob die Aufwendungen des Klägers als Fürsorgekosten anzusehen sind. Das BAH. hat als Grundsatz aufgestellt (Bd. 86 S. 93), öffentliche Fürsorge liege nicht vor, wenn anzunehmen sei, daß die Fürsorgebehörde bei Unterbringung eines ihr von der Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde überwiesenen erkrankten Gefangenen im Auftrage dieser Behörde gehandelt habe, dies sei insbesondere dann der Fall, wenn trotz formeller Verfügungen eine tatsächliche Entlassung des Gefangenen nicht stattgefunden habe. Hieran ist festzuhalten. Dagegen bedarf die in früheren Entscheidungen (Bd. 86 S. 93, Bd. 92 S. 223) erfolgte Beurteilung der Frage, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine tatsächliche Entlassung aus der Strafvollstreckung angenommen werden kann, nach nochmaliger Prüfung in einzelnen Beziehungen der Änderung. Es kann für die Entlassung entscheidend nur auf den Willen und das Verhalten der Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde ankommen. Erläßt diese eine Entlassungsverfügung, wird die Entlassungsverfügung ausgeführt und hört die Bewahrung durch die Justizbehörde auf, so liegt Entlassung aus der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung vor. Übt eine andere Behörde, etwa die Polizeibehörde oder eine Anstalt, eine tatsächliche Überwachung aus, so wird man, sofern diese nicht von der Justizbehörde beauftragt oder tatsächlich beaufsichtigt werden, nicht sagen können, daß sie die Überwachung im Auftrage der Justizbehörde ausüben. Anfragen über den Gesundheitszustand des früheren Gefangenen oder über den mutmaßlichen Zeitpunkt seiner Entlassung aus einer Heil- und Krankenanstalt können nicht ohne besonders hinzutretende Umstände im Sinne einer Beaufsichtigung der Anstalt ausgelegt werden. Eine Beaufsichtigung der Anstalt ist auch nicht anzunehmen, wenn die Justizbehörde darum ersucht, ihr im Falle der Gesundung den voraussichtlichen Entlassungstag vorher rechtzeitig mitzuteilen. Die Erklärung der Vollstreckungsbehörde, für die weiteren Kosten nicht aufkommen zu wollen, hat dagegen keine maßgebende Bedeutung. Ist tatsächlich eine Entlassung nicht erfolgt, so würde diese Erklärung an der in Wirklichkeit bestehenden Kostenpflicht des Justizfiskus nichts ändern können.

Im Falle S. hat das Amtsgericht Braunschweig als Vollstreckungsbehörde verfügt, daß die Vollstreckung zu unterbrechen sei. Daraufhin hat das Arbeitshaus Vechta den S. entlassen. Die Vollstreckungsbehörde hat sich die Anstalt nennen lassen, in der S. aufgenommen wurde, aber dieser keine Anweisungen gegeben, insbesondere sie nicht beauftragt, S. im Falle der Gesundung in Justizhaft zurückzuführen oder die Haftfähigkeit anzuzeigen. Wenn auch die Vollstreckungsbehörde nicht angeordnet hat, daß S. entlassen werde, sondern daß er zu entlassen sei, kann doch kein Zweifel daran bestehen, daß eine wahre Entlassung gemeint gewesen ist und auch stattgefunden hat. Die Aufsicht über S. wurde nunmehr von der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen ausgeübt. Dies geschah im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung. Die Anstalt hätte auch selbst darüber zu entscheiden gehabt, wie sie im Falle einer Gesundung verfahren wollte, ein ausdrücklicher oder stillschweigender Auftrag der Justizbehörde bestand auch für diesen Fall nicht. Darum war S. nach seiner Überführung in die Landes-Heil- und Pflegeanstalt Wehnen nicht mehr Justizgefangener. Es handelt sich daher um Fürsorgekosten.

Da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 FV. zu Lasten des Beklagten gegeben sind, ist dem Klageantrage stattzugeben.

Der Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

Hauptschriftleiter i. N.: Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. Verlag: Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck: Gallus Druckerei KG Berlin-Charlottenburg 2. Anzeigenleiter: Erich Schafranek, Berlin W 15, Kurfürstendamm 225.
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany.

2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41

Der Führer: Das WHW. ist die freiwillige Organisation der deutschen Volksgemeinschaft in ihrer praktischen Auswirkung.

Das Recht der öffentlichen Fürsorge

Sammlung der geltenden Fürsorgevorschriften · Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister · 44. bis 45. Tausend

von

Fritz Ruppert

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern

Preis: RM 2.–

bei Abnahme von 25 Exempl. je RM 1.90, von 50 Exempl. ab je RM 1.80

„Auch diese bekannte Textausgabe mit der ausgezeichneten Zusammenstellung der Reichsverordnungen einschließlich der preußischen Bestimmungen hat eine weite Verbreitung gefunden und gehört zu den unentbehrlichen Hilfsmitteln für die Praxis..." Die Wohlfahrt

CARL HEYMANNS VERLAG · BERLIN W 8

Für Wohlfahrts- und Jugendämter besonders wertvoll ist:

FORMULARBUCH UND PRAXIS DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT

von Notar F. Kersten

3., NEUBEARBEITETE UND ERWEITERTE AUFLAGE

Darüber schreibt die „Deutsche Jugendhilfe" vom Februar 1939: „Für die Abfassung einer sach- und formgerechten Urkunde dürfte das vorliegende Formularbuch eine außerordentliche Erleichterung bedeuten. Außer zahlreichen Beispielen und Musterformularen sind jedem Rechtsinstitut auf bewährten juristischen Schriftwerken beruhende Erläuterungen vorausgeschickt, die dem Urkundsbeamten die nicht ganz geläufigen Rechtsgrundlagen vergegenwärtigen sollen. Einen wichtigen Bestandteil des Buches bildet die auf einer reichen Erfahrung beruhende Anleitung zur Kostenberechnung von Küntzel. Im Anhang sind einige Steuer- und Devisenbestimmungen hervorzuheben, die für die Urkundspersonen wichtig werden können. Mit einer Übersicht über die Urkundensteuer, einer Gebührenstaffel der Kostenordnung sowie einem ausführlichen Sachregister schließt das Werk ab. Die neue Auflage berücksichtigt besonders die Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Handelsrechts. Das Formularbuch dürfte dem im Rechts- und Wirtschaftsleben stehenden Praktiker unentbehrlich sein."

800 SEITEN
GANZLEINEN
RM 26.-

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Abwicklungsstelle des Bundesamts für das Heimatwesen (Spruchausschuß)*

FV. § 7 Abs. 2.

Läßt sich nicht feststellen, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, so ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 FV. idF. des GrenzFVEntlastG. der LFV. endgültig fürsorgepflichtig, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige jeweils befindet. Dem steht nicht entgegen, daß vor dem Inkrafttreten des GrenzFVEntlastG. (20. 3. 1936) gemäß der Rechtsprechung des BAH., die das GrenzFVEntlastG. übernommen hat, die endgültige Fürsorgepflicht eines anderen LFV. deshalb durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, weil die Fürsorgekosten, über die zu entscheiden war, in dem anderen LFV. aufgewendet worden waren. Dieser LFV. kann hinsichtlich der später außerhalb seines Bereichs für den Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten aus dem Grunde nicht endgültig fürsorgepflichtig sein, weil § 15 FV. im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 FV. nicht gilt. BFV. Stadt Hannover/LFV. Land Thüringen, Beigeladener: LFV. Provinz Hannover, vom 30. 11. 39 Bd. 96 S. 165.

Gründe:

Der 1880 geborene Invalide Bruno G. ist vom 17. September 1936 an durch den Kläger unterstützt worden. Dieser verlangt von dem Beklagten wegen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit Ersatz der bis zur Klageerhebung erwachsenen Kosten in Höhe von 454,55 RM nebst 6 v.H. Zinsen. Er begründet den Anspruch damit, daß G. früher zwar Wanderer gewesen, aber seit dem 18. Mai 1932 seßhaft geworden, weder arbeits- noch wanderfähig sei, in der Zeit vom 18. Mai 1932 bis 15. August 1936 in Weimar auf Kosten des Beklagten unterstützt worden sei, dessen endgültige Fürsorgepflicht in der Entscheidung des BAH. vom 3. September 1935 in Sachen des BFV. Stadtkreis Weimar wider den LFV. Provinz Sachsen festgestellt worden sei. Der Beklagte hat seine endgültige Fürsorgepflicht bestritten, da sich nicht feststellen lasse, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten sei. Die in Weimar entstandenen Kosten habe er auf Grund der erwähnten Bundesamtsentscheidung getragen, die im Anschluß an die Entscheidung des Bundesamts Bd. 87 S. 6[1]) ergangen sei. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 FV. sei der LFV. endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige jeweils befinde.

Der erste Richter hat den Beklagten zum Kostenersatz verurteilt.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Änderung der Vorentscheidung die Klage abzuweisen und den Kläger zur Zahlung eines Verwaltungszuschlages an ihn in Höhe von 113,63 RM zu verurteilen. Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und den LFV. Provinz Hannover beizuladen.

Dem Antrag des Klägers entsprechend hat das Bundesamt den Landesfürsorgeverband Provinz Hannover zum Verfahren beigeladen.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung ist begründet.

Die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten kann nur für den Fall in Frage kommen, daß fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit von Weimar her vorliegt. Falls aber die Hilfsbedürftigkeit in der Zeit vom 14. August bis 17. September 1936, in der G. nach Beendigung der Unterstützung in Weimar bis zum Beginn der Unterstützung in Hannover unterstützungsfrei gelebt hat, unterbrochen sein sollte, scheidet der Beklagte als endgültig verpflichteter Verband ohne weiteres aus. Der erste Richter hat fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit angenommen und unter Hinweis auf die Entschei-

*) Die Fundstellen der im Auftrag von Mitgliedern des Bundesamtes herausgegebenen Entscheidungssammlung sind hinter den Leitsätzen angegeben.

[1]) DZW. XI Sp. 523a.

dung des BAH. Bd. 89 S. 106 den Beklagten für verpflichtet gehalten. Wenn der Beklagte für die in Weimar für G. aufgewendeten Fürsorgekosten endgültig haftete, hatte das darin seinen Grund, daß das BAH. in seiner Entscheidung vom 3. September 1935 angenommen hatte, es lasse sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen, wo die Hilfsbedürftigkeit des G. begonnen habe; deshalb sei der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig als derjenige Verband, in dessen Bezirk habe Hilfe gewährt werden müssen. Dieser vom Bundesamt in seinen Entscheidungen Bd. 80 S. 234[1]) und Bd. 87 S. 6[2]) entwickelte Grundsatz ist inzwischen in § 7 Abs. 2 Satz 2 FV. zum Gesetz erhoben worden. Der tatsächlichen Beurteilung seiner Entscheidung vom 3. September 1935 tritt das BAH. auch jetzt bei: der Beginn des in Weimar bestehenden Fürsorgefalles und damit ein nach § 7 Abs. 2 Satz 1 FV. endgültig fürsorgepflichtiger Verband lassen sich nicht ermitteln. Daraus folgt aber nicht, daß im Falle fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten bestehen geblieben ist, auch nachdem G. Weimar verlassen und sich nach Hannover gewandt hatte. § 15 FV. gilt hier nicht, sondern § 7 Abs. 2 Satz 2 FV., der eine die Regel des § 15 FV. durchbrechende Sonderbestimmung enthält. Aus der Entscheidung Bd. 89 S. 106 ist das Gegenteil nicht herzuleiten; denn in dem dort entschiedenen Falle stand fest, daß die Hilfsbedürftigkeit im Bezirk des dort verklagten LFV. begonnen hatte, und es mußte deshalb zu dessen Lasten § 15 FV. angewendet werden. In dem jetzt zu entscheidenden Falle kann auch bei Annahme fortbestehender Hilfsbedürftigkeit der Beklagte nicht endgültig verpflichtet geblieben sein; vielmehr wäre gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der dem Kläger übergeordnete LFV., also der Beigeladene, endgültig fürsorgepflichtig.

Falls man annehmen sollte, daß in Hannover ein neuer Fürsorgefall eingetreten ist, wäre das Ergebnis dasselbe. G. ist von Weimar nach Hamburg gewandert und von dort nach Hannover und hat bis zu seinem Eintreffen nach Wandererart gelebt. Damit muß er aber für die Zeit nach Weimar bis zum Eintreffen in Hannover als Wanderer gelten. Für die Frage, ob ein gewohnheitsmäßiger Wanderer den gewöhnlichen Aufenthalt an einem bestimmten Orte sofort beim Zuzug erwirbt, kommt es entscheidend darauf an, ob bei ihm besondere Beziehungen persönlicher Art zu diesem Ort bestehen (Entsch. BAH. Bd. 89 S. 121)[3]). Persönliche Beziehungen des G. zu Hannover sind in keiner Weise nachweisbar. Er scheint rein zufällig nach Hannover gekommen zu sein. Als er Unterstützung beantragt hatte, hatte er noch keine feste Wohnung. Die Erklärung, in Hannover unbedingt bleiben zu wollen, mag wohl nur dem Zwecke gedient haben, in Hannover in höherem Umfange als nach den für Wanderer geltenden Grundsätzen unterstützt zu werden. Jedenfalls läßt sich nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen, daß er nach Hannover mit der Absicht gekommen ist, dort bis auf weiteres zu bleiben. Er hat daher dort nicht den gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Zuzuges und bis zum Bekanntwerden seiner Hilfsbedürftigkeit begründet. Die endgültige Fürsorgepflicht trifft also in jedem Falle den Beigeladenen.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Verwaltungszuschlages, wie ihn der Beklagte beantragt hat, liegen nicht vor. (§ 29 Abs. 4 FV.).

Die Prozeßkosten sind entsprechend zu verteilen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Vereinbarungen der Fürsorgeverbände über die endgültige Fürsorgepflicht sind für die im Fürsorgestreitverfahren entscheidende Behörde nicht bindend. Dies gilt auch für die Hamburger Vereinbarung. Auch bei Anerkennung der Verbindlichkeit solcher Vereinbarungen für die im Fürsorgestreitverfahren entscheidenden Behörden würde sich ein Fürsorgeverband auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann nicht auf eine Vereinbarung mit einem anderen Fürsorgeverband berufen können, wenn er selbst sie nicht eingehalten hat. BFV. Stadt Lüneburg/BFV. Landkreis Lüneburg vom 30. 11. 1939, Bd. 96 S. 160[1]).

Gründe:

Der Invalidenrentner Otto S., der in Oedeme, Bezirk des Beklagten, seit dem 1. April 1930 gewohnt hatte, ist von dort aus in die Landes-Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg gekommen. Der Kläger hat als vermeintlich endgültig verpflichteter Fürsorgeverband die in der Zeit vom 24. Juli 1934 bis 31. August 1938 entstandenen, durch die Rentenzahlungen nicht gedeckten Anstaltspflegekosten dem LFV. Provinz Hannover erstattet. Er verlangt Ersatz dieser Kosten nebst 6 v.H. Zinsen seit dem Tage der Klageerhebung von dem Beklagten, da nicht er, der Kläger, sondern der

[1]) DZW. VIII F. Sp. 106.
[2]) DZW. XI Sp. 523a.
[3]) DZW. XII Sp. 440a.

[1]) Die Rechtsprechung des BAH., wonach Vereinbarungen der Fürsorgeverbände über die endgültige Fürsorgepflicht für die im Fürsorgestreitverfahren entscheidenden Behörden nicht bindend sind, gilt nach wie vor, auch nachdem die VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts das verwaltungsgerichtliche Fürsorgestreitverfahren durch ein Entscheidungsverfahren im Verwaltungswege ersetzt hat. Vgl. insoweit des näheren ND. 1941 S. 48.

Beklagte der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband sei. Die Eheleute S., die bis 1. April 1930 in Lüneburg, Bezirk des Klägers, gewohnt hätten, seien von ihm irrtümlicherweise unterstützt worden und nach dem Umzuge nach Oedeme zunächst nicht hilfsbedürftig gewesen. Der Ehemann sei es erst während seines Aufenthaltes in der Heilanstalt geworden. Die endgültige Fürsorgepflicht treffe den Beklagten, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt in die Anstalt den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe. Der Beklagte hat eingewendet, er habe im guten Glauben Unterstützung gewährt, da die Eheleute auch noch nach ihrem Umzuge nach Oedeme bis Ende Oktober 1930 von dem Kläger unterstützt worden seien. Die Unterstützung durch ihn sei auf eine Pflichtwidrigkeit des Klägers selbst zurückzuführen. Der Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Kläger selbst vorläufig und endgültig fürsorgepflichtig ist.

Der erste Richter hat die Klage und die Widerklage abgewiesen. Er führt aus, daß das Verschulden des Klägers so schwerwiegend sei, daß ihm entsprechend dem Grundsatz des § 817 BGB. der Ersatzanspruch verweigert werden müsse. Der Beklagte habe keinen Anlaß und kein rechtliches Interesse an einer Feststellung, wie er sie mit seiner Widerklage beantragt habe; außerdem sei die Widerklage auch sachlich unbegründet, da der Beklagte selbst endgültig fürsorgepflichtig sei.

Gegen die erstrichterliche Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und festzustellen, daß die Hilfsbedürftigkeit nicht unterbrochen worden sei und daß der Kläger weiter für S. endgültig fürsorgepflichtig sei. Der Kläger hat beantragt, unter Änderung der Entscheidung den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurteilen und den Feststellungsantrag des Beklagten zurückzuweisen.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen der besonderen Umstände des Falles der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung des Klägers ist begründet, die Berufung des Beklagten aber nicht zulässig.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Zahlung von Kosten, die er dem LFV. Provinz Hannover erstattet hat. Die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs ist zulässig. Nach der Rechtsprechung des BAH. wird ein Fürsorgeverband, der die Kosten des vorläufig verpflichteten Verbandes erstattet hat, so behandelt, als ob er selbst der vorläufig verpflichtete Verband wäre, oder anders ausgedrückt, als ob der Anspruch gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Verband, der an sich dem vorläufig verpflichteten und unmittelbar Fürsorge leistenden Verband zustand, auf ihn übergegangen wäre. Der Kläger ist also im Rahmen der von ihm bewirkten Erstattung berechtigt, den Anspruch gegen den Beklagten ebenso zu verfolgen, wie der LFV. hierzu berechtigt war. Entscheidungen des Bundesamts Bd. 81 S. 3[1]), Bd. 94 S. 3 auf S. 5[2]).

In der Sache ist zu entscheiden, ob der Kläger oder aber der Beklagte zur Tragung der durch den Anstaltsaufenthalt des Otto S. entstandenen Kosten endgültig verpflichtet ist. Dies ist, sofern vor dem Anstaltseintritt keine Hilfsbedürftigkeit vorlag, nach § 9 Abs. 2 FV. zu beurteilen. Da S. damals den gewöhnlichen Aufenthalt in Oedeme hatte, würde alsdann der Beklagte der endgültig verpflichtete Verband sein. Wenn aber schon im Bezirk des Klägers Hilfsbedürftigkeit bestanden und nach Übersiedlung der Familie nach Oedeme am 1. April 1930 bis zum Anstaltseintritt fortbestanden hätte, würde der Kläger gemäß § 15 FV. endgültig haften. Die Familie S. ist in Lüneburg vom Kläger seit 1926 laufend unterstützt worden. Dieser hat auch nach dem Fortzug noch bis zum Oktober 1930 die Unterstützung weitergezahlt, alsdann ist der Beklagte mit seiner Hilfe eingetreten. Es liegt also eine fortlaufende Unterstützung vom Bezirk des Klägers her vor. Der Kläger kann aber, um von seiner Haftung frei zu werden, einwenden, daß in Lüneburg Hilfsbedürftigkeit nicht bestanden habe und von ihm zu Unrecht angenommen sei (Entsch. des BAH. Bd. 74 S. 131[3]), Bd. 85 S. 178).

Der Ehemann S. bezog nach der Erklärung seiner Ehefrau in ihrem Antrage vom 19. Oktober 1930 damals eine Invalidenrente in Höhe von monatlich 38,80 RM und eine Zusatzrente von der Deutschen Reichsbahn in Höhe von monatlich rund 30 RM. Außerdem hatte die Ehefrau nach ihrer Erklärung vom 19. März 1937 in den letzten 1½ Jahren ihres Aufenthalts in Lüneburg als Toilettenwärterin einen Verdienst, der sich zuletzt auf monatlich rund 35 RM berechnete. Am 4. März 1940 kaufte die Ehefrau die Ackerbauerstelle Haus Nr. 36 in Oedeme. Der Kaufpreis betrug 8000 RM und wurde wie folgt ausgewiesen: Eine Aufwertungshypothek von 1500 RM wurde von der Käuferin übernommen. Bar bezahlt wurden 4000 RM sofort, weitere 1000 RM wurden am 1. Juli 1940 gezahlt, der Rest sollte nach zwei Jahren gezahlt werden. Die Beurkundungskosten trug die Käuferin; diese zahlte außerdem eine Vermittlungsprovision in Höhe von 2 v. H. der Kaufsumme. Am 1. April 1930 bezogen die Eheleute das

[1]) DZW. VIII F. Sp. 256.
[2]) DZW. XIV Sp. 519b i. Sp. 520b.
[3]) DZW. VI S. 328.

gekaufte Anwesen. Wie sie in den Besitz des zum Hauskauf verwendeten Geldes gekommen sind, ist nicht geklärt. Auch wenn man dieses Geld und das damit dann im Anwesen erworbene Eigenkapital als kleineres Vermögen erachten würde, das nach § 15 iVm. § 16 RGS. zu schonen gewesen wäre, waren die Eheleute in der letzten Zeit ihres Aufenthalts in Lüneburg nicht hilfsbedürftig. Denn neben der Invalidenrente und der Zusatzrente des Ehemannes stand der Verdienst der Ehefrau zur Verfügung, und damit war der Richtsatz, auch wenn man berücksichtigt, daß damals die Söhne möglicherweise noch nichts verdient haben, erheblich überschritten. Die endgültige Fürsorgepflicht für die während des Anstaltsaufenthalts eingetretene Hilfsbedürftigkeit trifft also den Beklagten.

Da der Klageanspruch auf die Tatsache der Ausübung der vorläufigen Fürsorgepflicht, nicht aber auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt ist, scheidet eine entsprechende Anwendung des § 817 BGB., auf Grund welcher der erste Richter die Klage abgewiesen hat, aus. Die Gewährung der Anstaltsfürsorge und die Übernahme der streitigen Kosten auf die öffentliche Fürsorge ist aber auch nicht zu Unrecht geschehen, vielmehr hat in der streitigen Zeit tatsächlich Hilfsbedürftigkeit bestanden. Die Erwägungen des ersten Richters hätten sich nur auf die erste Zeit des Aufenthalts der Familie S. in Oedeme beziehen können, wenn der Beklagte damals im Vertrauen auf die Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit durch den Kläger irrtümlich mit seiner Hilfe eingetreten wäre. Die so entstandenen Kosten bilden aber nicht den Gegenstand des Rechtsstreits.

Auch eine Berufung auf das Hamburger Abkommen kann nicht in Frage kommen, da derartige Abkommen für die Verwaltungsgerichte nicht bindend sind und in ihren Entscheidungen nicht zugrunde gelegt werden können. Entsch. BAH. Bd. 90 S. 129[1]).

Im Sommer 1933 kam zwischen den Parteien zur Vermeidung von Klagen eine Vereinbarung zustande, wonach unter Aufrechterhaltung des bisherigen Standpunktes des Klägers, daß bei Aufnahme des S. in die Heil- und Pflegeanstalt keine Hilfsbedürftigkeit vorlag, der Kläger die Fürsorgekosten für die Familie S. weiterhin dem Beklagten erstatten sollte, wogegen dieser die Kostenerstattung für eine andere von dem Kläger betreute Familie zusicherte. Derartige Vereinbarungen sind aber in Fürsorgeersatzverfahren unbeachtlich. Der Beklagte würde sich im übrigen auf diese Vereinbarung auch nur dann berufen können, wenn er sie selbst noch einhielte. Inzwischen hat er sich aber, wie aus der im Laufe des Rechtsstreits abgegebenen, unwidersprochen gebliebenen Erklärung des Klägers hervorgeht, nicht mehr an die Vereinbarung gehalten. Unter Hinweis auf Treu und Glauben kann man nicht die Beachtung einer Vereinbarung fordern, die man selbst als nicht mehr bindend behandelt.

Zinsen aus den erst im Laufe des Rechtsstreits zahlenmäßig geltend gemachten Kosten in Höhe von 232,02 RM für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1938 können erst von dem Tage an zugesprochen werden, an dem der Schriftsatz vom 10. August 1938, mit dem dieser Anspruch erstmals geltend gemacht worden ist, beim Beklagten vermutlich eingegangen ist.

Der Beklagte hat innerhalb der Berufungsfrist nicht Berufung eingelegt. Er ist also mit seiner Widerklage durch die erstrichterliche Entscheidung rechtskräftig abgewiesen. Sein Antrag auf Feststellung, daß eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit nicht stattgefunden habe und daß der Kläger weiter für S. endgültig fürsorgepflichtig sei, ist erst nach Ablauf der Berufungsfrist gestellt und daher als Berufung verspätet; er kann auch nicht als Anschlußberufung angesehen werden; eine solche ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesamts unzulässig. Entscheidungen des Bundesamts Bd. 60 S. 101[1]), Bd. 61 S. 176, Bd. 84 S. 184[2]). Die Auffassung des Beklagten, daß durch die Berufung des Klägers der gesamte Rechtsstoff des ersten Rechtszuges in den zweiten Rechtszug gekommen sei, ist nicht richtig. Dies trifft nur dann zu, wenn an einem Rechtsstreite zwei oder mehrere Beklagte beteiligt sind. Wird in einem solchen Rechtsstreite Berufung eingelegt, so hat das Bundesamt zu prüfen und festzustellen, ob einer der Beklagten endgültig fürsorgepflichtig ist (vgl. Entsch. BAH. Bd. 85 S. 77[3])).

Der Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Hat der vorläufig fürsorgepflichtige Verband an das Krankenhaus für den Aufnahme- und den Entlassungstag je einen vollen Tagessatz zahlen müssen, so kann er nach der ständigen Rechtsprechung des BAH. dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband gleichwohl für beide Tage nur einen Tag in Rechnung stellen. Hat die Krankenkasse einen Teil der Kosten getragen, so kann der vorläufig fürsorgepflichtige Verband auf den einen von ihm selbst endgültig zu tragenden Tagessatz die Leistungen der Krankenkasse nicht vorweg verrechnen. Er muß vielmehr diese Leistungen ungekürzt auf den Teil seiner Kosten verrechnen, die dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband zur Last fallen. Dieser von dem BAH. in der Entscheidung Bd. 92 S. 11 aufgestellte Grundsatz

[1]) DZW. XIII Sp. 73b.

[1]) Fürsorge 1924 S. 199.
[2]) DZW. X Sp. 322a.
[3]) DZW. X Sp. 452b.

greift jedoch nur in dem Falle Platz, in dem der vorläufig fürsorgepflichtige Verband zunächst die Kosten der Anstaltspflege voll getragen und dann unmittelbar selbst von der Krankenkasse teilweisen Ersatz erhalten hat. Er findet in den Fällen keine Anwendung, in denen der vorläufig fürsorgepflichtige Verband und die Krankenkasse je ihren Kostenanteil unmittelbar an die Anstalt gezahlt haben. Hier ist für die Anrechnung von Leistungen der Krankenkasse auf die Summe des Erstattungsanspruchs des vorläufig fürsorgepflichtigen Verbandes an den endgültig fürsorgepflichtigen Verband kein Raum, weil der vorläufig fürsorgepflichtige Verband selbst von der Krankenkasse keine Zahlungen erhalten hat. In diesem Falle kann vielmehr der vorläufig fürsorgepflichtige Verband — abgesehen von der Berechnung des Aufnahme- und Entlassungstages als nur einen Tag — von dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband vollen Ersatz seiner Aufwendungen fordern. BFV. Kreisgemeindeverband Helmstedt/BFV. Landkreis Gardelegen v. 6.12.1939, Bd. 96 S. 62.

Gründe:

Das Kind Waltraut T. ist vom 28. Januar bis 26. Februar 1938 im Krankenhaus St. Marienberg zu Helmstedt (Bezirk des Klägers) gewesen. Der Verpflegungssatz des Krankenhauses betrug 2,60 RM täglich. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Gardelegen hat unmittelbar an das Krankenhaus täglich 1,75 RM gezahlt. Den Restbetrag von 0,85 RM täglich hat das Krankenhaus vom Kläger als dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verbande angefordert und erhalten. Der Kläger hat Ersatz vom Beklagten gemäß § 11 FV. beansprucht, und zwar nach folgender Berechnung:

Vom 28. Januar bis 26. Februar 1938 = 30 Tage zu je 0,85 RM	25,50 RM,
Röntgenkosten	2,93 RM,
	28,43 RM.
Da Aufnahme- und Entlassungstag nach der Rechtsprechung des Bundesamts nur als ein Tag gerechnet werden dürfen, abzüglich	0,85 RM,
bleiben zu erstatten	27,58 RM.

Der Beklagte rechnet dagegen unter Berufung auf die Entscheidung des BAH. Bd. 92 S. 11[1]) folgendermaßen:

Gesamtaufwendungen des Klägers:	
a) 30 Tage zu je 2,60 RM	78,— RM,
b) Röntgenkosten	2,93 RM,
	80,93 RM,
ab ein Tagessatz (Aufnahme- und Entlassungstag)	2,60 RM,
	78,33 RM,
abzüglich Leistungen der Krankenkasse (30×1,75 RM)	52,50 RM,
	25,83 RM.

[1]) DZW. XIII Sp. 576b.

Diesen Betrag hat der Beklagte bereits an den Kläger bezahlt. Den Unterschiedsbetrag von 1,75 RM fordert der Kläger vom Beklagten mit der vorliegenden Klage.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, weil ein Verband, der auf seine Aufwendungen von einem sozialen Versicherungsträger Zuschüsse erhalten habe, sich diese gegenüber dem endgültig verpflichteten Verbande voll anrechnen lassen müsse.

Gegen die Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zuzulassen. Er macht insoweit geltend, der erste Richter und der Beklagte hätten die Entscheidung des BAH. Bd. 92 S. 11 mißverstanden. Die hier streitige Frage sei für ihn von erheblicher Bedeutung, da sich derartige Fälle immer wieder ereigneten.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen der grundsätzlichen Bedeutung, die ihr an sich zukommt, der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173). Sie ist sachlich aber nicht begründet.

Nach der Entscheidung des BAH. Bd. 92 S. 11 ist allerdings der vorläufig fürsorgepflichtige Verband für den Fall, daß er Aufwendungen gemacht hat, die den Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht überschreiten, verpflichtet, bei der Bemessung seines Erstattungsanspruchs gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Verband die erhaltenen Leistungen sozialer Versicherungsträger auf den Teil seiner Aufwendungen zu verrechnen, der seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht entspricht. Diese Entscheidung wäre hier nur dann anwendbar, wenn der Kläger den vollen Verpflegungssatz von 2,60 RM an das Krankenhaus entrichtet und seinerseits die Leistungen der Krankenkasse als teilweisen Ersatz hierfür erhalten hätte; dann dürfte er vom Beklagten nur den Betrag fordern, der sich ergibt, wenn man von dem um einen Tagessatz gekürzten Rechnungsbetrag des Krankenhauses (29×2,60 RM) den von der Krankenkasse gezahlten Betrag (30×1,75 RM) abzieht. Im vorliegenden Falle aber hat der Kläger nur 30×0,85 RM aufgewandt und von der Krankenkasse nichts erhalten, weil diese unmittelbar an das Krankenhaus gezahlt hat. Bei dieser Sachlage kann von einer Anrechnung der Leistungen der Krankenkasse auf die Erstattungsforderung des Klägers keine Rede sein; denn der vorläufig verpflichtete Verband kann nicht ge-

zwungen werden, sich etwas anrechnen zu lassen, was er nicht bekommen hat und auch nicht mehr bekommen kann, weil der soziale Versicherungsträger seine Verpflichtungen bereits durch unmittelbare Zahlung an das Krankenhaus erfüllt hat.

Der Kläger hätte hiernach vom Beklagten zu beanspruchen

30—1 = 29 Tage zu 0,85 RM	24,65 RM,
Röntgenkosten	2,93 RM,
	27,58 RM.
Hierauf hat der Beklagte bezahlt	25,83 RM,
so daß der Kläger noch zu fordern hätte	1,75 RM.

Diese Rechtslage kann sich indessen im vorliegenden Falle für eine Entscheidung zugunsten des Klägers nicht auswirken. Nach der Vorschrift des § 16 Abs. 3 FV. in der Fassung des § 6 Abs. 1 der VO. vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) kann Ersatz nicht verlangt werden, wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten weniger als 50 RM — bisher 10 RM — betragen. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 der genannten Verordnung gilt nach § 6 Abs. 2 auch für Kosten, die wie hier vor dem Inkrafttreten der VO. — 12. Oktober 1939 — aufgewendet, aber noch nicht ersetzt worden sind. Damit entfällt die Ersatzforderung des Klägers. Die angefochtene Entscheidung ist somit im Ergebnis zutreffend und die eingelegte Berufung nicht begründet. Sie war deshalb wie geschehen auf Kosten des Klägers zurückzuweisen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1, PrAVzFV. § 6.

Im Falle des § 6 PrAVzFV. ist der vorläufig fürsorgepflichtige BFV. verpflichtet, zur Entlastung des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes sobald wie möglich die Übernahme des Hilfsbedürftigen in die Fürsorge des LFV. zu betreiben. Verletzt er diese Pflicht, so braucht der endgültig fürsorgepflichtige Verband nur die Kosten zu erstatten, die bei rechtzeitiger Übernahme des Hilfsbedürftigen in die Fürsorge des LFV. entstanden wären. Dem steht nicht entgegen, daß auch der endgültig fürsorgepflichtige Verband die Übernahme der Fürsorge durch den LFV. hätte betreiben können.

FV. Fürsorgestreitverfahren (Rechtskraft).

Der Beklagte ist in einem früheren Fürsorgestreitverfahren durch rechtskräftige Entscheidung zum Ersatz der bereits aufgewendeten und der künftig entstehenden Kosten an den Kläger des gegenwärtigen Verfahrens verurteilt worden. In dem gegenwärtigen, denselben Fürsorgefall betreffenden Verfahren wendet er ein, der Kläger habe die Kosten durch rechtzeitige Überführung des Hilfsbedürftigen in die Fürsorge des LFV. gemäß § 6 PrAVzFV. mindern können. Mit diesem Einwand kann er hinsichtlich der Kosten, die bis zum Tage der Entscheidung im ersten Verfahren aufgewendet worden sind, nicht gehört werden, weil ihm der Einwand insoweit bereits in dem ersten Verfahren möglich war. Er kann den Einwand jedoch hinsichtlich der Kosten erheben, die nach dem Tage der Entscheidung im ersten Verfahren entstanden sind. BFV. Landkreis Rotenburg/BFV. Landkreis Wittlage vom 10. 11. 1939, Bd. 96 S. 68.

Gründe:

In einem Vorprozeß ist der Beklagte verurteilt worden,

„dem Kläger die Auslagen für Georg P. in Höhe von 452,40 RM für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1933 und die weiterhin entstehenden und entstandenen Kosten, deren Höhe nötigenfalls in einem besonderen Verfahren festzusetzen wäre, zu erstatten."

Die Berufung des Beklagten gegen diese Entscheidung ist durch Urteil des BAH. vom 26. November 1936 zurückgewiesen worden.

Nachdem dieses Urteil ergangen war, hat der Kläger dem Beklagten eine Kostenrechnung über die vom 1. Januar 1933 bis 31. Dezember 1936 erwachsenen Aufwendungen in Höhe von 3295,70 RM mit der Bitte um Begleichung übersandt. Der Beklagte hat hiervon nur ¾ mit 2471,77 RM erstattet und die Bezahlung des Restes in Höhe von 823,93 RM verweigert mit der Begründung, der Kläger habe es schuldhafterweise verabsäumt, rechtzeitig bei dem zuständigen LFV. zu beantragen, daß er die Fürsorge für Georg P., der Epileptiker sei, gemäß § 6 PrAVzFV. übernehme. Wenn der Kläger dies getan hätte, so brauchte er — der Beklagte — nur ¾ der entstandenen Kosten zu tragen. Der Kläger hält diesen Einwand für unbegründet und macht insbesondere geltend, daß der Beklagte den Antrag auf Übernahme des P. in die Fürsorge des LFV. selbst hätte stellen können.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt. Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung durch die Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Der Berufung ist, obwohl der Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht beigetreten werden kann, nur zu einem kleinen Teil stattzugeben.

Die Auffassung des ersten Richters, daß der Einwand des Beklagten unbeachtlich sei, steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BAH. (vgl. Entsch. des BAH. Bd. 83 S. 172, insbesondere 175; auch Bd. 85 S. 156). Die Pflicht des vorläufig fürsorgepflichtigen Verbandes, die Belange des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes zu wahren, erstreckt sich nicht nur auf die Art der fürsorgerischen Betreuung und alle Maßnahmen zur Linderung oder Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit, sondern ganz allgemein darauf, die vom endgültig verpflichteten Verbande zu tragende Fürsorgelast auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, für einen Hilfsbedürftigen, der einer der im § 6 PrAVzFV. aufgeführten Personenklassen zuzurechnen ist, die für den endgültig verpflichteten Verband billigere Unterbringung in einer von einem LFV. unterhaltenen Anstalt anzustreben und einen dahingehenden Antrag so bald wie möglich zu stellen. Dieser Pflicht ist der Kläger, wie der Beklagte mit Recht geltend macht, schuldhafterweise nicht nachgekommen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Beklagte selbst den Antrag hätte stellen können.

Der Beklagte kann aber mit seinem Einwand im gegenwärtigen Verfahren nur zu einem geringen Teil durchdringen, weil ihm die Rechtskraft der Entscheidung im Vorprozeß entgegensteht (vgl. Entsch. des BAH. Bd. 86 S. 67[1]) und Bd. 89 S. 124). Der Beklagte hätte diesen Einwand bereits im Vorprozeß geltend machen können; soweit ihm dies möglich gewesen wäre, kann er im vorliegenden Rechtsstreit damit nicht mehr gehört werden. Deshalb ist sein Einwand unbeachtlich, soweit er sich auf Kosten bezieht, die bis zum Tage der Entscheidung im Vorprozeß — das ist der Tag der Entscheidung des BAH., also der 26. November 1936 — entstanden waren.

Nur soweit es sich um die nach diesem Tage erwachsenen Aufwendungen handelt, darf er dem Kläger gegenüber die Kostenerstattung in Höhe von ¼ der tatsächlichen Aufwendungen ablehnen.

Die Aufwendungen des Klägers für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 31. Dezember 1936 betragen insgesamt 3295,70 RM. Hiervon entfallen auf die Zeit vom 27. November bis 31. Dezember 1936 35 Tage zu je 2,10 RM = 73,50 RM. In Höhe von ¼ des Betrages mit 18,37 RM ist der Einwand des Beklagten berechtigt, die Klage also unbegründet. Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung. Da der Betrag, mit dem der Kläger unterlegen ist, verhältnismäßig gering ist, muß der Beklagte die gesamten Kosten des Rechtsstreits tragen.

[1]) DZW. X Sp. 701a.

Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

FV. Fürsorgestreitverfahren (Rechtskraft).

Der Beklagte ist in einem früheren Fürsorgestreitverfahren durch rechtskräftige Entscheidung zum Ersatz der bereits aufgewendeten und der künftig entstehenden Kosten an den Kläger des gegenwärtigen Verfahrens verurteilt worden. In dem gegenwärtigen, denselben Fürsorgefall betreffenden Verfahren wendet er ein, daß er wegen Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit nicht endgültig fürsorgepflichtig sei. Die Zeiträume der eingewendeten Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit liegen jedoch vor dem Tage der Entscheidung im ersten Verfahren. Da dem Beklagten somit der Einwand bereits in dem ersten Verfahren möglich war, kann er damit in dem gegenwärtigen Verfahren nicht gehört werden. BFV. Stadt Osnabrück/BFV. Landkreis Osnabrück vom 10. 9. 1939, Bd. 96 S. 61.

Gründe:

Der Beklagte ist durch Urteil des Bundesamts vom 27. Juni 1935 verurteilt worden, dem Kläger die diesem für die Familie Fritz N. seit dem 1. August 1932 entstandenen und noch entstehenden Fürsorgekosten zu erstatten. N., der verheiratet ist und zwei Kinder hat, hat sich vom 22. November bis 28. Dezember 1932 in Strafhaft befunden. Der Kläger hat ihn vom 9. Februar 1933 bis 11. April 1934 auf dem Städtischen Holzhof in Osnabrück bei der Kreissäge zum Zerkleinern von Holz und vom 19. April bis 11. September 1934 beim Städtischen Gartenamt in Osnabrück beschäftigt. Vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 hat er ihn zusätzlich zu seiner Arbeitslosenunterstützung aus Fürsorgemitteln unterstützt. Der Kläger ist der Ansicht, daß es sich bei der Beschäftigung um Fürsorgearbeit gehandelt habe. Er verlangt vom Beklagten Erstattung seiner Aufwendungen für die Zeit von Januar 1933 bis 31. März 1935, indem er für die Zeiten, in denen N. gearbeitet hat, die Beträge eingesetzt hat, die an Fürsorgeunterstützung hätten gezahlt werden müssen, wenn N. keine Arbeit gehabt hätte, aber seinen darüber hinausgehenden Aufwand sich als Wert der Arbeit anrechnet und selbst tragen will. Im einzelnen verlangt er folgende Beträge:

1. Kosten für den Ehemann N. vom Januar und Februar 1933 32,08 RM.
2. Zuschüsse zur Fürsorgearbeit v. 9. Februar 1933 bis 11. April 1934 ..... 1069,06 RM.
3. Zuschüsse zur Fürsorgearbeit vom 19. April bis 11. September 1934 ..... 357,13 RM.

4. Zusatzunterstützung zur Arbeitslosenunterstützung vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 ..... 114,45 RM,

1572,72 RM.

Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen.

Der Beklagte hält den Anspruch für unbegründet. Er ist der Ansicht, daß die Hilfsbedürftigkeit durch die Strafhaft und die in der Zeit vom 9. Februar 1933 bis 11. April 1934 und vom 19. April bis 11. September 1934 geleistete Arbeit unterbrochen sei und daß es sich nicht um Fürsorgearbeit gehandelt habe. Falls dies nicht zutreffe, habe jedenfalls der Wert der Arbeit dem vollen Arbeitslohn des N. entsprochen.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. v. 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

Die Berufung ist nicht begründet.

Dem Streit der Parteien darüber, ob die Hilfsbedürftigkeit des N. in den Jahren 1932 bis 1934 unterbrochen ist, kommt rechtlich keine Bedeutung zu. Denn nachdem durch das Urteil des BAH. vom 27. Juni 1935 entschieden ist, daß der Beklagte dem Kläger die bisher entstandenen und die weiter entstehenden Kosten zu erstatten hat, ist rechtskräftig entschieden, daß der Fürsorgefall bis zum 31. Mai 1935, dem Tage, an dem er nach Angabe des Klägers beendet ist, fortgedauert hat. Der Beklagte ist gehindert, in dem jetzigen Verfahren einzuwenden, daß der Fürsorgefall in der Zeit vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils[1]) unterbrochen worden sei. Denn er wäre imstande gewesen, diese Einwendung schon im früheren Verfahren geltend zu machen (vgl. § 323 Abs. 2 ZPO.) zu einem Zeitpunkt, zu dem sie noch hätte beachtet werden können. Er hätte im Laufe dieses Verfahrens vom Kläger verlangen müssen, die Verhältnisse des Fürsorgefalles, wie sie sich während der Dauer des Verfahrens entwickelten, darzulegen, und er war verpflichtet, alsdann alles, was er gegen den Anspruch einzuwenden hatte, vorzubringen. Nachdem aber einmal eine Verurteilung zu laufenden Fürsorgekosten erfolgt ist, sind ihm alle Einwendungen, die er schon in dem früheren Verfahren hätte erheben können, abgeschnitten (Entsch. des BAH. Bd. 82 S. 38, Bd. 86 S. 67[2]), Bd. 89 S. 124).

Es ist daher nur noch zu prüfen, ob der Kläger während der Zeit, in der er den N. beschäftigt hat, einen angemessenen Teil der von ihm gemachten Aufwendungen als den Wert angerechnet hat, der ihm selbst durch die geleisteten Arbeiten zugute gekommen ist. Der Kläger hat an N. gezahlt in der Zeit vom 9. Februar 1933 bis 11. April 1934 1786,32 RM, in der Zeit vom 19. April bis 11. September 1934 640,32 RM. Er setzt dem Beklagten in Rechnung für die Zeit vom 9. Februar 1933 bis 11. April 1934 1069,06 RM, für die Zeit vom 19. April bis 11. September 1934 357,13 RM, will also selbst tragen in der Zeit vom 9. Februar 1933 bis 11. April 1934 717,26 RM und in der Zeit vom 19. April bis 11. September 1934 283,19 RM. Die Ansicht des Beklagten, daß der Wert der Arbeit für den Kläger dem vollen Arbeitslohn entsprochen habe, trifft nicht zu. Da der Holzhof, auf dem N. zunächst gearbeitet hat, ein Betrieb ist, der, wie vom Kläger nachgewiesen, mit einem erheblichen Fehlbetrage gearbeitet und deshalb Zuschüsse erfordert hat, und da die später von N. bei der Gartenverwaltung geleisteten Arbeiten zusätzlicher Art gewesen sind, die auch ohne erheblichen Schaden hätten unterbleiben können, erscheinen die vom Kläger eingesetzten Beträge angemessen.

Der Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

FV. § 17 Abs. 1, § 8 Abs. 1.

Ein in einer kreisangehörigen Gemeinde bei seinem Großvater lebendes uneheliches Kind bedarf sofort öffentlicher Fürsorge. Die Gemeinde bewilligt auf den bei ihr gestellten Antrag auch alsbald eine laufende Unterstützung. Da in der Gemeindekasse kein Geld vorhanden ist, will der Bürgermeister der Gemeinde die Unterstützung aus eigener Tasche zahlen. Der Großvater des Kindes lehnt jedoch dieses Anerbieten ab und sorgt zunächst selbst für das Kind. Mit der Auszahlung der laufenden Unterstützung aus Gemeindemitteln wird erst 3 Monate nach der Bewilligung begonnen. Hiermit hat sich der Großvater des Kindes einverstanden erklärt. Im Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der laufenden Unterstützung ist die Sechsmonatsfrist des § 8 Abs. 1 FV. bereits abgelaufen. Bei diesem Sachverhalt hat die Ge-

[1]) D. h. „bis zum Tage der Entscheidung im Vorprozeß — das ist der Tag der Entscheidung des BAH., also der 27. Juni 1935" (vgl. die Fassung der vorhergehenden Entscheidung Sp. 318a).

[2]) DZW. X Sp. 701a.

meinde das hilfsbedürftige Kind pflichtwidrig geraume Zeit ohne Unterstützung gelassen. Deshalb ist zu Lasten des vorläufig fürsorgepflichtigen BFV. (Landkreis), dem die Gemeinde angehört, davon auszugehen, daß die Hilfsbedürftigkeit des Kindes erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist eingetreten ist. Der vorläufig fürsorgepflichtige BFV. hat somit keinen Anspruch aus § 8 Abs. 1 FV. BFV. Landkreis Lindau (Bodensee)/BFV. Landkreis Friedrichshafen v. 8. 11. 1939, Bd. 96 S. 213[1]).

Gründe:

Der Kläger verlangt aus § 8 FV. vom Beklagten Erstattung von Fürsorgekosten, die er für die Zeit vom 1. November 1937 an als Pflegegeld für das am 15. Mai 1937 geborene uneheliche Kind Josef E. aufgewendet hat und noch aufwenden muß. Die Kindesmutter, die Wirtschafterin ist, hat während des zehnten Monats vor der Geburt des Kindes in Fischbach (Bezirk des Beklagten) gelebt, wo sie sich vom 15. Oktober 1935 bis 5. Januar 1937 aufgehalten hat.

Der Beklagte bestreitet nicht, der Zehnmonatsverband zu sein. Er wendet aber ein, der Kläger habe dem Großvater und Vormund, bei dem das Kind mit seiner Mutter lebt, auf den am 6. Oktober 1937 gestellten Unterstützungsantrag zwar am 17. Oktober 1937 ein monatliches Pflegegeld für die Zeit vom 1. November 1937 an bewilligt, doch habe er es zunächst nicht gezahlt, sondern die erste Zahlung erst am 28. Januar 1938 geleistet. Hieraus gehe hervor, daß das Kind erst von Januar 1938 an, also nach Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 8 Abs. 1 FV., hilfsbedürftig geworden sei. Wenn aber die Hilfsbedürftigkeit schon früher bestanden habe, so habe der Kläger seinen Erstattungsanspruch dadurch verwirkt, daß er die Unterstützung erst mehr als drei Monate nach Stellung des Unterstützungsantrages geleistet habe.

Die angefochtene Entscheidung hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Die Berufung ist vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) eingelegt und daher zulässig. Die Sache war bei Inkrafttreten der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) bei dem BAH. anhängig. Sie bedarf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. (Spruchausschuß) (§ 3 Abs. 3 der VO. vom 7. Oktober 1939 — Erlaß des RMdI. und des RAM. vom 14. Oktober 1939 — RMBliV. S. 2173).

[1]) Vgl. Bd. 72 S. 204.

Die Berufung ist begründet.

Die Voraussetzungen der Erstattungspflicht des Beklagten aus § 8 FV. liegen an sich vor. Der Kläger hat aber seinen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten wegen pflichtwidrigen Verhaltens dadurch verloren, daß er die erste Unterstützung erst am 28. Januar 1938 gezahlt hat. Der Meinung des ersten Richters, daß in der Verzögerung der Auszahlung des Pflegegeldes keine Pflichtwidrigkeit liege, kann nicht beigetreten werden. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß die Zahlung einer Unterstützung deshalb unterbleibt, weil in der Gemeindekasse des vorläufig verpflichteten Verbandes kein Geld vorhanden ist. Ein Fürsorgeverband, der aus diesem Grunde längere Zeit mit der Unterstützung säumig ist, verwirkt seinen Erstattungsanspruch gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Verband. Im vorliegenden Falle hat sich allerdings der Großvater des Kindes, der zugleich sein Pflegevater war, damit einverstanden erklärt, daß er die am 17. Oktober 1937 bewilligte Unterstützung erst im Januar 1938 ausgezahlt erhielt. Der Bürgermeister von Unterreitnau hatte ihm angeboten, ihm das Pflegegeld aus eigener Tasche zu zahlen. Das hat der Großvater abgelehnt und sich erboten, den Erlös aus dem Verkauf eines Motorrades vorläufig für das Kind zu verwenden. Das BAH. hat in der Entscheidung Bd. 94 S. 65[1]) ausgeführt, daß ein Fürsorgeverband, der vorläufige Fürsorge zu üben hat, verpflichtet ist, regelmäßig selber — also durch seine Organe — das zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit Notwendige zu beschaffen und dem Hilfsbedürftigen zur Verfügung zu stellen, weil nur so die Gewähr besteht, daß der Hilfsbedürftige das erhält, was ihm zusteht, und daß die fürsorgerischen Aufgaben in einer dem Zweck und Geist der FV. entsprechenden Art und Weise erfüllt werden. Hiermit ist das Verhalten des Bürgermeisters von Unterreitnau nicht vereinbar. Er hätte dem Pflegevater anbieten müssen, daß die am 17. Oktober 1937 beschlossene Unterstützung durch die Gemeinde alsbald gezahlt werde, verstieß aber gegen die Pflichten des Fürsorgeverbandes, wenn er die Beschaffung der Unterhaltsmittel für das Kind auf erhebliche Zeit dem Pflegevater überließ. Der Kläger hat daher seinen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten verwirkt. Eines Eingehens auf das weitere Parteivorbringen bedarf es unter diesen Umständen nicht.

Der Kläger hat als der unterliegende Teil die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Prozeßkosten, die nach dem 11. Oktober 1939 entstanden sind, kommen nicht in Ansatz (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939).

[1]) DZW. XIV Sp. 528a.

Hauptschriftleiter i. N.: Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. Verlag: Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck: Gallus Druckerei KG Berlin-Charlottenburg 2. Anzeigenleiter: Erich Schafranek, Berlin W 15, Kurfürstendamm 225.
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany.

Das Handbuch der Jugendhilfe

hat die Aufgabe, eine in der Arbeit für die Jugend seit langem empfundene Lücke zu schließen, dem Fachmann eine umfassende Darstellung aller wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe zu bieten, gleichzeitig aber auch durch Aufteilung des Stoffes auf in sich abgeschlossene Einzelarbeiten den Helfer in bestimmten Arbeitszweigen jeweils über sein Sondergebiet allein zu unterrichten und schließlich der Fachschulung ein geeignetes Lehrbuch an die Hand zu geben.

Das Werk entsteht als Gemeinschaftsarbeit der Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und umfaßt folgende Hefte:

Heft 1. Jugend und Volk. Grundlagen und Voraussetzungen der Jugendhilfe
„ 2. Die Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe
„ 3. Der Schutz von Mutter und Kind
* „ 4. Die Kindertagesstätten
„ 5. Gesundheitsführung als Aufgabe der Jugendhilfe
„ 6. Die Jugendpflege
„ 7. Der Jugendschutz
„ 8. Erziehungsberatung und Schutzaufsicht
„ 9. Die Fürsorgeerziehung
* „ 10. Die Heimerziehung in der Jugendhilfe
* „ 11. Das Pflegekinderwesen
* „ 12. Der Gemeindewaisenrat
„ 13. Das Vormundschaftswesen
* „ 14. Die Annahme an Kindes Statt
„ 15. Der Unterhalts- und Vaterschaftsprozeß
„ 16. Die Zwangsvollstreckung aus Unterhaltstiteln
„ 17. Die Erbbiologie im Dienste der Vaterschaftsfeststellung
„ 18. Der Unterhalt Minderjähriger aus öffentlichen Mitteln
„ 19. Die Bekämpfung der Jugendkriminalität

Eine Ergänzung der Reihe bleibt vorbehalten.

Die Hefte erscheinen in zwangloser Folge im Umfang von je 2 bis 5 Druckbogen zum Preise von RM. 0,35 pro Bogen bei Vorausbestellung auf das ganze Werk.

---

*) Über die erschienenen bzw. in Druck befindlichen Hefte siehe Näheres auf Seite 4 des Umschlages.

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W8

Jm 65.

Die Lieferungen des

Handbuchs der Jugendhilfe

herausgegeben von Dr. H. Webler, finden den Beifall aller Fachkreise

HEFT 4.

Die Kindertagesstätten

PREIS RM. 1.40

„. . . Zeichnet sich durch seine lebensnahe und das Wesentliche zum Ausdruck bringende Darstellung aus." (ND. d. deutschen Vereins f. ö. u. pr. F.)

„Im Hinblick auf die . . . wichtige Frage der außerhäuslichen Betreuung von Kindern erwerbstätiger Mütter beanspruchen die Ausführungen gerade im Augenblick besonderes Interesse." (Neue Bücher zur Arbeit f. d. Jugend)

„Durch die ausgezeichnete Sachkenntnis . . . ist dieses Heft von besonderem Wert." (Dtsch. Jugendhilfe)

HEFT 10.

Die Heimerziehung in der Jugendhilfe

PREIS RM. 1.30

„Unsere Berufskameraden seien auf dieses lesenswerte und inhaltsreiche Büchlein aufmerksam gemacht." (Schullandheim)

„. . eine Fülle feinsinniger Beobachtungen und wertvolle Ratschläge." (Z. f. Kinderforschung)

„Auf Schritt und Tritt spricht der erfahrene Heimerzieher zu uns." (Bl. für Anstaltspäd.)

„Eine Darstellung eines besonders wichtigen Faktors der Jugenderziehung in der gewohnten eindringlichen und bei aller Kürze erschöpfenden Form. (Bl. f. öff. Fürs.)

HEFT 11.

Das Pflegekinderwesen

PREIS RM. 1.30

„Das Heft ist sowohl für die praktische Arbeit, wie für die Fachschulung trefflich geeignet." (Bl. f. öff. u. f. soz. Verf.)

„Eine ausgezeichnete Darstellung der sozialen Grundlagen und Voraussetzungen des Pflegekinderwesens.". (D. Zeitschr. f. Wpflege)

„Eine umfassende Darstellung der zu erfüllenden Aufgaben." (NSV.)

„. . . in klarer verständlicher Form, auf Erfahrungen fußend, auf die praktische Gestaltung der Arbeit besonderer Wert gelegt." (Pomm. Wbl.)

HEFT 14.

Die Annahme an Kindes Statt

PREIS RM. 1.60

„Die Erörterungen bieten in klarer und sachlicher Darstellung dem Praktiker ein treffliches Hilfs- und Unterrichtsmittel bei allen auftauchenden Fragen." (Z. f. Heimatwesen)

HEFT 12.

Der Gemeindewaisenrat und die Vormundschaftsgerichtshilfe

PREIS RM. 1.20

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8